

Burgenländischer Landes-Rechnungshof



Prüfungsbericht

Abteilung 4a –
Agrar- u. Veterinärwesen

Verwendung von Landesmitteln

Eisenstadt, im Dezember 2016



Auskünfte

Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Telefon: 02682/63066
Fax: 02682/1807
E-Mail: post@blrh.at
Internet: www.blrh.at
DVR: 2110059

Impressum

Herausgeber: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
Berichtszahl: LRH-310-2/57-2016
Redaktion und Grafik: Burgenländischer Landes-Rechnungshof
Herausgegeben: Eisenstadt, im Dez. 2016

Inhalt

INHALT	3
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	5
TABELLENVERZEICHNIS	7
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	7
I. TEIL	9
1. VORLAGE AN DIE GEPRÜFTE STELLE.....	9
2. DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE.....	9
II. TEIL.....	10
1. ZUSAMMENFASSUNG.....	10
2. FESTSTELLUNGEN	12
3. GRUNDLAGEN.....	21
3.1 Prüfungsgegenstand	21
3.2 Rechtliche Grundlagen	21
3.3 Prüfungsanlass.....	21
3.4 Geprüfte Stelle(n).....	21
3.5 Prüfungsziele	21
3.6 Überprüfter Zeitraum	21
3.7 Prüfungshandlungen	21
3.8 Prüfungsablauf	21
3.9 Vollständigkeitserklärung.....	22
3.10 Stellungnahme	22
3.11 Prüfungsbehinderung	22
3.11 Sonstiges	22
III. TEIL	23
1. ABTEILUNG 4A – AGRAR- UND VETERINÄRWESEN.....	23
1.1 Zuständigkeiten, Aufgaben und Aufbauorganisation.....	23
1.2 Teilvoranschlag der Abt. 4a.....	23
1.3 Auswahl der fünf analysierten Voranschlagsstellen	24
2. FÖRDERUNG DER HAGEL- UND FROSTVERSICHERUNG.....	25
2.1 Entwicklung 2010-2015	25
2.2 Hagel- und Frostversicherung - Ziel und Strategie.....	25
2.3 Hagel- und Frostversicherung - Beschlussfassung.....	26
2.4 Hagel- und Frostversicherung - Abwicklung	26
2.5 Sturmversicherung - Ziel und Strategie	27
2.6 Sturmversicherung - Beschlussfassung	28
2.7 Sturmversicherung - Abwicklung.....	29
3. FÖRDERVERTRAG MIT DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER	32
3.1 Entwicklung 2010-2015	32
3.2 Ziel und Strategie.....	32
3.3 Beschlussfassung Leistungsvertrag	33
3.4 Regelungsumfang Leistungsvertrag	35
3.5 Abrechnung Leistungsvertrag	38
4. LANDWIRTSCHAFTSFÖRDERUNG; REGIONALMAßNAHMEN	46

4.1 Entwicklung 2010-2015.....	46
4.2 Ziel und Strategie.....	46
4.3 Verein „Genuss Burgenland“	47
4.4 Beschlussfassung Mitgliederzuschüsse und sonstige Zuschüsse	50
4.5 Abwicklung Mitgliederzuschüsse	55
5. ÖSTERR. WEINMARKETINGSERVICEGESELLSCHAFT MBH; FÖRDERBEITRAG.....	58
5.1 Entwicklung 2010-2015.....	58
5.2 Ziel und Strategie.....	58
5.3 Beschlussfassung	60
5.4 Abwicklung.....	61
5.5 Zielvorgaben Marketingmaßnahmen.....	64
6. AUSGABEN FÜR DEN TIERSCHUTZ; LANDESTIERHEIM	65
6.1 Entwicklung 2010-2015.....	65
6.2 Ziel und Strategie.....	65
6.3 Beschlussfassung Tierversorgung.....	66
6.4 Abwicklung Tierversorgung	67
6.5 Beschlussfassung Inventar und Betrieb Tierschutzhaus Sonnenhof	68
6.6 Abwicklung Errichtung und Betrieb Tierschutzhaus Sonnenhof	70
6.7 Abwicklung Inventar	76
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN	78
IV. TEIL ANLAGEN	82
ANLAGE 1 – ENTWICKLUNG DER FÜNF VORANSCHLAGSTELLEN VON 2010 BIS 2015	82
ANLAGE 2 – BERATUNGSZIELE IM LEISTUNGSVERTRAG.....	83
V. TEIL STELLUNGNAHME	84
ANLAGE 3 – ÄUßERUNG DER BGLD. LREG ZUM VORLÄUFIGEN PRÜFUNGSERGEBNIS.....	84

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
a.o.	außerordentlich
Antr.	Antrag
AR	Aufsichtsrat (Kollegialorgan)
Art.	Artikel
AV	Aktenvermerk
BERTA	Verein BERTA, Burgenländische Einrichtung zur Realisierung Technischer Agrarprojekte
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld.	Burgenland; Burgenländische(r)
Bgld. LRHG	Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
Blg	Beilagen
BLh	Burgenländische Landesholding GmbH, FN 119581 f
BLRH	Burgenländischer Landes-Rechnungshof
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
Dir.	Direktor
Dr.	Doktor
Ebd.	Ebenda
etc.	et cetera
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
ev.	eventuelle
exkl.	exklusiv
Fa.	Firma
FB	Firmenbuch
ff.	und die folgenden
FN	Firmenbuchnummer
gem.	gemäß
GeOA	Geschäftsordnung des Amtes der Bgld. Landesregierung
GeOL	Geschäftsordnung der Bgld. Landesregierung
GF	Geschäftsführung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GV	Generalversammlung
ha.	hieramts, hieramtig
HGB	Handelsgesetzbuch, seit 1.1.2007 vom UGB ersetzt
HR	Hauptreferat
HV-FG	Hagelversicherungs-Förderungsgesetz
idF.	in der Fassung
idgF.	in der geltenden Fassung
iHv.	in Höhe von
inkl.	inklusiv
iSd	im Sinne der
iVm.	in Verbindung mit
JA	Jahresabschluss
Kap.	Kapitel

LAbg.	Landtagsabgeordnete, Landtagsabgeordneter
LAD	Landesamtsdirektion
LADir	Landesamtsdirektor
LAD-GS	Landesamtsdirektion-Generalsekretariat
LAD-BM	Stabsstelle Beteiligungsmanagement der Landesamtsdirektion
leg. cit.	legis citatae
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann
lit.	litera
LR	Landesrat
LReg	Landesregierung
LRH	Landes-Rechnungshof/höfe
LRHG	Landes-Rechnungshof-Gesetz
lt.	laut
LWK	Burgenländische Landwirtschaftskammer
max.	maximal
MGZ	Mitgliederzuschuss
Mio.	Millionen
MWSt.	Mehrwertsteuer
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführten
ÖHV	Österreichische Hagelversicherung VVaG
Pers.	Person
Pkt.	Punkt
RA	Rechnungsabschluss
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RL	Richtlinie
RMB GmbH	Regionalmanagement Burgenland GmbH
Rs	Rechtssatz
RSt.	Rückstellungen
RZ	Randziffer
S.	Seite
Slg.	Sammlung
Sturm- schadenRL	Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses zu den Versicherungsprämien für Sturmschäden für Gewächshäuser in der Landwirtschaft
TSH	Tierschutzhaus
TEURO	Tausend Euro
u.	und
u.a.	unter anderem
u.ä.	und Ähnliches
UGB	Unternehmensgesetzbuch (ersetzt seit 1.1.2007 das HGB)
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
V	Versicherung
VA	Voranschlag
Ver.	Version
vgl.	vergleiche
VASSt.	Voranschlagstelle
VO	Verordnung
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
vs.	versus
WHR	wirklicher Hofrat
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Abt. 4a – Vergleich der Werte VA und RA 2010–2015	24
Tab. 2: Fünf höchstdotierte und maßgebliche Voranschlagsstellen der Abt. 4a.....	24
Tab. 3: Ausgaben Hagel-, Frost- und Sturmversicherung 2010-2015	25
Tab. 4: Zahlung Zuschuss Hagelversicherung 2010-2015.....	27
Tab. 5: Landwirtschaftskammer – Vergleich VA und RA 2010-2015	32
Tab. 6: Vertragsverlängerungen - Beschlussfassung.....	34
Tab. 7: Beschlussfassung Vertrag mit LWK und Auszahlung an LWK 2010-2015	34
Tab. 8: Förderanträge und Leistung der LWK.....	36
Tab. 9: Nicht genannte Förderanträge 2010-2014	36
Tab. 10: Beratungen – förderbare und nicht förderbare Leistungen	37
Tab. 11: Zusatzleistungen – Leistungsart u. Leistung LWK	37
Tab. 12: Förderanträge – vereinbarte/erbrachte/abgerechnete Anträge 2010-2015	38
Tab. 13: Betriebe, Beratungsstunden und Entgelt 2010-2015	39
Tab. 14: Zusatzleistungen - abgerechnete vs. erbrachte Stunden 2010-2015.....	40
Tab. 15: Stundensätze 2007–2015	40
Tab. 16: Vorgelegte Berichte der LWK per 31.12.....	41
Tab. 17: Vorgelegte Berichte der LWK per 30.06.....	42
Tab. 18: Geplante vs. anerkannte Stunden 2010-2014	42
Tab. 19: Ausbezahlter vs. anerkannter Betrag 2010-2014	43
Tab. 20: Regionalmaßnahmen, Vergleich VA und RA 2013–2015	46
Tab. 21: Anzahl der Fördernehmer pro Jahr nach Förderhöhe	46
Tab. 22: Geplante Maßnahmen und Sachkosten für 1. MGZ.....	50
Tab. 23: Geplante Maßnahmen und Sachkosten für 2. MGZ.....	50
Tab. 24: Geplante Maßnahmen und Sachkosten für 3. MGZ.....	51
Tab. 25: Geplante Maßnahmen und Sachkosten für 4. MGZ.....	52
Tab. 26: Voranschlag und Auszahlungen an die ÖWM für die Jahre 2010 bis 2015	58
Tab. 27: Gegenüberstellung Gesellschafterzuschüsse – regionale Marketingmaßnahmen	62
Tab. 28: Ausgaben für die Tierverwahrung im Burgenland 2010-2015.....	65
Tab. 29: Zahlungen aufgrund der Tierverwahrungs-Vereinbarungen 2010 u. 2011.....	67
Tab. 30: Bereitgestellte finanzielle Mittel „Landestierschutz Bgld.“ 2010-2015.....	69
Tab. 31: Landesmittel vs. Ausgaben des TSH Sonnenhof.....	73
Tab. 32: Ausgaben für Inventar 2012-2015.....	76

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Erbrachte und abgerechnete Förderanträge 2010-2015	39
Abb. 2: Eigentümerstruktur der ÖWM.....	58
Abb. 3: Geldflüsse im Rahmen der regionalen Marketingaktivitäten lt. Syndikatsvertrag	60
Abb. 4: Ausgaben für die Tierverwahrung im Burgenland 2010-2015	70
Abb. 5: Zahlungen an den Verein „Landestierschutz Burgenland“ 2010-2015	72



I. Teil

1. Vorlage an die geprüfte Stelle

Der Burgenländische Landes-Rechnungshof (BLRH) hat gemäß § 8 Bgld. LRHG¹ unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung das Ergebnis dem Landtag, der antragstellenden und der geprüften Stelle(n) sowie der Landesregierung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen.

Das vorliegende Prüfungsergebnis behandelt alle aus Sicht des BLRH wesentlichen Sachverhalte. Der BLRH berät die geprüfte(n) Stelle(n) durch seine Empfehlungen. Als prüfendes und beratendes Organ des Bgld. Landtages ist es dem BLRH ein zentrales Anliegen, über seine Prüfungsberichte auf die Nutzung vorhandener sowie die Schaffung neuer Verbesserungspotenziale hinzuwirken.

Prüfungsberichte des BLRH erwecken vordergründig den Anschein, eher Defizite denn Stärken der geprüften Stelle(n) aufzuzeigen. Daraus soll und kann nicht grundsätzlich auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle(n) geschlossen werden. Dies auch dann nicht, wenn nach Auffassung der geprüften Stelle(n) die Darstellung ihrer Stärken in den Hintergrund getreten erscheint. Die Tätigkeit des BLRH soll über die gegebenen Empfehlungen dazu beitragen, das vielfach bereits anerkannt hohe Niveau der Leistungsfähigkeit nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit noch weiter verbessern zu helfen.

2. Darstellung der Prüfungsergebnisse

Der Bericht ist vertikal in drei Ebenen gegliedert.

- I. Teil
1. Kapitel
- 1.1. Abschnitt

Jeder Abschnitt ist in Unterabschnitte gegliedert. Diese beinhalten die jeweils überprüften Faktenkreise. Den Endziffern der Unterabschnitte ist dabei folgende Bedeutung zugeordnet:

1. Sachverhaltsdarstellung
2. Beurteilung durch den BLRH
3. *Stellungnahme der geprüften Stelle (kursiv)*
4. Stellungnahme des BLRH (optional)

In Tabellen und Anlagen des vorliegenden Prüfungsergebnisses können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

¹ Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz, LGBl. Nr. 23/2002, idgF.

II. Teil

1. Zusammenfassung

(1) Der BLRH überprüfte die Verwendung von Landesmitteln iHv. rd. 41 Mio. EUR im Verantwortungsbereich der Abt. 4a - Agrar- und Veterinärwesen.

Der Schwerpunkt der Prüfung lag auf den fünf höchstdotierten Finanzpositionen in den Jahren von 2010 bis 2015. Dies waren:

- Förderung der Hagel- und Frostversicherung,
- Fördervertrag mit der Landwirtschaftskammer,
- Landwirtschaftsförderung; Regionalmaßnahmen,
- Österr. Weinmarketingsservicegesellschaft mbH²; Förderbeitrag und
- Ausgaben für den Tierschutz; Landestierheim.

Die Gebarung der geprüften Finanzpositionen war generell von formalen Mängeln und unpräzisen Zielvorgaben sowie oberflächlichen Kontrollen und den damit verbundenen Steuerungsdefiziten bei der Mittelverwendung gekennzeichnet.

(2) So übertrug das Land der Bgld. Landwirtschaftskammer mittels Leistungsvertrag die entgeltliche Durchführung von Fördermaßnahmen, Beratungsleistungen und diversen Zusatzleistungen. Die Bgld. Landwirtschaftskammer erhielt dafür jährlich rd. 2 Mio. EUR. Dabei anerkannte das Land auf Grund der Vertragsgestaltung zumindest 3.300 Stunden, ohne dass die Landwirtschaftskammer dafür eine konkrete Leistung nachwies. Gemäß vereinbarten Stundensätzen entsprach dies einem Betrag iHv. zumindest rd. 180.000 EUR. Ferner kritisierte der BLRH die unzureichenden Kontrollen der vorgelegten Leistungsnachweise durch das Land. Der BLRH empfahl daher u.a., den Leistungsvertrag mit der Landwirtschaftskammer zu optimieren und wirksame sowie nachvollziehbare Kontrollen der Leistungsnachweise zu gewährleisten.

(3) Beispielgebend für unzureichende Kontrollen und mangelnde Steuerung bei der Verwendung öffentlicher Mittel war u.a. auch die Verwendung der Landwirtschaftsförderung für Regionalmaßnahmen. Diese floss mit bis zu 83 Prozent der jährlichen Mittel in den Betrieb des Vereins „Genuss Burgenland“ und die dafür vorgesehene bauliche Revitalisierung einer Liegenschaft. Der Verein erhielt dafür insgesamt 1,88 Mio. EUR an Mitgliederzuschüssen. Einziges zahlendes Mitglied des Vereins „Genuss Burgenland“ war das Land Burgenland. Die Zwischenfinanzierung für ein EU-Projekt und der Landesanteil an diesem erhöhten die finanzielle Unterstützung des Landes auf zumindest rd. 2,5 Mio. EUR. Verwendungsnachweise des Vereins lagen dem Land bis Ende 2015 nicht vor und der zuständige Landesrat verzichtete zudem auf eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein. Eine Kontrolle über die Verwendung der Landesmittel war somit nicht möglich.

² Das Land verwendete diese Bezeichnung weiterhin, obwohl im Firmenbuch ab 2009 die Bezeichnung „Österreich Wein Marketing GmbH“ eingetragen war.

Eigentümer der sanierungsbedürftigen Liegenschaft war eine Weinbaugenossenschaft. Diese übertrug dem Verein „Genuss Burgenland“ mittels Pachtvertrag die Liegenschaft zur betrieblichen Nutzung. Der Pachtvertrag enthielt jedoch eine Vielzahl an Bestimmungen, die nach Ansicht des BLRH rechtlich wie finanziell zum Nachteil des Vereins und damit des Landes als einziges zahlendes Vereinsmitglied waren. So war der Verein „Genuss Burgenland“ verpflichtet, die sanierungsbedürftige Liegenschaft baulich aufzuwerten und die Aufrechterhaltung der baulichen Substanz auf die Dauer des Pachtvertrages zu gewährleisten. Darüber hinaus war der Sanierungskostensatz des Verpächters zeitlich wie betragsmäßig beschränkt, während der Verein abschließend noch nicht abschätzbare finanzielle Belastungen auf die Dauer des Pachtvertrages übernahm. Die Dauer des Pachtvertrages war mit 30 Jahren vorgesehen.

Angesichts der finanziellen Abhängigkeit des Vereins „Genuss Burgenland“ vom Land Burgenland empfahl der BLRH, die Fortführung bzw. die finanzielle Unterstützung des Vereins grundlegend zu überdenken, da ein Ende des Zuschussbedarfes nicht absehbar war. In diese Überlegungen über die finanzielle Ausgestaltung des Vereins „Genuss Burgenland“ sowie dessen Ziele, Aufgaben und Strategien wären nach Ansicht des BLRH auch die bisher nicht zahlenden Mitglieder des Vereins einzubinden. Ferner wäre eine Verbesserung des Pachtvertrages mit der Weinbaugenossenschaft anzustreben, sodass die rechtlichen Risiken und finanziellen Belastungen für das Land reduziert und einschätzbar werden.

2. Feststellungen

Förderung der Hagel- und Frostversicherung

2.1 Ziele Hagel- und Frostversicherung

Der Bund und das Land förderten auf Grundlage des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes die Hagel- und Frostversicherungsprämie zu je 25 %. Das Land legte keine spezifischen und messbaren Ziele hinsichtlich Förderung der Versicherungsprämien fest. *(siehe III. Teil – 2.2.2)*

2.2 Beschlussfassung Hagelversicherung

Die Burgenländische Landesregierung (Bgl. LReg) beschloss die Auszahlung des Zuschusses zur Prämie der Hagel- und Frostversicherung in den Jahren 2014 und 2015 verspätet. Dies führte zweimal zur verspäteten Auszahlung der Landesmittel um rd. 30 Tage. Der BLRH erkannte darin ein mögliches Risiko, dass der Versicherungsschutz mangels Prämienzahlung nicht gewährleistet war. *(siehe III. Teil – 2.3.2 und 2.4.2)*

2.3 Ziele Sturmversicherung

Das Land änderte die „*Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses zu den Versicherungsprämien für Sturmschäden für Gewächshäuser in der Landwirtschaft*“ dreimal, davon zweimal im Jahr 2015. Das Land führte keine Überprüfung der Zielerreichung vor Verlängerung bzw. Änderung der Richtlinie durch. Dies war aufgrund der allgemeinen Formulierung der Ziele nicht möglich. *(siehe III. Teil – 2.5.2)*

2.5 Beschlussfassung Sturmversicherung

Mangels Beschluss der Bgl. LReg über die Verlängerung der SturmschadenRL auf Grundlage der VO der EU Kommission vom November 2013 sah der BLRH die Rechtsgrundlage für eine Auszahlung des Zuschusses zur Sturmversicherung in Frage gestellt.

Die verspätete Beschlussfassung durch die Bgl. LReg verursachte die nicht fristgerechte Auszahlung des Landeszuschusses im Jahr 2010. Auch hier sah der BLRH den Versicherungsschutz mangels zeitgerechter Prämienzahlung gefährdet. *(siehe III. Teil – 2.6.2)*

2.6 Abwicklung Sturmversicherung

Der BLRH kritisierte die mangelhafte Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Land, da gemäß Nachweis der Österreichischen Hagelversicherung zumindest die Förderung eines Betriebs mit Standort außerhalb des Burgenlandes erfolgte. *(siehe III. Teil – 2.7.2)*

Fördervertrag mit der Landwirtschaftskammer

2.7 Ziele Leistungsvertrag mit LWK

Auf Grundlage eines Vertrages aus dem Jahr 2007 legten Land und Landwirtschaftskammer (LWK) folgende Leistungsschwerpunkte fest: „Förderanträge“, „Beratung“ und „Zusatzleistungen“. Die Ziele waren im Vertrag zu allgemein formuliert. Sie umfassten nicht die Leistungsbereiche „Förderanträge“ und „Zusatzleistungen“. Die festgelegten Ziele waren nicht ausreichend spezifisch, nicht messbar und enthielten zudem keine zeitlichen Kriterien. (siehe III. Teil – 3.2.2)

2.8 Vertragsver- längerung

Die Vertragspartner verlängerten den Leistungsvertrag wiederholt zu spät. Dies führte zu vertragsfreien Leistungszeiträumen von vier, sieben bzw. zwölf Monaten.

Ferner erfolgte die Überweisung der Vorauszahlung des Landes an die LWK im Jahr 2010 ohne vertragliche Grundlage. (siehe III. Teil – 3.3.2)

2.9 Mangelhafte Aktenführung

Der Anhang zum Leistungsvertrag regelte die Entschädigung für die Beratung und Förderung der Landarbeiter. Das Land konnte die unterzeichneten Anhänge zu den Leistungsverträgen für die Jahre 2010 bis 2013 nicht vorlegen.

Die Aktenführung war nach Ansicht des BLRH mangelhaft. Er beanstandete dies insbesondere, weil die geprüfte Stelle keine Auskunft über die Ermittlung der ausbezahlten Beträge an die LWK geben konnte. (siehe III. Teil – 3.3.2)

2.10 Förder- anträge

Die Leistungen der LWK im Bereich der Förderungen waren sieben Arten von Förderanträgen zuzuordnen. Obwohl die Vertragspartner eine Verlängerung des Leistungsvertrages viermal vornahmen, erfolgte keine Anpassung der enthaltenen Antragsarten. Die Zuordnung einzelner, im Vertrag nicht explizit genannter Antragsarten, wie z.B. Forstförderung, war intransparent und nicht nachvollziehbar. Sie machte eine Kontrolle und Steuerung durch das Land unmöglich.

Die LWK führte sowohl die Beratung zur Vorbereitung und Unterstützung der Abwicklung von Landesförderanträgen als auch in einigen Bereichen die Förderabwicklung durch. Der BLRH erkannte in der vertraglichen Regelung einen möglichen Interessenskonflikt. (siehe III. Teil – 3.4.2)

2.11 Abrechnung

Trotz mehrerer Vertragsverlängerungen nahm das Land keine Anpassung der abzugeltenden Leistungen in Bezug auf Anzahl der Förderanträge und Stundensatz vor.

Die vereinbarten Abrechnungsmodalitäten waren schwer nachvollziehbar. Der BLRH wies darauf hin, dass die Anzahl der

erbrachten Förderanträge im Prüfungszeitraum immer unter der Untergrenze der Bandbreite lag. Dies führte dazu, dass die vertraglich geregelten Abrechnungsmodalitäten ausschließlich zum Nachteil des Landes waren.

Die Abrechnung der Zusatzleistungen entsprach im Wesentlichen der Abrechnungsmodalität der Förderanträge. In fünf von sechs Jahren war diese Regelung zum Nachteil des Landes.

Aufgrund der vertraglich festgelegten Bandbreite anerkannte das Land bei den Förderanträgen und Zusatzleistungen in den Jahren 2010 bis 2014 die Rechnungslegung für 3.300 Stunden, für die die LWK keinen Nachweis erbrachte.

Ferner fielen trotz mehrfacher Überprüfungen Fehler bei der Berechnung des vom Land anerkannten Betrages nicht auf. Der BLRH führte dies auf eine unzureichende Kontrolle zurück.

Darüber hinaus akzeptierte das Land Leistungsnachweise der LWK, die weder vollständig, verständlich noch transparent waren. Angesichts dieser Qualitätsmängel hinterfragte der BLRH Aussagekraft und Überprüfbarkeit der Leistungsnachweise.

Die Prüfungshandlung und -ergebnisse der zuständigen Fachabteilung des Landes waren ebenso wie Prüfvermerke auf den Leistungsnachweisen nicht dokumentiert. Die vom Land gesetzten Prüfungshandlungen waren nach Ansicht des BLRH zu hinterfragen, da die Abt. 4a die vorgelegten Berechnungen der Leistungsnachweise teilweise nicht nachvollziehen konnte, diese jedoch anerkannte. (siehe III. Teil – 3.5.2)

Landwirtschaftsförderung, Regionalmaßnahmen

2.12 Vereinsgründung „Genuss Burgenland“

Die konstituierende Vollversammlung des Vereins „Burgenländisches Genuss- und Agrarmarketing“ – kurz: „Genuss Burgenland“ fand am 05.12.2013 statt. Die Bgld. LReg beschloss die Gründung des Vereins und die Bevollmächtigung der entsandten Vertreter erst am 17.12.2013.

Mitglieder des Vereins waren die Bgld. Landwirtschaftskammer, die Wirtschaftskammer Burgenland, der Burgenland Tourismus und das Land Burgenland.

Ein Durchführungserlass des LADir aus dem Jahr 2008 bestimmte, dass Maßnahmen, die einer kollegialen Beschlussfassung der Bgld. LReg bedurften, vor Aufnahme auf die Tagesordnung der Regierungssitzung dem Beteiligungsmanagement der Landesamtsdirektion (LAD-BM) zur Befassung und Stellungnahme vorzulegen waren.

Entgegen dieser amtsinternen Regelung war das LAD-BM vor dem Beschluss über die Gründung des Vereines „Genuss Burgenland“ nicht befasst worden. Somit konnte eine Prüfung und Stellungnahme durch das LAD-BM nicht erfolgen. (siehe III. Teil – 4.3.2)

2.13 Pachtvertrag Martinsschlössl

Der Verein „Genuss Burgenland“ schloss als Pächter mit einer Weinbaugenossenschaft einen Pachtvertrag für eine Liegenschaft in Donnerskirchen, dem sogen. „Martinsschlössl“. Die Liegenschaft und damit das Pachtobjekt umfassten ein Grundstück im Ausmaß von 1.868 m², einen sanierungsbedürftigen ehemaligen Gutshof und eine Baufläche von rd. 530 m². Der Obmann und der Geschäftsführer unterfertigten den Pachtvertrag im Feber 2014.

Der Verein sanierte das auf der Liegenschaft befindliche Gebäude umfassend. Weiters errichtete er auf der Baufläche eine Empfangshalle.

Zahlreiche Vertragsbestandteile waren für den Verein und damit in weiterer Folge für das Land als einziges zahlendes Mitglied nachteilig. Dies waren z.B.:

- Der sofortige Verzicht auf das Kündigungsrecht für die Dauer von 30 Jahren.
- Der Eigentumsübergang der getätigten baulichen Investitionen inkl. der Empfangshalle bei Vertragsende.
- Der Pächter war zum Betrieb des „Martinsschlössl“ ausschließlich zu den in seinen Vereinsstatuten genannten Zwecken verpflichtet.
- Der Pächter war weiters zur Sanierung und Instandhaltung („in gutem Zustand“) verpflichtet. Zu- und Ableitungen, Einrichtungen, Geräte sowie Installationen waren darüber hinaus bei Notwendigkeit auch zu erneuern.
- Bei Vertragsende hatte der Pächter das Objekt so zu übergeben, dass es ohne Unterbrechung weiter genutzt werden kann.
- Der Pachtzins betrug 26.000 EUR exkl. MWSt. Der Verpächter verzichtete aufgrund der notwendigen und bei Vertragsende ihm zufallenden Investitionen auf einen Teil des jährlichen Pachtzinses iHv. 6.000 EUR.
- Der Verpächter hatte für die Sanierungsarbeiten am „Martinsschlössl“ bei Beendigung des Pachtverhältnisses einen Sanierungskostenersatz zu leisten. Dabei galt ein Abschlag von 10 % pro vollendetem Jahr seit getätigtem Aufwand als vereinbart.
- Sowohl die Reduktion des Pachtzinses als auch der Sanierungskostenersatz standen nach Ansicht des BLRH in keiner finanziellen Relation zu den hohen Investitionen des Vereines als Pächter.

Der Pachtvertrag war vor Abschluss weder von der LAD-BM noch von einer anderen Stelle des Landes geprüft worden.

Ferner hinterfragte der BLRH die nachteilige Vertragsgestaltung. Dies insofern, als das Land als einzig zahlendes Mitglied die Finanzierung des Vereines gewährleistete.

Darüber hinaus wies er darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Funktion des zuständigen LR und des Vereinsobmannes in einer Person vereint waren. *(siehe III. Teil – 4.3.2)*

2.14 Mitgliederzuschüsse an den Verein

Der Verein „Genuss Burgenland“ erhielt im Jahr 2014 drei Mitgliederzuschüsse iHv. insgesamt 880.000 EUR.

Mit dem vierten Zuschuss im Jahr 2015 iHv. 1,0 Mio. EUR stieg die Zuschusshöhe des Landes aus Mitgliederzuschüssen auf insgesamt 1,88 Mio. EUR.

Hervorzuheben war, dass das Land Burgenland als einziges Vereinsmitglied finanzielle Beiträge in Form von Mitgliederzuschüssen leistete.

Die Gewährung des dritten Mitgliederzuschusses im Jahr 2014 erfolgte auf Grund einer Weisung des zuständigen Landesrates, da die Abt. 4a diesen auf die fehlende, laut Regierungssitzungsakt über den zweiten Mitgliederzuschuss erforderliche, Leistungsvereinbarung hinwies. Ferner wies das LAD-BM schriftlich darauf hin, dass nunmehr bereits der dritte Mitgliederzuschuss in einem Jahr erfolgen sollte und sprach das Finanzierungsrisiko in einem angestrebten EU-Förderprojekt an. Dieses war zum Zeitpunkt der Stellungnahme des LAD-BM ein EU-Reserveprojekt.

Für die finanzielle Bedeckung des zweiten Mitgliederzuschusses über 250.000 EUR war die Heranziehung der gesamten Rücklage der Voranschlagstelle notwendig. Ebenso war die Zahlung des vierten Mitgliederzuschusses nur unter Auflösung einer Rücklage möglich. *(siehe III. Teil – 4.4.2)*

2.15 Sonstige Zuschüsse an den Verein

Im März 2015 erhielt der Verein „Genuss Burgenland“ zudem für die Revitalisierung des Martinsschlössl eine Förderung aus EU-Projekt iHv. von insgesamt rd. 1,89 Mio. EUR zugesprochen. Zur Auslösung der EU-Förderung hatte das Land einen finanziellen Anteil iHv. 25 % bzw. rd. 473.000 EUR zu tragen.

Mit einer Zwischenfinanzierung des EU-Projektes in Form einer Akontozahlung iHv. rd. 250.000 EUR und dem Landesanteil am EU-Projekt erhielt der Verein in den Jahren 2014 und 2015 aus Mittel des Landes zumindest rd. 2,5 Mio. EUR.

Das Land stundete dem Verein die vereinbarte Rückzahlung der Zwischenfinanzierung mangels finanzieller Mittel bis 30.06.2016. Eine Rückzahlung erfolgte trotz Fristablauf bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen nicht. Somit schuldete der Verein dem Land weiterhin den vorfinanzierten Betrag iHv. rd. 250.000 EUR.

Das Land übernahm neben den div. finanziellen Zuschüssen im Jahr 2015 für den Verein auch noch eine Haftung für einen Kontokorrentkredit iHv. 1,0 Mio. EUR.

Der Verein „Genuss Burgenland“ ging in einem „Konzept 2015 bis 2030“ von einem weiteren Zuschussbedarf durch das Land bis zum Jahr 2030 iHv. rd. 6,5 Mio. EUR aus.

In diesem Konzept waren finanzielle Erfordernisse für Instandhaltungen sowie etwaige Umbauten oder Erweiterungen der Liegenschaft nicht berücksichtigt. Dies, obwohl der Verein auf Grund des Pachtvertrages mit der Weinbaugenossenschaft diesbezüglich weitreichende Verpflichtungen übernahm. (siehe III. Teil – 4.4.2)

2.16 Verwendungs- nachweise für Mitgliederzu- schüsse

Der Verein legte einen Verwendungsnachweis für den ersten Mitgliederzuschuss vor. Die Prüfung durch die Abt. 4a ergab fehlende Unterlagen. Trotz Nachreichung erfolgte mangels Vollständigkeit keine Freigabe des Verwendungsnachweises für den ersten Mitgliederzuschuss durch die Abt. 4a.

Die laut Beschluss der Bgld. LReg erforderlichen Verwendungsnachweise lagen im überprüften Zeitraum für keinen der vier Mitgliederzuschüsse innerhalb der laut Beschluss der Bgld. LReg vorgegebenen Fristen vor. (siehe III. Teil – 4.5.2)

2.17 Verzicht auf Leistungsverein- barung

Die Vorlage einer Leistungsvereinbarung war im Sachverhalt und in der Zuschrift des Regierungssitzungsaktes an den Verein für den 2. Mitgliederzuschuss gefordert.

In der Zuschrift an den Verein „Genuss Burgenland“ über die Gewährung des vierten Mitgliederzuschusses verzichtete der zuständige Landesrat auf den Abschluss der Leistungsvereinbarung.

Der Verzicht war weder im Sachverhalt des betreffenden Regierungssitzungsaktes noch im Beschlussantrag angeführt, sondern lediglich in der Zuschrift an den Verein über die Gewährung des vierten Mitgliederzuschusses.

Der Verzicht auf die Leistungsvereinbarung führte nach Ansicht des BLRH zu einem maßgeblichen Kontrollverlust für das Land als einziges zahlendes Mitglied des Vereins „Genuss Burgenland“. Dies insofern, da ohne definierte sowie messbare Leistungsziele eine Prüfung der Leistungserbringung in Frage gestellt war. (siehe III. Teil – 4.5.2)

2.18 Vergabe- Selbsterklärung

Der Verein unterlag als öffentlicher Auftraggeber dem Bundesvergabegesetz 2006. Die dadurch erforderliche Vergabe-Selbsterklärung langte am 17.11.2014 und damit fristgerecht in der Abt. 4 a ein. (siehe III. Teil – 4.5.2)

Österr. Wein Marketing GmbH

2.19 Zuschüsse an die ÖWM - Beschlussfassung

Im Jahr 1998 unterzeichneten die Gesellschafter der ÖWM - die Länder Wien, Niederösterreich, Burgenland und Steiermark, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer sowie das Bundesgremium des Agrarhandels - einen Syndikatsvertrag. Diesen löste der Syndikatsvertrag aus dem Jahr 2008 ab. Mit der Unterzeichnung eines neuen Syndikatsvertrages im Jahr 2014 traten alle bisher abgeschlossenen Syndikatsverträge außer Kraft.

Der Gesellschaftsvertrag regelte das Recht der Mitglieder für deren Entsendung von Vertretungen in den Aufsichtsrat. Die Bgld. LReg legte keine zeitliche Befristung für die Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat fest. *(siehe III. Teil – 5.3.2)*

2.20 Abwicklung

Das Land überwies der ÖWM in den Jahren 2010 bis 2015 Gesellschafterzuschüsse iHv. insgesamt rd. 6 Mio. EUR. Davon hatte die ÖWM (mindestens) 30 % für regionale Marketingmaßnahmen zu verwenden und dem Land entsprechend nachzuweisen.

Die ÖWM übermittelte dem Land keine Nachweise. Die geprüfte Stelle unterließ es, diese vertraglich vereinbarten Nachweise im überprüften Zeitraum anzufordern. Dies erfolgte erst auf Anregung durch den BLRH. Somit hatte das Land keine Kenntnis über die Höhe der jährlichen Rückflüsse ins Land Burgenland sowie über deren Verwendung.

Der geprüften Stelle lagen weder Protokolle zu den quartalsweisen Aufsichtsratssitzungen noch sonstige Unterlagen vor. In diesem Zusammenhang kritisierte der BLRH die fehlenden Berichts- und Informationspflichten der entsandten Aufsichtsräte an das Land als Gesellschafter.

Das Land regelte Art, Umfang und Informationsgehalt für den Nachweis der durchgeführten Marketingmaßnahmen durch die ÖWM nicht. Der BLRH sah dies vor allem im Zusammenhang mit einer wirkungsorientierten Verwendung der Landesmittel. *(siehe III. Teil – 5.4.2)*

2.21 Zielvorgaben Marketingmaß- nahmen

Das Land legte keine quantitativen und qualitativen Zielvorgaben für die durchzuführenden regionalen Marketingmaßnahmen fest. *(siehe III. Teil – 5.5.2)*

Ausgaben für den Tierschutz; Landestierheim

- 2.22 Ziele Landes-tierschutz** Die festgelegten Ziele waren zu allgemein formuliert. Sie waren nicht ausreichend spezifisch, zum Teil nicht messbar und enthielten zudem keine zeitlichen Kriterien. *(siehe III. Teil – 6.2.2)*
- 2.23 Pacht-zahlung Sulzhof** Das Land konnte zwar den Pachtvertrag, aber nicht den Beschluss der Bgld. LReg über den Pachtvertrag vorlegen. Der Beschluss war Grundlage für die Zahlungen des Landes bis 2012. *(siehe III. Teil – 6.3.2)*
- 2.24 Tierverwahrung** Die Jahreskostenaufstellungen des Vereins „Tierschutzhaus Bgld.“ für die Jahre 2010 und 2011 enthielten keinen Einlaufstempel des Landes.
- Ferner wich das Land von den vertraglich festgelegten Abwicklungsmodalitäten ab. Der Verein „Landestierschutz Bgld.“ erhielt die Zahlung entgegen der Tierverwahrungsvereinbarung nicht in drei Teilen, sondern als Gesamtbetrag. *(siehe III. Teil – 6.4.2)*
- 2.25 Errichtung Tierschutzhaus Sonnenhof** Die geprüfte Stelle konnte bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen keine Auskunft über die tatsächlichen Kosten der Errichtung des Tierschutzhauses geben. Dem BLRH lag lediglich eine Hochrechnung vor. Dies war insofern relevant, als sich die Höhe der tatsächlichen Kosten auf die Miete und somit auf die notwendigen Zuschüsse des Landes auswirkte. *(siehe III. Teil – 6.5.2)*
- 2.26 Betrieb Tierschutzhaus Sonnenhof** Mangels entsprechender Dokumentation und Prüfvermerke des Landes auf den Verwendungsnachweisen des Vereins „Landestierschutz Bgld.“ konnte der BLRH keine abschließende Bewertung über die gesetzten Prüfungshandlungen vornehmen.
- Die Bgld. LReg beschloss die Bereitstellung finanzieller Mittel für Kosten, die im Jahr 2012 anfallen. Der Verein „Landestierschutz Bgld.“ verwendete einen Teil der finanziellen Mittel des Landes erst im Jahr 2013.
- Der Verein „Landestierschutz Bgld.“ traf im Verwendungsnachweis für das Geschäftsjahr 2013 selbst die Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung gestellten Landesmittel. Nach Ansicht des BLRH hatte der Verein einen Nachweis vorzulegen. Das Land wiederum hatte zu beurteilen, ob die vorgelegten Unterlagen die widmungsgemäße Verwendung der Mittel nachwiesen.
- Die Vorstandsvorsitzende des Vereins war gleichzeitig Abteilungsvorstand-Stellvertreter der geprüften Stelle. Der

BLRH erkannte in der Doppelfunktion der Vorstandsvorsitzenden des Vereins einen möglichen Interessenkonflikt. Die Erhebung des Finanzmittelbedarfs und die Budgetierung des Vereins sowie das Verfassen des entsprechenden Regierungssitzungsaktes und die Leistungskontrolle des Landes lagen in einer Hand. Dies widersprach allgemein anerkannten Standards eines Internen Kontrollsystems. Die zwischenzeitig in die Wege geleitete Entflechtung dieser Doppelfunktion sah der BLRH positiv. (siehe III. Teil – 6.6.2)

2.27 Inventar

In den Jahren 2012 bis 2015 erhielt der Verein 636.000 EUR für den Ankauf von Inventar. Davon verwendete er rd. 327.000 EUR für diesen Zweck.

Der BLRH kritisierte die mangelhafte Kontrolle der Verwendungsnachweise durch das Land. Er hinterfragte die Notwendigkeit der Auszahlung der Mittel. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass der Verein kein Inventar bis Ende 2015 in der angeforderten Höhe ankaufte. (siehe III. Teil – 6.7.2)

3. Grundlagen

3.1 Prüfungsgegenstand	Der BLRH überprüfte die Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen in Bezug auf eine rechtmäßige und zielgerichtete Verwendung von Landesmitteln im Umfang der fünf höchstdotierten und somit maßgeblichen Voranschlagsstellen.
3.2 Rechtliche Grundlagen	Der Gebarungsprüfung lagen die §§ 2, 4 und 5 des Bgld. LRHG zugrunde.
3.3 Prüfungsanlass	Die Gebarungsprüfung war eine Antragsprüfung gem. § 5 Abs. 1 Z 2 iVm. Abs. 3 Z5 Bgld. LRHG. Antragsteller waren KO LAbg. Robert Hergovich, LAbg. Edith Sack und LAbg. Mag. Christian Drobits.
3.4 Geprüfte Stelle(n)	Land Burgenland, Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen (Abt. 4a).
3.5 Prüfungsziele	<p>(1) Identifikation der fünf höchstdotierten und damit maßgeblichen Voranschlagsstellen.</p> <p>(2) Analyse der fünf identifizierten Voranschlagsstellen auf ordnungsmäße Abwicklung und Rechtmäßigkeit der Auszahlungen unter Berücksichtigung der Prinzipien eines Internen Kontrollsystems.</p> <p>(3) Überprüfung auf durchgeführte Wirkungskontrollen bzw. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung.</p>
3.6 Überprüfter Zeitraum	Der Überprüfungszeitraum umfasste die Jahre 2010 bis 2015.
3.7 Prüfungshandlungen	<p>Bei der Durchführung der Prüfung nahm der BLRH folgende Prüfungshandlungen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einsichtnahme in Unterlagen, – Abfragen aus dem Buchhaltungssystem, – Befragungen und Einholung schriftlicher Auskünfte, – Nachberechnungen, – Nachvollziehen und – analytische Prüfungshandlungen.
3.8 Prüfungsablauf	<p>(1) Der BLRH leitete die Prüfung beim Abteilungsvorstand der Abt. 4a, Herrn DI Cadilek, am 16.12.2015 ein.</p> <p>(2) Die Sachverhaltserhebungen betreffend die Überprüfung der Abt. 4a endeten am 30.08.2016. Alle bis zu diesem Zeitpunkt eingelangten Unterlagen fanden bei der Erstellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses Berücksichtigung.</p> <p>(3) Das Abschlussgespräch fand am 12.09.2016 mit dem Abteilungsvorstand der Abt. 4, Herrn Mag. Izmenyi³, sowie weiteren Bediensteten der Abt. 4 bzw. der LAD-GS statt. Die Übergabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses gem. § 7 Abs. 1 Bgld. LRHG an den Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. LReg erfolgte am 14.09.2016. Die Stellungnahmefrist der geprüften Stelle endet gem. § 7 Abs. 2 Bgld. LRHG am 23.11.2016.</p>

³ Ab 01.07.2016 Abteilungsvorstand.

3.9 Vollständig-
keitserklärung

Der Landesamtsdirektor des Amtes der Bgld. LReg gab am 14.09.2016 folgende Vollständigkeitserklärung vorbehaltlich der nachgereichten Unterlagen ab:

„Unter Bezugnahme auf oben angeführte Überprüfung bestätige ich, als Landesamtsdirektor des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, dass der Bgld. Landes-Rechnungshof sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich waren, gem. § 6 Bgld. LRHG vollständig und wahrheitsgemäß erhalten hat.“

3.10 Stellung-
nahme

Die Bgld. LReg gab zum vorläufigen Prüfungsergebnis eine Stellungnahme ab. Diese langte beim BLRH am 23.11.2016 und damit fristgerecht ein.

Der BLRH schloss die Stellungnahme zum vorläufigen Prüfungsergebnis im Volltext im V. Teil des Prüfungsberichts als Anlage 3 bei.

3.11 Prüfungsbe-
hinderung

Der BLRH erkannte bis zur Abgabe des vorläufigen Prüfungsergebnisses gem. § 7 LRH-G keine Prüfungsbehinderungen gem. Art. 35 GeO des BLRH. Allerdings erkannte die geprüfte Stelle selbst nach Kenntnisnahme des vorläufigen Prüfungsergebnisses und vor Abgabe einer Gegenäußerung, dass maßgebliche Unterlagen bei der Übermittlung an den BLRH im Zuge seiner Prüfungshandlungen offenbar nicht inkludiert waren. Es handelte sich dabei um 355 zusätzliche Dateien. Sie betrafen ausschließlich den Bereich des Tierschutzes (III. Teil, Kapitel 6). Die geprüfte Stelle übermittelte diese im Zeitraum der gesetzlichen Stellungnahmefrist. Der BLRH vermerkte deren allfällige Berücksichtigung mittels entsprechender Fußnote.

Ferner nahm die Überschreitung von Vorlagefristen trotz Fristerstreckung nachteiligen Einfluss auf den Fortschritt der Prüfungshandlungen und die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

3.11 Sonstiges

Das Land Burgenland änderte per 01.07.2016 seine Organisationsstruktur. Dies erfolgte im Rahmen der Umsetzung des Projekts „Verwaltungsreform“. Der BLRH richtete seine Empfehlungen an die neuen zuständigen Organisationseinheiten des Landes Burgenland.

III. Teil

1. Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen

- 1.1 Zuständigkeiten, Aufgaben und Aufbauorganisation
- 1.1.1 (1) Die Abteilung 4a - Agrar- und Veterinärwesen (Abt. 4a) fiel im Prüfungszeitraum 2010 bis 2015 gem. Referatseinteilung der Bgld. LReg in die Zuständigkeit folgender politischer Referenten:⁴
- Landesrat (LR) Ing. Werner Falb-Meixner: bis 05/2011.
 - LR Andreas Liegenfeld: 05/2011 bis 07/2015.
 - LR Verena Dunst: ab 07/2015.
- (2) Der Abt. 4a oblagen gem. Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg seit November 2001 u.a.:
- Agrarangelegenheiten,
 - Aufsicht über die Landwirtschaftskammer und die Tierärztekammer,
 - Landwirtschaftsförderung,
 - Weinrechtliche Angelegenheiten sowie Fragen des Weinmarketings einschließlich der Wirtschaftsbeteiligung des Landes an der Österreichischen Weinmarketingservicegesellschaft mbH.,
 - Veterinärwesen, ausgenommen die Angelegenheiten des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes und die Abwicklung der damit in Verbindung stehenden Gebühren.
- (3) Laut Organisationsverfügung des LADir vom 27.03.2009 bestand die Abt. 4a aus den drei Hauptreferaten (HR):
- Agrarrecht und landwirtschaftliches Schulwesen
 - Agrarpolitik und landwirtschaftliches Förderungswesen
 - Veterinärwesen.
- Mit 30.10.2015 erfolgte eine Änderung der Organisationsstruktur der Abt. 4a durch provisorische Schaffung des Referates „Koordination und Planung von EU-Projekten“. Dieses war dem Abteilungsvorstand direkt unterstellt.
- 1.2 Teilvoranschlag der Abt. 4a
- 1.2.1 Der Teilvoranschlag der Abt. 4a (=Finanzstelle 040) umfasste die Bewirtschafteter 1040 (HR Agrarwesen und HR Agrarrecht) und 2040 (HR Veterinärwesen). Hiervon waren folgende Mittel in den einzelnen Jahren des Prüfungszeitraumes umfasst:

⁴ Vgl.: Referatseinteilung Bgld. LReg; LGBl. 90/2008, 39/2010, 36/2011 und 34/2015.

Jahr	VA			RA		
	Bew. 1040*)	Bew. 2040	Summe	Bew. 1040*)	Bew. 2040	Summe
	[EUR]			[EUR]		
2010	9.607.600,00	1.575.500,00	11.183.100,00	11.910.968,61	1.534.828,71	13.445.797,32
2011	9.155.100,00	1.316.100,00	10.471.200,00	10.031.226,04	1.226.171,85	11.257.397,89
2012	9.124.200,00	1.316.100,00	10.440.300,00	9.261.566,45	2.115.482,43	11.377.048,88
2013	9.360.600,00	1.411.000,00	10.771.600,00	9.918.622,06	1.545.546,43	11.464.168,49
2014	10.398.900,00	1.850.400,00	12.249.300,00	11.104.884,47	1.970.528,93	13.075.413,40
2015	9.356.500,00	1.850.400,00	11.206.900,00	10.493.280,10	1.714.574,69	12.207.854,79
Summe			66.322.400,00			72.827.680,77

*) HR Agrarwesen, HR Agrarrecht inkl. Landwirtschaftliche Fachschulen

Tab. 1: Abt. 4a – Vergleich der Werte VA und RA 2010–2015
Quelle: VA und RA; Darstellung: BLRH

1.3 Auswahl der fünf analysierten Voranschlagsstellen

3.1.1 (1) Der BLRH definierte entsprechend dem Prüfungsauftrag die „5 höchstdotierten und somit maßgeblichen Voranschlagsstellen“ nach folgender Methode:

1. Der BLRH ermittelte die einzelnen Voranschlagsstellen der Abt. 4a nach dem Jahreserfolg⁵ aus dem Buchhaltungssystem⁶. Die Entscheidung für den Jahreserfolg und nicht den Voranschlagswert traf er unter Berücksichtigung der Formulierung „zielgerichtete Verwendung“ im Prüfungsauftrag.
2. Im nächsten Schritt erfolgte eine Reihung der einzelnen Werte des ordentlichen Haushaltes in absteigender Form.⁷

(2) Diese Auswahlmethode ergab nachstehende fünf Voranschlagsstellen (VAST.):

VAST.	Bezeichnung	VA 2014	RA 2014
		[EUR]	
1-749004-7670	Förderung der Hagel- und Frostversicherung	3.054.400,00	3.041.154,52
1-741025-7320 001	Fördervertrag mit der Landwirtschaftskammer	2.300.000,00	2.047.927,00
1-742125-7670 011	Landwirtschaftsförderung: Regionalmaßnahmen	1.117.800,00	1.055.261,65
1-743005-7671 002	Österr. Weinmarketingservicegesellschaft mbH; Förderbeitrag	1.030.000,00	1.029.368,00
1-520025-7670 001	Ausgaben für den Tierschutz; Landestierheim	780.000,00	686.400,00

Tab. 2: Fünf höchstdotierte und maßgebliche Voranschlagsstellen der Abt. 4a
Quelle: RA; Darstellung: BLRH

Die Entwicklung der fünf ermittelten VAST. im überprüften Zeitraum ist in der Anlage 1 ersichtlich.

⁵ Laufendes Soll.

⁶ Im SAP entsprechen die Begriffe „Finanzposition“ der „Voranschlagsstelle“ und „Finanzstelle“ dem „Bewirtschafter“.

⁷ Demzufolge berücksichtigte der BLRH bei der Auswahl einzelne Ausgaben des a.o. Haushaltes (Haushaltshinweis 5) oder der Fondsgebarung (Haushaltshinweis 7) nicht. Der RA 2014 war zum Zeitpunkt der Auswahl der aktuell vorliegende RA.

2. Förderung der Hagel- und Frostversicherung

2.1 Entwicklung 2010-2015

Die Finanzposition entwickelte sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Ausgaben Hagel-, Frost- und Sturmversicherung				
VAST.	1/749004/7670			
Bezeichnung VAST.	FÖRDERUNG DER HAGEL- UND FROSTVERSICHERUNG			
Jahr	HagelV	FrostV	SturmV	Summe
	[EUR]			
2010	2.528.928	300.000	86.890	2.915.817
2011	1.905.723	300.000	91.906	2.297.629
2012	2.165.393	300.000	109.549	2.574.942
2013	2.372.492	360.000	118.816	2.851.308
2014	2.498.305	420.000	122.849	3.041.155
2015	2.241.951	450.000	135.833	2.827.784
Summe	13.712.792	2.130.000	665.843	16.508.635

Tab. 3: Ausgaben Hagel-, Frost- und Sturmversicherung 2010-2015

Quelle: Beschlüsse Bgld. LReg, Darstellung: BLRH

2.2 Hagel- und Frostversicherung - Ziel und Strategie

2.2.1 (1) Der Bund förderte auf Grundlage des Hagelversicherungs-Förderungsgesetzes⁸ (HV-FG) Hagelversicherungsprämien für landwirtschaftliche Kulturen und Frostversicherungsprämien für Weinkulturen und Ackerkulturen.

Die Höhe der Förderung betrug 25 % der Versicherungsprämien. Voraussetzung für die Bundesförderung war, dass die Länder jeweils eine Förderung in gleicher Höhe leisteten. Die Zuweisung der Mittel war an den Nachweis der Leistung der Landesmittel geknüpft.

(2) Gemäß HV-FG zielte die Förderung auf die Reduktion der Versicherungsprämien ab. Spezifische und messbare Zielvorgaben waren im Bundesgesetz nicht vorgesehen. Das Land legte keine weiteren Ziele schriftlich fest. Es verwies auf die bundesgesetzliche Regelung (HV-FG).

(3) Nach den von der Abt. 4a übermittelten Informationen waren per 23.02.2016 ca. 70 % der landwirtschaftlichen Kulturen versichert.

2.2.2 Zu (2) Der BLRH beanstandete, dass das Land keine spezifischen und messbaren Ziele hinsichtlich Förderung der Versicherungsprämien festlegte.

Der BLRH empfahl, messbare Ziele sowie Kriterien für die Zielerreichung schriftlich festzulegen. Ferner sollte die zuständige Abteilung zumindest einmal jährlich die Zielerreichung evaluieren, um Anpassungen durchführen zu können.

2.2.3 Das Land Burgenland nahm hierzu wie folgt Stellung:
„Die Empfehlung wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen.“⁹

⁸ Hagelversicherungs-Förderungsgesetz BGBl. Nr. 64/1955 idF. BGBl. I Nr. 130/1997

⁹ Bezüglich weiterer allgemeiner Ausführungen des Landes hierzu siehe Anlage 3.

2.3 Hagel- und Frostversicherung - Beschlussfassung

- 2.3.1 (1) Ausgaben über 10.000 EUR unterlagen lt. Geschäftsordnung der Bgld LReg der kollegialen Beratung und Beschlussfassung durch die Bgld. LReg.
 (2) Der Landeszuschuss zur Hagelversicherung betrug in den Jahren 2010 bis 2015 jährlich rd. 1,9 Mio. EUR bis rd. 2,5 Mio. EUR.¹⁰ Die Österreichische Hagelversicherung (ÖHV) machte die Zuschüsse beim Land gesetzeskonform bis Ende September des jeweiligen Jahres geltend. Die Bgld. LReg beschloss die Auszahlung der Mittel jährlich. Die im HV-FG festgelegte Zahlungsfrist des Landes für die Hagelversicherung war der 31.10. eines jeden Jahres.

In den Jahren 2014 und 2015 erfolgte der Beschluss im November. Aufgrund der verspäteten Beschlussfassung zahlte das Land die Prämienbeiträge verspätet aus.¹¹

(3) Der Landeszuschuss zur Frostversicherung lag in den Jahren 2010 bis 2015 jährlich zwischen 300.000 EUR und 450.000 EUR. Die ÖHV machte die Zuschüsse beim Land gesetzeskonform bis Ende März geltend. Die Bgld. LReg beschloss die Auszahlung fristgerecht im März bzw. April.

- 2.3.2 Zu (1, 2) Der BLRH bemängelte die verspätete Beschlussfassung des Zuschusses zur Prämie der Hagel- und Frostversicherung in den Jahren 2014 und 2015. Dadurch kam es zur verspäteten Auszahlung der Landesmittel. Der BLRH erkannte darin ein mögliches Risiko für den Versicherungsnehmer in Bezug auf einen Versicherungsschutz mangels Prämienzahlung.

Der BLRH empfahl, zukünftig den Beschluss durch die Bgld. LReg so zeitgerecht zu veranlassen, damit eine fristgerechte Auszahlung möglich ist.

- 2.3.3 Das Land Burgenland teilte hierzu mit:
„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.“

2.4 Hagel- und Frostversicherung - Abwicklung

- 2.4.1 (1) Gemäß HV-FG hatte das Versicherungsunternehmen die Höhe der Fördermittel für die Hagelversicherung dem Land bis zum 30.09. zu melden.
 Die Meldefrist für die Frostversicherung war der 31.03.

(2) Die Länder hatten die Förderung zur Hagelversicherungsprämie bis spätestens 31.10. an das Versicherungsunternehmen zu bezahlen.
 Die Förderung zur Frostversicherungsprämie war bis 30.04. zur Verfügung zu stellen.

(3) In den Jahren 2010 bis 2015 gab die ÖHV den vorläufigen Förderungsbedarf zur Hagelversicherung für das Förderungsjahr im September bekannt. Das Land zahlte aufgrund dieser Mitteilung die Förderung an das Versicherungsunternehmen. In den Jahren 2014 und 2015 bezahlte das Land die Landesmittel statt bis Oktober jeweils im Dezember. Die Auszahlung erfolgte zumindest 27 bzw. 32 Tage verspätet.

¹⁰ Siehe Tabelle 3.

¹¹ Siehe Abschnitt 2.4.

Jahr	Frist	Bezahlung	Verspätung in Tagen
2010	31.10.2010	05.08.2010	
2011	31.10.2011	27.06.2011	
2012	31.10.2012	15.10.2012	
2013	31.10.2013	18.10.2013	
2014	31.10.2014	27.11.2014	27
2015	31.10.2015	02.12.2015	32

Tab. 4: Zahlung Zuschuss Hagelversicherung 2010-2015
Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

Die ÖHV schrieb die Höhe der Förderung zur Frostversicherung jährlich fristgerecht bis 31.03. vor. Das Land zahlte die Landesmittel fristgerecht bis 30.04.

(4) Im März bzw. April des folgenden Jahres übermittelte die ÖHV die Abrechnung inkl. eines Auszugs aus dem Prüfbericht einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Die Prüfberichte beinhalteten eine Aufstellung über die Verrechnung der Bundes- und Landesförderungen. Die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft überprüfte die Gebarung der öffentlichen Mittel anhand von Stichproben. Für die Jahre 2010 bis 2014 bestätigte sie die Verwendung der Förderungen entsprechend der Bestimmungen des HV-FG und der Förderzusagen der Länder. Für das Jahr 2015 lag noch kein Bericht der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft vor.

- 2.4.2 Zu (3) Der BLRH beanstandete die verspätete Zahlung der Förderung zur Hagelversicherung in den Jahren 2014 und 2015 an die ÖHV.

Der BLRH empfahl, zukünftig die fristgerechte Zahlung der Förderungen zu den Prämien der Hagelversicherung zu gewährleisten.

- 2.4.3 Das Land Burgenland nahm hierzu wie folgt Stellung:
„Die Empfehlung wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen.“

2.5 Sturmversicherung - Ziel und Strategie

- 2.5.1 (1) Das Land gewährte seit 2010 Zuschüsse zu den Versicherungsprämien für die Sturmschadenversicherungen von Gewächshäusern¹². Grundlage war die Landesrichtlinie aus 2009 (SturmschadenRL). Anspruchsberechtigt waren landwirtschaftliche Betriebe mit Betriebsstandort im Burgenland. Der Standort der Gewächshäuser musste gem. SturmschadenRL im Burgenland liegen.

(2) Gem. SturmschadenRL verfolgte das Land mit dieser Förderung nachstehende Ziele:

- *„Vorbeugung gegen wirtschaftliche Verluste bei der landwirtschaftlichen Primärerzeugung auf Grund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen und sonstigen zu Verlusten führenden Witterungsverhältnissen,*
- *Schaffung eines Anreizes für den Abschluss von Versicherungen gegen versicherbare Risiken in der Landwirtschaft,*
- *Erhöhung der wirtschaftlichen Stabilität der Betriebe durch umfassende Risikoabsicherung,*
- *Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktion im Burgenland.“*

¹² Gewächshäuser sind Glashäuser, Folienhäuser und Folientunnel.

(3) Im Jahr 2013 änderte das Land die SturmschadenRL. Das Land gewährte in diesem Jahr einen zusätzlichen Zuschuss zu den Versicherungsprämien für Frostversicherungen im Obstbau. Die Ziele aus dem Jahr 2010 blieben unverändert.

(4) Die SturmschadenRL war bis Ende 2013 befristet. Die geprüfte Stelle konnte keine SturmschadenRL für das Jahr 2014 vorlegen. Die Bgld. LReg beschloss die Anpassung der SturmschadenRL im Mai 2015 bzw. November 2015. Die Ziele der SturmschadenRL 2010 blieben unverändert.

(5) In den Jahren 2010 bis 2015 führte das Land keine Erhebung der Zielerreichung durch.

(6) Im Zeitraum von 2010 bis 2014 war die Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe¹³ im Burgenland von 20.782 auf 18.410 rückläufig. Die Zahl der burgenländischen Betriebe mit Gewächshäusern sank im Vergleich dazu von 137 auf 115.¹⁴ Von diesen erhielten im Überprüfungszeitraum durchschnittlich 46 eine Förderung gem. SturmschadenRL.

2.5.2 Zu (3-5) Der BLRH stellte fest, dass das Land seit 2010 keine Evaluierung der Ziele durchführte. Das Land führte keine Erhebungen der Zielerreichung vor Verlängerung bzw. Änderung der RL für die Gewährung eines Zuschusses zur Prämie der Sturmversicherung durch.

Der BLRH empfahl, die Ziele zu konkretisieren und deren Erreichung regelmäßig und insbesondere vor Verlängerungen bzw. Änderungen von RL zu überprüfen. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse wären gegebenenfalls Anpassungen, z.B. bei der Förderhöhe oder dem Fördergegenstand, vorzunehmen.

Zu (6) Der BLRH regte aufgrund der geringen Anzahl von Fördernehmern eine Evaluierung der eingesetzten Mittel im Verhältnis zur vorgegebenen Zielsetzung vor Ablauf der geltenden SturmschadenRL im Jahr 2020 an.

2.5.3 Das Land Burgenland teilte hierzu mit:

„Die Empfehlung wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen.“¹⁵

2.6 Sturmversicherung - Beschlussfassung

2.6.1 (1) Die Bgld. LReg beschloss im Dezember 2009 die SturmschadenRL. Diese war von 01.01.2010 bis 31.12.2013 gültig. Der jährliche Zuschuss betrug maximal 30 % der geleisteten Prämien. Die Bgld. LReg beschloss im Juni 2013 eine Ausweitung der SturmschadenRL auf die Frostversicherung im Obstbau.

Grund für die Befristung der SturmschadenRL bis 31.12.2013 war, dass sie eine staatliche Beihilfe¹⁶ darstellte. Sie unterlag der Gruppenfreistellungs-Verordnung (EG) Nr. 1857/2006. Diese VO galt bis 31.12.2013.

¹³ Unfallversicherte land- und forstwirtschaftliche Betriebe

¹⁴ Gemäß Statistik Austria von 2010 und 2015

¹⁵ Bezüglich weiterer allgemeiner Ausführungen des Landes hierzu siehe Anlage 3.

¹⁶ Beihilfen sind finanzielle Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die bestimmte Unternehmen begünstigen, den Wettbewerb verfälschen und den grenzüberschreitenden Handelsverkehr beeinträchtigen können. Sie sind zulässig, wenn sie aufgrund einer Ausnahmeregel erlaubt ist oder die Europäische Kommission die Beihilfe genehmigt.

(2) Mit VO (EU) Nr. 1114/2013 vom November 2013 verlängerte die EU-Kommission die VO Nr. 1857/2006 bis 30.06.2014. Die Möglichkeit zur Verlängerung der SturmschadenRL war somit gegeben. Einen diesbezüglichen Beschluss der Bgld. LReg zur Verlängerung konnte die geprüfte Stelle nicht vorlegen. Seit 01.07.2014 galt die VO Nr. 702/2014 der EU-Kommission.

(3) Im Mai 2015 beschloss die Bgld. LReg eine geänderte SturmschadenRL. Das Land senkte den Fördersatz von 30 % auf 25 % der geleisteten Prämienkosten.

Das Land musste im Rahmen der Beihilfenmeldung und damit nach dem zuvor angeführten Beschluss eine Reihe von Änderungen in der SturmschadenRL vornehmen:

- Eine Senkung des Fördersatzes war erst mit Veröffentlichung der SturmschadenRL möglich.
- Für das Jahr 2015 erhielten die Betriebe noch eine Prämienvorschreibung mit 30 % Förderung. Im Jahr 2015 kam deshalb der erhöhte Fördersatz von 30 % zur Anwendung.
- Ab dem Jahr 2016 galt der Fördersatz von 25 %.

Die Bgld. LReg beschloss diese Änderungen im November 2015.

(4) Die Auszahlung der Zuschüsse an das Versicherungsunternehmen erfolgte jährlich nach Beschlussfassung der Bgld. LReg. Die ÖHV übermittelte jährlich fristgerecht den Leistungsnachweis. Die SturmschadenRL sah eine Auszahlung der Zuschüsse bis zum Ende des Jahres vor. Für das Jahr 2010 erfolgte die Beschlussfassung am 22.02.2011.

Das Land zahlte die Mittel für das Jahr 2010 zumindest 53 Tage zu spät aus.

- 2.6.2 Zu (2) Mangels Beschluss über die Verlängerung der SturmschadenRL auf Grundlage der VO der EU Kommission vom November 2013 sah der BLRH die Rechtsgrundlage für eine Auszahlung in Frage gestellt.

Zu (4) Der BLRH bemängelte die verspätete Beschlussfassung durch die Bgld. LReg. Im Jahr 2010 erfolgte die Auszahlung dadurch um zumindest 53 Tage zu spät.

Der BLRH empfahl, zukünftig den Beschluss durch die Bgld. LReg zeitgerecht zu veranlassen, um eine fristgerechte Auszahlung zu ermöglichen.

- 2.6.3 Das Land Burgenland äußerte sich hierzu wie folgt:
„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.“

2.7 Sturmversicherung - Abwicklung

- 2.7.1 (1) Für die Auszahlung der Zuschüsse für die Sturmversicherung hatte das Versicherungsunternehmen dem Amt der Bgld. LReg bis 30.09. des Förderungsjahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis hatte aus einer Liste jener Betriebe, die eine reduzierte Prämienvorschreibung erhielten, zu bestehen. Die ÖHV legte dem Land den Verwendungsnachweis jährlich vor dem 30.09. und damit fristgerecht vor.

(2) Das Land hatte die Zuschüsse an die ÖHV bis Ende des Förderjahres auszuzahlen. Die Auszahlung der Förderung für das Jahr 2010 erfolgte am 01.03.2011, die Auszahlung für das Jahr 2015 am 09.03.2016 und somit verspätet.

In den Jahren 2011 bis 2014 erfolgte die Auszahlung entsprechend der SturmschadenRL im Förderungsjahr.

(3) Ab dem Jahr 2011 förderte das Land einen landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Betriebsstandort sich gem. Verwendungsnachweis der ÖHV in Niederösterreich befand. Die Förderung betrug zumindest rd. 1.600 EUR.

Die Abt. 4a teilte dazu mit, dass der Betriebsstandort im Burgenland sei.

Weiters ergänzte die Abt. 4a dazu mit Schreiben vom 03.05.2016 folgendes:

„Die Zuteilung der Landeszuschüsse zu den Hagelversicherungsprämien wird österreichweit so praktiziert, dass die Betriebsstätte ausschlaggebend für die Anforderung der Landesmittel ist. (Beispiel: Ein Landwirt mit Betriebssitz im Burgenland bewirtschaftete Flächen in einem angrenzenden Bundesland – die Prämienverbilligung erfolgt über je 25% Fördermittel des Burgenlandes und des Bundes. Bewirtschaftet ein Landwirt aus der Steiermark oder aus Niederösterreich Flächen im Burgenland, so erfolgt die Vorschreibung an diese Bundesländer). Vor Anweisung der Landesmittel wird die von der Hagelversicherung vorgelegte Betriebsliste auf Plausibilität überprüft.“

Gemäß der durch die Bgld. LReg beschlossenen SturmschadenRL waren außerhalb der Landesgrenzen stehende Gewächshäuser nicht förderbar.

2.7.2 Zu (2) Der BLRH bemängelte die verspätete Zahlung des Zuschusses zur Sturmversicherung im Jahr 2010 und 2015 an die ÖHV.

Er empfahl, zukünftig die fristgerechte Zahlung der Zuschüsse zu den Prämien der Sturmversicherung zu gewährleisten.

Zu (3) Der BLRH kritisierte die mangelhafte Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Land, da gem. Nachweis der ÖHV zumindest die Förderung eines Betriebes mit Standort außerhalb des Burgenlandes erfolgte.

Der BLRH empfahl, die SturmschadenRL einzuhalten. Zukünftig sollte das Land die übermittelten Verwendungsnachweise auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung sollte eine Überprüfung des Standorts der Betriebe und der Gewächshäuser beinhalten. Er empfahl dem Land sicherzustellen, dass nur förderfähige Betriebe und Gewächshäuser einen Zuschuss erhalten.

2.7.3 Das Land nahm hierzu wie folgt Stellung:

„In der ob zitierten Sturmschadenrichtlinie ist unter Punkt 3 - Förderungswerber bzw. Förderungswerberin festgehalten: „Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort im Burgenland hauptberuflich oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften“. Wie bereits in einer Stellungnahme mitgeteilt und der BLRH in seinem Bericht

ausführt, wird die Zuteilung der Landeszuschüsse zu den Hagelversicherungsprämien österreichweit so praktiziert, dass die Betriebsstätte des Landwirtes ausschlaggebend für die Anforderung der Landesmittel ist.

Beispiel: Ein Bauer mit Betriebssitz im Burgenland bewirtschaftet Flächen in einem angrenzenden Bundesland - die Prämienverbilligung erfolgt über je 25% Fördermittel des Burgenlandes und des Bundes. Bewirtschaftet ein Landwirt aus der Steiermark oder aus Niederösterreich Flächen im Burgenland, so erfolgt die Vorschreibung an diese Bundesländer. Diese Vorgangsweise hat sich bewährt und wird demnach auch bei der Versicherung der Gewächshäuser praktiziert. Bei der Überarbeitung der Sturmschadenrichtlinie wird dieser Punkt berücksichtigt.

Der vom BLRH angesprochene Betrieb befindet sich nachweislich in der Gemeinde 2443 Leithaprodersdorf. Da Deutsch Brodersdorf die gleiche Postleitzahl hat, dürfte dieser Betrieb seitens des BLRH irrtümlich dem Land Niederösterreich zugerechnet worden sein. Eine mangelhafte Prüfung von Seite der ehemaligen Abteilung 4a liegt damit nachweislich nicht vor.

Voraussetzung für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Versicherung ist der jeweilige Betriebsstandort. Dies ist auch in der jeweiligen Richtlinie festgehalten:

*"3. FÖRDERUNGSWERBER BZW. FÖRDERUNGSWERBERIN
Natürliche Personen, juristische Personen und
Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit
Betriebsstandort im Burgenland haupt- oder nebenberuflich im
eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die
Kriterien als in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige KMU
im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr.
702/2014 erfüllen."*

So erhalten burgenländische Betriebe einen Zuschuss unabhängig, ob sich die jeweiligen Flächen im Burgenland oder einem anderen Bundesland befinden. Dies ermöglicht eine rasche und effiziente Abwicklung. So ist nur eine Versicherung abzuschließen."

- 2.7.3 Der BLRH wies neuerlich darauf hin, dass lt. SturmschadenRL sowohl der Betriebsstandort als auch der Standort der Gewächshäuser im Burgenland liegen müssen. Die Stellungnahme des Landes bestätigt nach Ansicht des BLRH vielmehr, dass die geprüfte Stelle von der Prüfung des Standortes der Gewächshäuser absah. Dementsprechend hielt der BLRH seine Feststellung und Empfehlung vollinhaltlich aufrecht.

3. Fördervertrag mit der Landwirtschaftskammer

3.1 Entwicklung 2010-2015

3.1.1 Die Finanzposition entwickelte sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Ausgaben Fördervertrag mit der Landwirtschaftskammer		
VASSt.	1/741025/7320/001	
Bezeichnung VASSt.	FÖRDERVERTRAG MIT DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER	
Jahr	VA	RA
	[EUR]	
2010	2.250.000	2.305.277
2011	2.300.000	2.041.460
2012	2.300.000	2.076.233
2013	2.300.000	2.092.367
2014	2.300.000	2.047.927
2015	2.300.000	2.005.477
Summe	13.750.000	12.568.741

Tab. 5: Landwirtschaftskammer – Vergleich VA und RA 2010-2015
Quelle: VA und RA Land Bgld. 2010-2015; Darstellung: BLRH

3.2 Ziel und Strategie

3.2.1 (1) Der Burgenländischen Landwirtschaftskammer (LWK) oblag die Vertretung und Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Burgenland, die Beratung und Vertretung sowie die Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen.¹⁷

(2) Das Bgld. Landwirtschaftskammergesetz¹⁸ normiert in § 27 die Finanzierung der Aufgaben der LWK wie folgt:

Abs. 1 „Das Land hat die durch die Kammer zu besorgenden Aufgaben (§ 6) durch einen Beitrag nach Maßgabe des Abs. 2 zu fördern.“

Abs. 2 „Das nicht anderweitig gedeckte und von der Landesregierung im Rahmen eines Fördervertrages anerkannte Regieerfordernis sowie das anerkannte Erfordernis für die sachlichen Ausgaben zur Durchführung des im § 6 festgelegten Aufgabenkreises der Landwirtschaftskammer wird aus Landesmitteln bestritten, sofern dafür nicht ausreichend Bundesmittel zufließen.“

(3) Das Land und die LWK schlossen im Jahr 2007 einen Leistungsvertrag. Dieser regelte die Leistungen der LWK für das Land Burgenland und deren finanzielle Abgeltung. Die Vertragspartner legten drei Leistungsschwerpunkte fest:

1. Entgegennahme und die Bearbeitung von Anträgen zu Landesförderungen (in Folge: Förderanträge)
2. Beratung von Interessenten an Landesförderungen und von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (in Folge: Beratung)
3. Zusatzleistungen in den Bereichen Amtshilfe und Tierzucht (in Folge: Zusatzleistungen)

Der Leistungsvertrag regelte die von der LWK zu erbringenden Leistungen für jeden Leistungsschwerpunkt. Er grenzte förderbare von nicht förderbaren Leistungen ab.

¹⁷ Vgl. § 1 Abs. 1 Bgld. Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002 idgF.

¹⁸ Bgld. Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002 idgF.

(4) Der Leistungsvertrag beschrieb eine Vielzahl von Zielen (Anlage 2). Die Ziele waren nicht quantifiziert.

Die Vertragspartner Land und LWK verlängerten die Laufzeit des Vertrages im Zeitraum 2009 bis 2014 viermal.¹⁹ Eine Überprüfung und Anpassung der für das Leistungsentgelt der LWK festgelegten Ziele erfolgte nicht.

- 3.2.2 Der BLRH kritisierte, dass die festgelegten Ziele zu allgemein formuliert waren. Sie umfassten nicht die Bereiche Förderanträge und Zusatzleistungen. Die festgelegten Ziele waren nicht ausreichend spezifisch, nicht messbar und enthielten zudem keine zeitlichen Kriterien.

Der BLRH empfahl, Ziele so zu formulieren, dass sie spezifisch und eindeutig, messbar, realistisch erreichbar und terminlich klar festgelegt sind. Die Zielerreichung wäre zumindest bei jeder Vertragsverlängerung zu überprüfen, um gegebenenfalls Anpassungen durchführen zu können. Er regte ferner an, Ziele für alle Leistungsschwerpunkte festzulegen.

- 3.2.3 Das Land Burgenland äußerte sich hierzu wie folgt:

„Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich einen Bericht über die soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft zu erstatten. Dieser Bericht listet die Leistungen aller Betriebszweige sowie die dadurch jährlich erzielte agrarische Wertschöpfung auf.“

Für die Festlegung von Beratungszielen und der Beratungsstrategie sind viele - oft unvorhersehbare - Faktoren verantwortlich (Entwicklung der Weltmarktpreise, notwendige Kulturwechsel bedingt durch Krankheiten und Schädlinge, Aufarbeitung von Schadereignissen, Kulturvorgaben durch die Änderung von Förderrichtlinien, etc.), auf welche situationsbezogen die Beratungsstrategie auszurichten ist. Der Vertrag mit der Landwirtschaftskammer listet umfassend die wichtigsten Eckpunkte auf.

Die Ziele für den Fördervertrag und dessen Leistungsschwerpunkte werden zukünftig verstärkt einer kritischen Betrachtung unterzogen und in dem jährlich abzuschließenden Vertrag einfließen.“

3.3 Beschlussfassung Leistungsvertrag

- 3.3.1 (1) Das Land schloss für die Jahre 2007 und 2008 einen Leistungsvertrag mit der LWK ab. Dieser wurde im Juli 2009 für das Jahr 2009 verlängert.

(2) Die Bgld. LReg beschloss im Juli 2010 eine Vorauszahlung iHv. 1 Mio. EUR für das Jahr 2010 an die LWK. Der Sachverhalt des Regierungssitzungsaktes hielt folgendes fest:

„Da eine weitere Vertragsverlängerung noch nicht vereinbart werden konnte, sollte als erster Schritt eine Akontozahlung in Höhe von EUR 1.000.000,00 aus der VAS. 1/741025/7320/001, Fördervertrag mit der Landwirtschaftskammer, zur Verfügung gestellt und an die Bgld. Landwirtschaftskammer zur Auszahlung gebracht werden.“

¹⁹ 2009, 2010, 2011 und 2014

Die Bgld. LReg fasste den erforderlichen Beschluss über die Verlängerung des Leistungsvertrages für das Jahr 2010 im Dezember 2010.

(3) Im April 2011 beschloss die Bgld. LReg die Verlängerung des Leistungsvertrages bis Ende 2013. Die Vertragspartner vereinbarten folgende Änderungen:

- „Die Berechnung der Beratung erfolgte anhand der Anzahl der unfallversicherten landwirtschaftlichen nach dem Versichertenstand zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres,
- der Landeszuschuss unterlag einer 10-prozentigen Kreditsperre²⁰,
- die Frist für die halbjährliche Berichtslegung durch die Kammer betrug 28 Tage nach dem jeweiligen Stichtag.“

Im Juli 2014 verlängerten das Land und die LWK den Vertrag bis Ende 2015.

Vertragsverlängerung Geltungsdauer	Beschluss Bgld. LReg
01.01.2009 - 31.12.2009	Juli 2009
01.01.2010 - 31.12.2010	Dezember 2010
01.01.2011 - 31.12.2013	April 2011
01.01.2014 - 31.12.2015	Juli 2014

Tab. 6: Vertragsverlängerungen - Beschlussfassung
Quelle: Beschlüsse Bgld. LReg; Darstellung: BLRH

(4) Die Beschlussfassungen über die Auszahlung der Mittel erfolgte jährlich durch die Bgld. LReg.:

Jahr	Beschluss Vertrag	Beschluss Auszahlung	Betrag [EUR]
2010	21.12.2010	21.12.2010	2.305.277
2011	27.04.2011	27.04.2011	2.041.459
2012	27.04.2011	03.07.2012	2.076.223
2013	27.04.2011	23.07.2013	2.092.367
2014	22.07.2014	22.07.2014	2.047.927
2015	22.07.2014	09.06.2015	2.005.477
Summe			12.568.730

Tab. 7: Beschlussfassung Vertrag mit LWK und Auszahlung an LWK 2010-2015
Quelle: Beschlüsse Bgld. LReg; Darstellung: BLRH

Die Multiplikation der vereinbarten Stunden²¹ mit dem wertgesicherten Stundensatz²² ergab die Höhe des Landeszuschusses an die LWK. Das Land zahlte den Landeszuschuss ab dem Jahr 2011 abzüglich 10 % Kreditsperre aus.²³

(5) Die Beschlüsse der Bgld. LReg über den Leistungsvertrag umfassten einen Anhang über die Beratung und Förderung der Landarbeiter.

Die geprüfte Stelle übermittelte den Anhang zum Leistungsvertrag für die Jahre 2014 und 2015. Die Anhänge für die Jahre 2010 bis 2013 konnte sie nicht vorlegen.

²⁰ Die Landeszuschüsse wurden um 10 % gekürzt.

²¹ Siehe Abschnitt 3.5.1.

²² Siehe Abschnitt 3.5.1 Punkt (5).

²³ Ausbezahlter Landeszuschuss = errechneter Landeszuschuss abzgl. 10 %.

Die Vertragspartner vereinbarten darin, dass die LWK die Beratung und Förderungen von Landarbeitern durchführt. Das Land bezahlte dafür einen Pauschalbetrag iHv. 50.000 EUR pro Jahr.

Gemäß Anhang zum Leistungsvertrag vom 27.08.2014 war der Betrag nach dem Index der Gehaltskosten des Landes wertgesichert und unterlag einer 10-prozentigen Kreditsperre.²⁴

(6) Der Beschluss über die Auszahlung der Finanzmittel für den Leistungsvertrag mit der LWK umfasste auch die Mittel für die Beratung der Landarbeiter.

Die Abt. 4a berechnete jährlich die Höhe der Leistungen des Landes an die LWK. Obwohl der vereinbarte Pauschalbetrag gem. Anhang einer Indexanpassung unterlag, zahlte das Land seit dem Jahr 2013 jährlich 57.625 EUR an die LWK. Die geprüfte Stelle konnte keine Gründe für die gleichbleibenden Zahlungen nennen.

- 3.3.2 Der BLRH wies kritisch auf die wiederholt zu späten Verlängerungen des Leistungsvertrages hin. Dies sah er insbesondere deshalb, weil diese zu vertragsfreien Leistungszeiträumen von vier, sieben bzw. zwölf Monaten führten.

Zu (2) Ferner kritisierte der BLRH, dass die Vorauszahlung für das Jahr 2010 ohne vertragliche Grundlage erfolgte.

Der BLRH empfahl, befristete Verträge vor deren Ablauf zu verlängern.

Er regte ferner an, keine Auszahlung ohne vertragliche Grundlage zu tätigen.

Zu (5, 6) Weiters beanstandete er die fehlenden Anhänge zum Leistungsvertrag für die Jahre 2010 bis 2013. Er stellte fest, dass die Aktenführung mangelhaft war. Er bemängelte dies insbesondere, weil die geprüfte Stelle keine Auskunft über die Ermittlung der ausbezahlten Beträge an die LWK geben konnte.

Der BLRH empfahl, zumindest Kopien von Verträge gemeinsam mit den dazugehörigen Beschlüssen der Bgld. LReg aufzubewahren. Er empfahl, die Akten sorgfältig, vollständig und nachvollziehbar zu führen.

- 3.3.3 Das Land Burgenland teilte hierzu mit:
„Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.“

3.4 Regelungsumfang Leistungsvertrag

- 3.4.1 (1) Der Vertrag zwischen LWK und Land legte für die drei Leistungsschwerpunkte „Förderanträge“, „Beratungen“ und „Zusatzleistungen“ die Leistungen fest, die von der LWK zu erbringen waren.

(2) Die Leistung der LWK bei der Bearbeitung von Förderanträgen war von der Art des Förderantrags abhängig:

²⁴ Das Land kürzte den Pauschalbetrag um 10 %.

Förderanträge	Leistungen der LWK
Beihilfenanträge für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben, Niederlassungen von Junglandwirten, Urlaub am Bauernhof	Förderabwicklung in LWK Auszahlung Agrarmarkt Austria
Agrarinvestitionskredit	Förderabwicklung in LWK Auszahlung Agrarmarkt Austria
Dienstleistungsrichtlinie	Förderabwicklung und Auszahlung durch LWK
Landschaftspflegeaktion	Förderabwicklung in LWK, Weiterleitung an BERTA und Auszahlung durch LWK
Umstellungsaktion im Weinbau	Entgegennahme und Weiterleitung an BH
Abänderungsanträge	Entgegennahme und Weiterleitung an BH
Außergewöhnliche Witterungsereignisse und Naturkatastrophen	Entgegennahme und Weiterleitung an Agrarabteilung

Tab. 8: Förderanträge und Leistung der LWK
Quelle: Vertrag zwischen Land und LWK; Darstellung: BLRH

Die LWK rechnete im Förderbereich folgende Förderanträge ab, die im Vertrag nicht explizit genannt waren:

Förderanträge	2010	2011	2012	2013	2014
Weinmarktordnung	142	12	38	71	83
Forstförderungen	80	62	66	72	28
Überbrückungshilfe	12	3			
Rodungsprämie		0			
Frostanträge Obstbau			44		
Nationale Förderungen					28
Summe	234	77	148	143	139

Tab. 9: Nicht genannte Förderanträge 2010-2014
Quelle: Leistungsnachweise LWK 2010-2014; Darstellung: BLRH

Laut Abt. 4a waren

- Anträge Weinmarktordnung und Rodungsprämie unter „Umstellungsaktion Weinbau“,
- Forstförderungen, Fischotterzaun und Stareschutznetz unter „Beihilfenanträge für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe“ und
- Frostanträge Obstbau und Überbrückungshilfe unter „Außergewöhnliche Witterungsereignisse und Naturkatastrophen“

unterzuordnen.

Das Land anerkannte die Leistungen und leistete für diese im Rahmen des Vertrages ein Entgelt iHv. zumindest rd. 81.000 EUR.

(3) Die Vertragspartner legten im Bereich der Beratungen folgende förderbaren und nicht förderbaren Leistungen fest:

förderbare Leistungen	nicht förderbare Leistungen
Beratung zur Vorbereitung und Unterstützung der Abwicklung der Landesförderanträge	Beratungen zur Vorbereitung und Unterstützung der Abwicklung von Förderanträgen im Auftrag des Bundes bzw. zur Abwicklung von Beihilfen für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik
Beratung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Fragen der Betriebsführung, der Erhaltung der Flächen in gutem ökologischen Zustand, Tiergesundheit und der Sicherung der Ernährung sowie dem Beitrag zur Produktion nachwachsender Rohstoffe besonders im Hinblick auf die Eigenversorgung des Burgenlandes mit Energie	Beratungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (insbesondere Rechnungswesen, Steuerfragen, IT-Bereiche)
Betreuung von Schülern und Studenten (nicht landwirtschaftliche Schulen), welche als Haus- oder Diplomarbeiten land- und forstwirtschaftliche Themen bearbeiten, sowie sonstige die Land- und Forstwirtschaft betreffende Anfragen von Klienten	Beratungen zur laufenden Betreuung der Mitglieder im Rahmen des Mitgliedsservice der LWK

Tab. 10: Beratungen – förderbare und nicht förderbare Leistungen
 Quelle: Vertrag zwischen Land und LWK; Darstellung: BLRH

(4) Die Vertragspartner legten im Bereich der Zusatzleistungen folgende Leistungsarten fest:

Leistungsart	Leistung der LWK
Amtshilfe	Fachliche Hilfe für die BH bei der Weingartenkontrolle, Mitwirkung für die BH bei Bemessung von Stallmistlagerraum, Aktionsprogramm Nitrat, Wasserrahmenrichtlinie; Monitoring im phytosanitären Bereich; Gutachten und Schadensermittlung
Tierzucht	Vollzug gem. Tierzuchtgesetz

Tab. 11: Zusatzleistungen – Leistungsart u. Leistung LWK
 Quelle: Vertrag zwischen Land und LWK; Darstellung: BLRH

3.4.2 Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass das Land trotz mehrerer Vertragsverlängerungen keine Anpassung der enthaltenen Förderanträge vornahm. Die Zuordnung einzelner, im Vertrag nicht genannter Förderanträge war intransparent und nicht nachvollziehbar. Sie machte eine Kontrolle und Steuerung durch das Land unmöglich.

Der BLRH empfahl, bei der nächsten Vertragsverlängerung alle durch den Vertrag abgedeckten Förderanträge explizit im Vertrag auszuweisen.

Zu (2, 3) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass die LWK durch die Vertragsgestaltung sowohl die Beratung zur Vorbereitung und Unterstützung der Abwicklung von Landesförderanträgen als auch in einigen Bereichen die Förderabwicklung durchführte. Er erkannte in dieser vertraglichen Regelung einen möglichen Interessenskonflikt.

Der BLRH empfahl, vertraglich sicherzustellen, dass die Beratung von der Förderabwicklung getrennt ist.

3.4.3 Das Land Burgenland nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Es ist in einer Vorschau nicht möglich alle im Vertrag abgedeckten Förderanträge taxativ auszuweisen, da auch aktuell auftretende Entwicklungen zu berücksichtigen sind, insbesondere Richtlinien, welche fast jährlich Änderungen unterworfen sind.“

Eine Trennung zwischen Beratung und Förderabwicklung wurde im Bereich der Vorhabensarten 4.1.1 „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ und 6.1.1 „Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte“ des ELER mit Beginn der Förderperiode 2014-2020 in der Landwirtschaftskammer realisiert.“

3.5 Abrechnung
Leistungsvertrag

3.5.1 (1) Das Land und die LWK legten für die Finanzierung der bearbeiteten Förderanträge, der Beratungen und der Zusatzleistungen folgende Leistungsmengen fest:

(2) Der Leistungsvertrag zwischen Land und LWK legte folgende Leistungsmenge im Bereich der Förderanträge fest:

„Seitens des Landes werden insgesamt 2.615 Antragsbearbeitungen abgegolten, wobei die Bandbreite +/- 10 Prozent beträgt. Innerhalb dieser bildet diese Förderzahl die Grundlage der Abrechnung. Wird diese Bandbreite unter- bzw. überschritten, wird die Differenz zwischen den tatsächlich bearbeiteten Anträgen und dem Bandbreitenwert hinzu gerechnet bzw. abgezogen.“²⁵

Jahr	vereinbarte Anträge	erbrachte Anträge	abgerechnete Anträge	abgerechnete - erbrachte Antr.
2010	2.615	2.220	2.481,5	261,5
2011	2.615	1.546	1.807,5	261,5
2012	2.615	1.758	2.019,5	261,5
2013	2.615	2.020	2.281,5	261,5
2014	2.615	1.827	2.088,5	261,5
2015	2.615	1.766	2.027,5	261,5
Summe	15.690	11.137	12.706	1.569

Tab. 12: Förderanträge – vereinbarte/erbrachte/abgerechnete Anträge 2010-2015
Quelle: Berichte LWK; Darstellung: BLRH

²⁵ Die LWK rechnete die Bandbreite nicht mit einer gerundeten Anzahl von Anträgen, sondern mit Kommastellen ab.

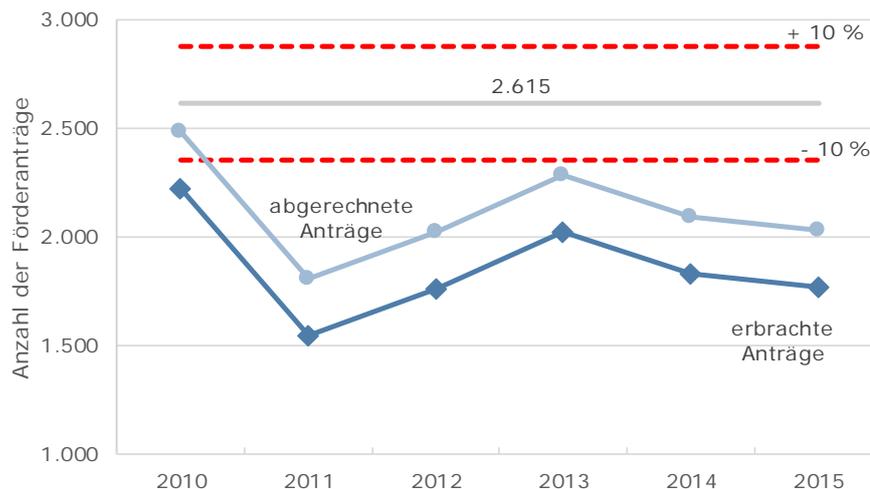


Abb. 1: Erbrachte und abgerechnete Förderanträge 2010-2015
Quelle: Berichte LWK; Darstellung BLRH

Das Land zahlte pauschal für jeden Förderantrag zwei Arbeitsstunden. Die vereinbarte Bandbreite führte dazu, dass die LWK in sechs Jahren rd. 1.569 Anträge bzw. rd. 3.138 Stunden abrechnete, obwohl sie diese Anzahl nicht bearbeitete.

(3) Beratungen:

Die LWK verrechnete pauschal 1,5 Stunden pro Jahr für jeden sozialversicherten Haupt- und Nebenerwerbsbetrieb. Im Jahr 2010 verrechneten die Vertragspartner die Anzahl der sozialversicherten Betriebe aus dem *Grünen Bericht*. Ab dem Jahr 2011 war die Grundlage die Anzahl der unfallversicherten Betriebe per 31.12. des Vorjahres.

Jahr	Betriebe	Beratungsstunden	Entgelt [EUR]
2010	22.391	33.587	1.737.258
2011	20.782	31.173	1.681.607
2012	20.078	30.117	1.685.083
2013	19.524	29.286	1.640.992
2014	18.985	28.478	1.640.794
2015	18.410	27.615	1.612.223

Tab. 13: Betriebe, Beratungsstunden und Entgelt 2010-2015
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Die pauschale Abgeltung von 1,5 Stunden pro unfallversicherten Betrieb führte zur Verrechnung von durchschnittlich rd. 30.000 Stunden pro Jahr. 30.000 Stunden entsprachen rd. 19 VZÄ, die ausschließlich mit Beratungen beschäftigt wären.²⁶

Die Beratungsstunden nahmen in den Jahren 2010 bis 2015 um 17,8 % (5.972 Betriebe) ab. Das verrechnete Entgelt nahm aufgrund der Indexierung des Stundensatzes um 7,2 % (125.035 EUR) ab.

²⁶ VZÄ basierend auf 1.600 Stunden pro Mitarbeiter pro Jahr.

(4) Zusatzleistungen:

Das Land und die LWK vereinbarten die Abgeltung von 2.750 Stunden für Amtshilfe und 800 Stunden im Bereich Tierzucht pauschal pro Jahr. Unter- bzw. Überschreitungen in einer Bandbreite von +/- 10 % galten als abgegolten.

Jahr	vereinbarte Stunden	abgerechnete Stunden	erbrachte Stunden	abgerechnete - erbrachte Std.
2010	3.550	3.550	3.368	182
2011	3.550	3.308	2.953	355
2012	3.550	3.550	3.429	121
2013	3.550	3.550	3.349	201
2014	3.550	3.754	4.109	-355
2015	3.550	3.550	3.277	273
Summe	21.300	21.262	20.486	776

Tab. 14: Zusatzleistungen - abgerechnete vs. erbrachte Stunden 2010-2015
Quelle: Berichte LWK, Darstellung BLRH

Die LWK rechnete im Bereich der Zusatzleistungen in sechs Jahren 776 Stunden mehr ab als sie erbrachte.

Zusätzlich vereinbarten die Vertragspartner einen Zuschlag für Systemleistungen iHv. 6 % der abgerechneten Stunden. Systemleistungen beinhalteten Zeitaufwendungen, die nicht einem konkreten Förderfall zuordenbar waren, wie z.B. Weiterbildungsmaßnahmen.

In den Jahren 2010 bis 2014 anerkannte das Land insgesamt rd. 3.300 Stunden (inkl. Systemleistung) mehr, als die LWK erbrachte²⁷. Dies entsprach rd. 180.000 EUR.

(5) Im Jahr 2007 betrug der Stundensatz 32,35 EUR. Zum Stundensatz kamen ein Sekretariatszuschlag iHv. 15 %, ein Overheadzuschlag iHv. 8 % und ein Gemeinkostenzuschlag iHv. 12 % hinzu. Die Zuschlagssätze berechneten sich nicht vom Stundensatz, sondern bauten aufeinander auf.²⁸ Dies führte im Jahr 2007 zu einem Gesamtstundensatz von 44,99 EUR. Der Stundensatz war nach dem Index der Gehaltskosten des Landes wertgesichert²⁹.

Jahr	Index- anpassung	Stundensatz ohne Zuschläge	Stundensatz mit Zuschläge
	%	[EUR]	
2007		32,35	44,99
2008	4,15	33,69	46,86
2009	3,57	34,89	48,53
2010	6,59	37,19	51,72
2011	4,29	38,79	53,94
2012	3,72	40,23	55,95
2013	0,15	40,29	56,03
2014	2,83	41,43	57,62
2015	1,33	41,98	58,38

Tab. 15: Stundensätze 2007–2015
Quelle: Land Bgld.; Darstellung: BLRH

²⁷ Rund 3.300 Stunden ergeben sich aus der Differenz zwischen abgerechneten und erbrachten Stunden in den Bereichen „Förderanträge“ und „Zusatzleistungen“ aus den Jahren 2010 bis 2014 zuzüglich 6 % Systemleistung. Das Land anerkannte die Stunden für das Jahr 2015 zumindest bis zum 14.06.2016 nicht.

²⁸ Stundensatz + Sekretariatszuschlag = Ergebnis 1, Ergebnis 1 + Overheadzuschlag = Ergebnis 2, Ergebnis 2 + GK-Zuschlag = Gesamtstundensatz

²⁹ Bruttopersonalaufwand Land bezogen auf Ist-Planstellen in Vollzeitäquivalent

Die Abt. 4a berechnete die Indexanpassung jährlich aufgrund der von der Abt. 1 übermittelten Zahlen.

Die Berechnung des anerkannten Betrages erfolgte automationsunterstützt. Die Abt. 4a multiplizierte die Anzahl der anerkannten Stunden mit dem Stundensatz iHv. 44,99 EUR. Danach berechnete sie die Indexanpassung.

Die Berechnungen waren teilweise falsch. Dies aufgrund teilweise falscher Zahlen, fehlerhafter Eingriffen oder Übertragungen in die Tabellenkalkulation.

Im Vergleich dazu lagen dem Förderungsvertrag aus dem Jahr 2013 zwischen Bund und LWK durchschnittliche Bruttopersonalkosten inkl. Dienstgeber-Beiträgen iHv. 38,00 EUR zu Grunde. Dabei handelte es sich um reine Personalkosten.

(6) Die LWK hatte jährlich bis 28. Jänner³⁰ einen Bericht für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Die Berichte hatten zu enthalten:

- „Liste aller Leistungserbringer (Standesliste des Berichtsjahres im Sinne des Vertrages
- Akkumulierte Fallzahlen über alle Methoden der Personen auf der Standesliste
- Akkumulierte Stundenauswertungen der Personen auf der Standesliste über alle Methoden
- Akkumulierte Stundenauswertungen der Personen auf der Standesliste über alle Themen
- Beratervertrag Bund in der jeweils gültigen Fassung und dessen Abrechnung
- Berechnung der förderungsrelevanten Stunden für den Leistungsvertrag mit dem Land auf Basis der bearbeiteten Förderfälle
- Nachweis der Leistungen im Bereich Amtshilfe und Tierzucht
- Berechnung der beantragten Fördersumme entsprechend den Vertragsvorgaben“

Für die Jahre 2010 bis 2014 legte die LWK dem Land folgende Berichte vor:

Berichte per 31.12.	2010	2011	2012	2013	2014
Standesliste	X	X	X	X	
akk. Fallzahlen über alle Methoden	X	X	X	X	X
akk. Stundenauswertung d. Personen über alle Methoden	X	X	X	X	X
Akk. Stundenauswertung d. Personen über alle Themen	X	X	X	X	X
Beratervertrag Bund mit Abrechnung					
Berechnung förderungsrelevanter Stunden	X	X	X	X	X
Nachweis der Leistungen im Bereich Amtshilfe u. Tierzucht	X	X	X	X	X
Berechnung der beantragten Fördersumme					

Tab. 16: Vorgelegte Berichte der LWK per 31.12.
Quelle: Land Burgenland; Darstellung: BLRH

Das Land legte dem BLRH die Berichte für die Jahre 2010 bis 2014 vor. Die Abrechnungen des Bundesberatervertrages waren jeweils mit

³⁰ Bis zum Jahr 2010 war Fristtermin der 14. Jänner.

Februar oder März des Folgejahres datiert. Sie konnten damit dem Land nicht per 28. Jänner vorliegen.

Die Abt. 4a konnte dem BLRH die Berichte für das Jahr 2015 nicht übermitteln.³¹

Die LWK hatte diese Berichte auch als Zwischenbericht bis 28. Juli für das erste Halbjahr dem Land vorzulegen. Die LWK legte folgende Berichte vor:

Berichte per 30.06.	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Standesliste				X	X	X
akk. Fallzahlen über alle Methoden					X	X
akk. Stundenauswertung d. Personen über alle Methoden					X	X
Akk. Stundenauswertung d. Personen über alle Themen					X	X
Beratervertrag Bund mit Abrechnung						
Berechnung förderungsrelevanter Stunden	X	X	X	X	X	X
Nachweis der Leistungen im Bereich Amtshilfe u. Tierzucht					X	X
Berechnung der beantragten Fördersumme						

Tab. 17: Vorgelegte Berichte der LWK per 30.06.
Quelle: Land Bgld.; Darstellung BLRH

(7) Die Abt. 4a teilte dem BLRH mit, dass sie die übermittelten Leistungsnachweise rechnerisch und auf Plausibilität überprüfte. Die Prüfungshandlungen der Abt. 4a waren nicht dokumentiert. Den genauen Ablauf der Prüfungshandlungen konnte die geprüfte Stelle nicht erläutern. Die Abt. 4a konnte einzelne Berechnungen der vorgelegten Leistungsnachweise im Bereich der Beratungen nicht nachvollziehen. Auf den Leistungsnachweisen der LWK befanden sich keine Prüfvermerke.

Die Abt. 4a erstellte in den Jahren 2010 bis 2014 den Akt „Anerkennung des Leistungsnachweises [...]“. Dabei stellte sie den ausbezahlten Landeszuschuss³² an die LWK dem anerkannten Betrag gegenüber.³³

Jahr	Stunden geplant	Stunden anerkannt	Differenz
2010	44.908	44.625	-283
2011	42.350	40.382	-1.968
2012	41.231	39.968	-1.263
2013	40.350	39.643	-707
2014	39.493	38.592	-901
2015	38.579		
Summe	246.911	203.210	-5.122

Tab. 18: Geplante vs. anerkannte Stunden 2010-2014
Quelle: Land Bgld.; Darstellung BLRH

³¹ Bis 14.06.2016.

³² Gekürzt um die 10 %-ige Kreditsperre - Siehe Abschnitt 3.2.

³³ Die Anerkennung des Leistungsnachweises 2015 erfolgte zumindest bis 14.06.2016 nicht. Der Anweisungsakt zur Anerkennung war in der Abt. 3 zur Prüfung.

Jahr	ausbezahlter Betrag	anerkannter Betrag	anerkannter Betrag abzgl. 10 %
	[EUR]		
2010	2.305.277	2.308.247	2.308.247
2011	2.041.459	2.178.368	1.960.531
2012	2.076.223	2.236.273	2.012.646
2013	2.092.367	2.221.171	1.999.054
2014	2.047.927	2.221.228	1.999.105
2015	2.005.477		
Summe	12.568.730	11.165.287	10.279.583

Tab. 19: Ausbezahlter vs. anerkannter Betrag 2010-2014
 Quelle: Land Bgl.; Darstellung: BLRH

Die Abt. 4a kürzte ab 2011 den anerkannten Betrag nicht um die Kreditsperre iHv. 10 %³⁴. Das Land anerkannte Leistungen der LWK iHv rd. 11,2 Mio. EUR. Nach Abzug der 10 %-igen Kreditsperre wären Leistungen iHv. rd. 10,3 Mio. EUR anzuerkennen gewesen. Tatsächlich überwies das Land in den Jahren 2010 bis 2014 an die LWK Landeszuschüsse iHv. rd. 10,6 Mio. EUR.

Die Abt. 4a legte den Akt „Anerkennung des Leistungsnachweise [...]“ der Abt. 3 „zur Kenntnis“ vor. Die Abt. 3 überprüfte die Leistungsnachweise auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Sie glied die im Leistungsnachweis ausgewiesenen Stunden mit dem Leistungsvertrag und den Stundenlisten ab. Die Abt. 3 fertigte zu jedem Leistungsnachweis einen Bericht an. Darin waren Prüfungsablauf und –feststellungen enthalten. Die Feststellungen wiesen auf geringfügige Differenzen bei der errechneten Gesamtsumme hin.

Nach Kenntnisnahme bzw. Prüfung durch die Abt. 3 genehmigte der Abteilungsvorstand der Abt. 4a die Akte „Anerkennung der Leistungsnachweise der LWK“.

3.5.2 Zu (2, 4, 5) Der BLRH kritisierte, dass das Land trotz wiederholter Vertragsverlängerungen keine Anpassung der abzugeltenden Leistungen in Bezug auf Anzahl der Förderanträge und Stundensatz vornahm.

Zu (2) Der BLRH kritisierte, dass die vereinbarten Abrechnungsmodalitäten schwer nachvollziehbar waren. Er wies darauf hin, dass die Anzahl der erbrachten Förderanträge im Prüfungszeitraum immer unter der Untergrenze der Bandbreite lag. Dies führte dazu, dass die vertraglich geregelten Abrechnungsmodalitäten ausschließlich zum Nachteil des Landes waren.

Zu (4) Der BLRH merkte ferner die ebenfalls schwer nachvollziehbare Regelung zur Abrechnung der Zusatzleistungen an. Diese entsprach im Wesentlichen der Abrechnungsmodalität der Förderanträge. Er kritisierte, dass in fünf von sechs Jahren diese Regelung zum Nachteil des Landes war.

Zu (2, 4) Er wies kritisch auf die festgelegte Bandbreite von +/-10 % bei den Förderanträgen und Zusatzleistungen hin. Auf Grundlage des Vertrages anerkannte das Land in den Jahren 2010 bis 2014 die Rechnungslegung für 3.300 Stunden, für die die LWK keinen Nachweis erbrachte.

³⁴ Die Kreditsperre galt ab 2011.

Der BLRH empfahl, bei der nächsten Vertragsverlängerung die Leistungsmenge, Bandbreite und den Stundensatz anzupassen. Referenzwert für die Leistungsmenge sollte die erbrachte Leistungsmenge des Vorjahres sein.

Zu (5) Der BLRH beanstandete, die mangelnde Kontrolle bei der Berechnung des vom Land anerkannten Betrags. Trotz mehrfacher Kontrollen fielen Fehler nicht auf.

Der BLRH empfahl, die Berechnungen und Kontrollen der Berechnungen mit erhöhter Sorgfalt und ausschließlich automationsunterstützt durchzuführen.

Zu (6, 7) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass das Land Leistungsnachweise der LWK akzeptierte, die weder vollständig noch verständlich noch transparent waren. Angesichts dieser Qualitätsmängel hinterfragte der BLRH Aussagekraft und Überprüfbarkeit der Leistungsnachweise.

Zu (7) Der BLRH beanstandete, die mangelnde Prüfung der Leistungsnachweise durch die Abt. 4a. Der BLRH vermisste die Dokumentation der Prüfungshandlung und -ergebnisse der zuständigen Fachabteilung des Landes ebenso wie Prüfvermerke auf den Leistungsnachweisen. Er hinterfragte kritisch die vom Land gesetzten Prüfungshandlungen, da die Abt. 4a die vorgelegten Berechnungen der Leistungsnachweise teilweise nicht nachvollziehen konnte, diese jedoch anerkannte.

Der BLRH empfahl, zukünftig die Leistungsnachweise genau zu prüfen und alle Schritte der Prüfungshandlung zu dokumentieren. Er regte an, nur vollständige und nachvollziehbare Leistungsnachweise anzuerkennen.

3.5.3 Das Land Burgenland nahm zu (2,4), (5) und (7) wie folgt Stellung:

Zu (2,4):

„Der Rechnungshof kritisiert die Abrechnung des Leistungsvertrages in mehrfacher Hinsicht.

1. *Die Formulierung der Leistungsmenge beruhte auf einer vorgegebenen und mit der Finanzabteilung abgestimmten Berechnungsmethode. Eine Abänderung war nicht vorgesehen. Die Verwendung einer Bandbreite wird durchaus als sinnvoll angesehen, da sie nicht vorhersehbare Schwankungen im Beratungsaufwand - wie etwa im Jahr 2016 durch die Naturkatastrophe Frost - auffangen hilft, ohne den Vertrag abändern zu müssen.*

Das vom Rechnungshof dargestellte Problem der dauerhaften Unterschreitung der Bandbreite ist im Wesentlichen auf einen zu hohen Mittelwert zurückzuführen. Die Abteilung 4 hat dieses Problem erkannt und bereits im aktuellen Vertrag für das Jahr 2016 den Basiswert für den Leistungsschwerpunkt 1 substantiell gekürzt, und zwar auf 1.750 Anträge, das entspricht dem tatsächlich erbrachten Wert von 2015. Ebenso wurde die Zahl der Beratungen (Leistungsschwerpunkt 2) im Jahr 2016 auf 17.300

abgesenkt, um der Entwicklung bei der Zahl der sozialversicherten Betriebe Rechnung zu tragen.

Leistungsschwerpunkt 3 (Amtshilfe etc.) wurde 2016 hingegen etwas erhöht. Nachdem in diesem Schwerpunkt u.a. die Erhebungen zu den Frostschäden des heurigen Jahres abgerechnet werden und diese weitaus umfangreicher ausfallen, ist eine Erhöhung möglich, wobei die Aufteilung zwischen LWK und Land noch zu definieren ist.

2. *Die vom Rechnungshof aufgrund der Verwendung der Bandbreite als zu hoch kritisierte Zahl der anerkannten Stunden hat keinesfalls zu erhöhten Zahlungen an die Landwirtschaftskammer geführt. Wie der Rechnungshof in Tabelle 19 ausführt, war der ausbezahlte Betrag in jedem der Jahre 2010-2015 unter dem anerkannten Betrag.*

Zu (5) und (7):

„Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.“

- 3.5.4 Der BLRH sah in der zwischenzeitig vorgenommenen Kürzung des Basiswertes im aktuellen Vertrag für das Jahr 2016 durch die Abteilung 4 eine Bestätigung seiner Feststellungen.

4. Landwirtschaftsförderung; Regionalmaßnahmen

4.1 Entwicklung 2010-2015

4.1.1 Die Finanzposition entwickelte sich im Prüfungszeitraum wie folgt

Ausgaben Regionalmaßnahmen		
VASSt.	1-742125-7670.011	
Bezeichnung VASSt.	REGIONALMASSNAHMEN	
Jahr	VA	RA
	[EUR]	
2010	-	-
2011	-	-
2012	-	-
2013	180.000,00	1.210,00
2014	1.117.800,00	1.055.261,65
2015	683.600,00	1.444.794,25
Summe	1.981.400,00	2.501.265,90

Tab. 20: Regionalmaßnahmen, Vergleich VA und RA 2013–2015
Quelle: Land Bgl.; Darstellung: BLRH

4.2 Ziel und Strategie

4.2.1 (1) Förderziel der Regionalmaßnahmen war die Stärkung heimischer Lebensmittel durch verstärkte Koordinations-, Kooperations- und Kommunikationsaktivitäten auf regionaler und überregionaler Ebene durch die Aktivierung von Landwirten, Lebensmittelgewerbe und -industrie. Für diesen Zweck gewährte das Land Förderungen bzw. Zuschüsse an div. Vereine, Unternehmen sowie Einzelpersonen für die Durchführung von Veranstaltungen, Werbemaßnahmen, etc.

Ab dem Jahr 2014 erfolgte über diese VASSt. u.a. auch die Vorfinanzierung der Landesmittel für die Errichtung der Genussakademie Burgenland für den Verein „Genuss Burgenland“. Nicht förderbare Projektkosten sowie die Unterstützung des laufenden Betriebs wickelte das Land ebenfalls über diese VASSt. ab.³⁵

In Summe verausgabte die Abt. 4a im Jahr 2014 zu Lasten dieser VASSt. Finanzmittel iHv. 1,055 Mio. EUR. Im Jahr 2015 waren dies 1,444 Mio. EUR.

Anzahl der Fördernehmer nach Förderhöhe			
	2013	2014	2015
bis 5.000 EUR	1	4	2
bis 10.000 EUR	0	1	4
bis 50.000 EUR	0	1	2
bis 100.000 EUR	0	0	0
bis 250.000 EUR	0	1	2
über 250.000 EUR	0	1	1
Gesamt	1	8	11

Tab. 21: Anzahl der Fördernehmer pro Jahr nach Förderhöhe
Quelle: RA 2010-2015; Darstellung: BLRH

Der Verein „Genuss Burgenland“ erhielt im Jahr 2014 mit 880.000 EUR bzw. rd. 83 % die höchste finanzielle Unterstützung aus diesen Mitteln. Die Förderbeträge für die übrigen sieben Fördernehmer betragen im Jahr 2014 insgesamt rd. 175.000 EUR.

³⁵ Vgl. Stellungnahme der Abt. 4 a vom 14.01.2016.

Im Jahr 2015 lag der Anteil bei 1,0 Mio. EUR bzw. rd. 69 %. Die übrigen zehn Fördernehmer erhielten in diesem Jahr insgesamt rd. 444.000 EUR.

- 4.2.3 Das Land Burgenland äußerte sich hierzu wie folgt:
„Die Erfordernisse und Zielvorgaben bezüglich Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Leistungsnachweise sowie Dokumentation der Prüfungsabläufe werden in entsprechend strukturierte Abläufe und Prozesse einfließen.“

4.3 Verein „Genuss Burgenland“

- 4.3.1 (1) Die Bgld. LReg beschloss am 17.12.2013 die Gründung des Vereines „Burgenländisches Genuss – und Agrarmarketing“ – kurz: „Genuss Burgenland“ mit Sitz in Eisenstadt. Des Weiteren bevollmächtigte sie den Landeshauptmann und den zuständigen LR als stimmberechtigte Vertreter des Landes für die konstituierende Vollversammlung am 05.12.2013.

Die Landesamtsdirektion-Stabsstelle Beteiligungsmanagement (LAD-BM) war bei der Erstellung des Sitzungsaktes entgegen dem entsprechenden Durchführungserlass des LADir nicht eingebunden. Der Durchführungserlass hätte die Einbindung des LAD-BM erfordert. Seitens der LAD-Generalsekretariat konnte nicht mehr nachvollzogen werden, wieso der Akt ohne Einbindung der LAD-BM erstellt worden war.

(2) Der Verein entstand mit der Eintragung in das Vereinsregister am 20.12.2013.

Zweck des Vereines war u. a.

- *die Steigerung des Bekanntheitsgrades agrarischer Qualitätsprodukte aus dem Bgld. und Förderung des Absatzes,*
- *Bündelung aller Aktivitäten rund um die heimischen Genussprodukte*
- *Finden einer geeigneten Lokation für die Errichtung bzw. Adaptierung eines „Hauses des Genusses“.*

Ordentliche Mitglieder waren die Bgld. Landwirtschaftskammer (LWK), die Wirtschaftskammer Burgenland (WK), der Landesverband Burgenland Tourismus³⁶ (BT) und das Land Burgenland. Einzig zahlendes Mitglied war das Land.

Der Vorstand bestand aus je einer Vertreterin der LWK, WK und BT sowie zwei Vertretern des Landes. Die Vertreter des Landes waren laut den Vereinsstatuten der Landeshauptmann und der zuständige LR. Im Falle ihrer Verhinderung konnten der LH und der LR je eine Person als ihren Vertreter festlegen. Der für die Vertretung in Frage kommende Personenkreis war somit nicht näher bestimmt.

Der Vorstand wählte den Obmann entsprechend den Statuten aus seiner Mitte für die Funktionsperiode von zwei Jahren. Dies war der zuständige LR.

Im Juli 2015 erfolgte auf Grund der Neukonstituierung der Bgld. LReg ein Wechsel in der Person des zuständigen LR. Die Funktion des bis dahin zuständigen LR als Vertreter des Landes bzw. Obmann im Verein blieb davon unberührt.

³⁶ Per 2016 Burgenland Tourismus GmbH, FN 448553m.

Die Bgld. LReg beschloss am 24.11.2015, in Vertretung des Landeshauptmannes den Geschäftsführer der RMB GmbH und als Vertreter der zuständigen Landesrätin den Vorstand der Abt. 3 des Amtes der Bgld. LReg zu bestellen.

Zum Nachfolger des Obmannes wählte die Vollversammlung am 18.12.2015 den Vorstand der Abt. 3.

(3) Der Verein (Pächter) schloss mit einer Weinbaugenossenschaft (Verpächter) am 10.02.2014 einen Pachtvertrag für eine Liegenschaft in Donnerskirchen, dem sogen. „Martinsschlössl“. Die Liegenschaft (Pachtobjekt) umfasste ein Grundstück im Ausmaß von 1.868 m² mit einem ehemaligen Gutshof und einer Baufläche von rd. 530 m².

Der Verein sanierte das auf der Liegenschaft befindliche Gebäude ab dem Jahr 2014 umfassend. Weiters errichtete er auf der Baufläche eine Empfangshalle. Hierfür beantragte er finanzielle Mittel seitens des Landes in Form von Mitgliederzuschüssen.

Der Pachtvertrag enthielt u.a. folgende Bestimmungen:

- Der Pächter ist zum Betrieb des „Martinsschlössl“ ausschließlich zu den in seinen Vereinsstatuten genannten Zwecken verpflichtet. Diese Betriebspflicht liegt lt. Vertrag auch im Interesse des Verpächters.
- Die Errichtung einer Empfangshalle in Form eines Superädifikats³⁷. Die Halle geht bei Vertragsende jedenfalls in das Eigentum des Verpächters über.
- Der Pächter ist zur Sanierung und Instandhaltung („in gutem Zustand“) verpflichtet. Zu- und Ableitungen, Einrichtungen, Geräte sowie Installationen sind darüber hinaus bei Notwendigkeit auch zu erneuern.
- Der Vertrag ist unbefristet abgeschlossen (Beginn des Pachtverhältnisses: 01.02.2014) und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist quartalsweise kündbar.
- Ein Kündungsverzicht für 30 Jahre gilt als vereinbart.
- Die vorzeitige Auflösung des Vertrages ist aus wichtigem Grund möglich. Diese sind im Vertrag beispielhaft genannt; dazu zählt u.a. die Verletzung der Betriebspflicht durch den Pächter.
- Bei Vertragsende hat der Pächter das Objekt so zu übergeben, dass es ohne Unterbrechung weiter genutzt werden kann.
- Der Pächter hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die Erhaltung des Hauses im öffentlichen Interesse liegt (Denkmalschutz).
- Der Pachtzins beträgt XX.XXX EUR exkl. MWSt. Der Verpächter verzichtet aufgrund der notwendigen und bei Vertragsende ihm zufallenden Investitionen auf einen Teil des jährlichen Pachtzinses iHv. X.XXX EUR³⁸.
- Der Verpächter hat für die Sanierungsarbeiten am „Martinsschlössl“ bei Beendigung des Pachtverhältnisses einen Sanierungskostenersatz zu leisten. Dabei gilt ein Abschlag von 10 % pro vollendetem Jahr seit getätigtem Aufwand als vereinbart.

Der Pachtvertrag war weder dem LAD-BM noch einer anderen Stelle des Landes zur Kenntnis gebracht oder von dieser geprüft worden.

³⁷ Bauwerk, das (mit Zustimmung des Grundeigentümers und regelmäßig gegen Entgelt) auf einem fremden Grundstück errichtet wird (sofern es sich nicht um ein Baurecht handelt) und "nicht stets darauf bleiben soll".

³⁸ Der Verzicht betrug 23,1 % des Pachtzinses.

4.3.2 Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass die konstituierende Vollversammlung des Vereins „Burgenländisches Genuss – und Agrarmarketing“ – kurz: „Genuss Burgenland“ am 05.12.2013 stattfand. Die Bgld. LReg beschloss die Gründung des Vereins und die Bevollmächtigung der entsandten Vertreter erst am 17.12.2013. Ferner bemängelte er, dass der Akt für die Vereinsgründung vor Beschlussfassung der Stabsstelle BM der LAD entgegen dem Durchführungserlass nicht zur Befassung zugegangen war. Eine Prüfung und Stellungnahme war dieser damit nicht möglich.

Zu (3) Der BLRH hielt fest, dass der Verein mit einer Weinbaugenossenschaft einen Pachtvertrag für eine Liegenschaft schloss.

Nach Ansicht des BLRH enthielt der Pachtvertrag für die Liegenschaft mehrere Vertragsbestandteile, die für den Verein und damit in weiterer Folge für das Land als einziges zahlendes Mitglied nachteilig waren. Dies waren z.B. der sofortige Verzicht auf das Kündigungsrecht für die Dauer von 30 Jahren sowie die Regelungen betreffend den Eigentumsübergang der getätigten baulichen Investitionen.

Er wies in diesem Zusammenhang abermals kritisch daraufhin, dass der Pachtvertrag vor Abschluss weder von der Stabsstelle BM der Landesamtsdirektion noch von einer anderen Stelle des Landes geprüft worden war. Ferner hinterfragte der BLRH diese nachteilige Vertragsgestaltung. Dies insofern, als das Land als einzig zahlendes Mitglied die Finanzierung des Vereines gewährleistete. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Funktion des zuständigen LR und des Vereinsobmannes in einer Person vereint waren.

Der BLRH empfahl eine umgehende Prüfung, in welcher Form eine Optimierung des Vertrages für den Verein und damit das Land als einziges zahlendes Mitglied möglich wäre.

4.3.3 Das Land Burgenland teilte zu (3) mit:
„Bezüglich Optimierung des bestehenden Pachtvertrags werden bereits intensive Diskussionen zwischen Verein und Eigentümer geführt; ein Entwurf, der die Empfehlungen des Rechnungshofes weitgehend aufgreifen soll, ist bereits in Ausarbeitung.“

Die Landesrätin und die Abteilung 4 haben bereits reagiert und entsprechende Prüfaufträge an die Finanzabteilung veranlasst.“

4.3.4 Der BLRH sah die aufgenommenen Aktivitäten zur Optimierung des Pachtvertrages positiv.

4.4 Beschlussfassung Mitgliederzuschüsse und sonstige Zuschüsse

4.4.1 (1) Erster Mitgliederzuschuss (MGZ):
Der Verein ersuchte die Bgld. LReg im Jänner 2014 um Gewährung eines Mitgliederzuschusses iHv. 200.000 EUR für die Umsetzung folgender Maßnahmen:

Maßnahmen	Kosten (EUR)
Ablöse für bewegliche und unbewegliche Güter (Wein u. Gewölbe)	50.000
Honorarnoten für Tätigkeiten (Mitarbeiterin die Agenden der Genuss Bgld. betreut) sowie Kosten für die operativen Tätigkeiten	50.000
Marketingaktivitäten: Medienkooperationen und generisches Marketing	65.000
Miete, Versicherung, Gebühren, Gutachten & Co	35.000
Summe	200.000

Tab. 22: Geplante Maßnahmen und Sachkosten für 1. MGZ
Quelle: Genuss Bgld.; Darstellung: BLRH

Das Ansuchen war vom Obmann und vom Geschäftsführer des Vereins unterzeichnet.

Der zuständige LR³⁹ leitete das Ansuchen mit dem Ersuchen um Bearbeitung an die Abt. 4a weiter. Nach Prüfung des Ansuchens durch die Abt. 4a beschloss die LReg am 05.03.2014, dem Verein den beantragten MGZ iHv. 200.000 EUR zu Lasten der VASSt. 1/742125/7670/011-Regionalmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Mit der Förderzusage war die Vorlage eines *entsprechenden Verwendungsnachweises* bis spätestens 31.05.2015 verbunden.

Eine Befassung der LAD-BM war wie schon bei der Gründung des Vereins auch bei diesem Beschluss nicht erfolgt.⁴⁰

(2) Zweiter Mitgliederzuschuss:
Im Mai 2014 beantragte der Verein einen weiteren MGZ iHv. 250.000 EUR für die Umsetzung folgender Maßnahmen:

Maßnahmen	Kosten (EUR)
Kosten für operative Tätigkeiten, Administration, Consulting und Abwicklung von Projekten	50.000
Marketingaktivitäten	180.000
Miete, Versicherung, Gebühren, Gutachten & Co	20.000
Summe	250.000

Tab. 23: Geplante Maßnahmen und Sachkosten für 2. MGZ
Quelle: Genuss Bgld.; Darstellung: BLRH

Der zuständige LR leitete das Förderansuchen *mit dem Ersuchen um Bearbeitung zur höchstmöglichen Unterstützung* an die Abt. 4a weiter.

Auf Basis des von der Abt. 4a gearbeiteten Sitzungsaktes beschloss die LReg am 22.07.2014, dem Verein den beantragten MGZ iHv. 250.000 EUR *unter Heranziehung der gesamten Rücklage der VASSt. 1/742125/2980* zur Verfügung zu stellen.

³⁹ In Personalunion auch Obmann des Vereins „Genuss Bgld.“.

⁴⁰ Siehe Abschnitt 4.2.1, Pkt. (1).

Ein Verwendungsnachweis war bis spätestens 31.05.2015 vorzulegen. Weiters musste eine *entsprechende Leistungsvereinbarung betreffend Mitgliederzuschüsse zwischen dem Verein und dem Land Bgld bis spätestens 31. Oktober 2014 abgeschlossen werden.*

Der LAD-BM war der Akt vor Beschlussfassung zugegangen. Diese nahm den Akt ohne Abgabe einer Stellungnahme zur Kenntnis.

(3) Dritter Mitgliederzuschuss:

Mit Schreiben vom 10.10.2014 beantragte der Verein einen MGZ iHv. 430.000 EUR für die Einrichtung der Genussakademie.

Maßnahmen	Kosten (EUR)
Lehrküche	125.000
Empfangshalle & großer Seminarsaal	55.000
Sonstige Einrichtung, Beschilderung & Co	70.000
Außenanlagen	57.400
Gebrauchsgegenstände & Akkustikmaßnahmen	27.000
Fertigstellung Technik	60.600
Planungsleistung	35.000
Summe	430.000

Tab. 24: Geplante Maßnahmen und Sachkosten für 3. MGZ
Quelle: Genuss Bgld.; Darstellung: BLRH

Da die Leistungsvereinbarung laut Regierungssitzungsakt über den 2. MGZ noch nicht vorlag, ersuchte die Abt. 4a den zuständigen Landesrat um eine Weisung für die Erledigung des 3. MGZ. Dieser wies die Abt. 4a mittels Dienstzettel vom 23.10.2014 an, *den Betrag iHv. 430.000,00 zur Anweisung zu bringen und den entsprechenden Sitzungsakt auf Grund der Dringlichkeit sofort zu erarbeiten und zur Beschlussfassung weiterzuleiten.*

Im Gegensatz zur Kenntnisnahme des 2. MGZ wies die LAD-BM vor Beschlussfassung in einem Aktenvermerk auf folgende Umstände hin:

- Für die Sanierung des Martinsschlössl hatte der Verein neben den Mitgliederzuschüssen auch eine EU-Förderung iHv. 999.993 EUR beantragt. Das betreffende Projekt war zu diesem Zeitpunkt im Status eines Reserveprojektes und somit nicht gesichert.
- Bei positiver Erledigung des dritten Mitgliederzuschusses wären seitens des Landes im Jahr 2014 bereits in Summe 880.000 EUR an den Verein geflossen.
- Die weiteren Mitglieder (WK Bgld., LWK Bgld., Bgld. Tourismus) hätten keine Mitgliedsbeiträge geleistet und wären dazu laut Beschluss der Vollversammlung des Vereins vom 22.07.2014 vorerst auch nicht verpflichtet.

Die Bgld. LReg beschloss am 25.11.2014 den weiteren MGZ iHv. 430.000 an den Verein zu Lasten der VASSt. 1/742125/7670/011–Regionalmaßnahmen.

Der Sitzungsakt selbst enthielt weder im Sachverhalt noch in der Beschlussformel einen Hinweis auf die Weisung noch auf die ausständige Leistungsvereinbarung.

Ein Verwendungsnachweis war bis spätestens 31.12.2015 vorzulegen. Weiters hatte der Verein als öffentlicher Auftraggeber laut Bundesvergabegesetz 2006 eine unterfertigte Vergabe-Selbsterklärung⁴¹ zu übermitteln.

(4) Vierter Mitgliederzuschuss:

Im Jänner 2015 beantragte der Verein einen MGZ iHv. 600.000 EUR für operative Tätigkeiten, Marketing und die Fertigstellung des Martinsschlössl.

Dieses Ansuchen zog der Verein mit Schreiben vom 06.02.2015 zurück, da die Kosten für die Fertigstellung der Genussakademie nicht berücksichtigt waren.

Am 09.02.2015 übermittelte der Verein das ergänzte Ansuchen mit einem Betrag iHv. 1,0 Mio. EUR. Dem Ansuchen angeschlossen war der in der Vollversammlung für das Jahr 2014 beschlossene Aktivitätenplan für das Jahr 2015.

Maßnahmen	Kosten (EUR)
Operative Tätigkeit (lt. Projektplan)	600.000
Fertigstellung Martinsschlössl	370.000
Forschungsprojekt	30.000
Summe	1.000.000

Tab. 25: Geplante Maßnahmen und Sachkosten für 4. MGZ
Quelle: Genuss Bgld.; Darstellung: BLRH

Die Bgld. LReg beschloss am 14.04.2015, dem Verein einen vierten MGZ iHv. 1,0 Mio. EUR unter Heranziehung der hierfür vorgesehenen Rücklage über die VAST. 1/742125/7670/011 - Regionalmaßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Ein Verwendungsnachweis war bis spätestens 31.03.2016 vorzulegen. In der Zuschrift über die Förderzusage an den Verein verzichtete das Land auf die Leistungsvereinbarung, „da sich Landesrat X weiterhin für Mitgliederzuschüsse an den Verein ausgesprochen hat“. Der LR war somit Absender und Empfänger der Zuschrift.

Der wiederholte Zufluss von Finanzmitteln des Landes unter dem Titel „MGZ“ und der Verzicht auf eine Leistungsvereinbarung führten zu einem Steuerungs- und Kontrollverlust über die Mittelverwendung.

Der LAD-BM war der Akt vor Beschlussfassung zugegangen. Diese nahm den Akt ohne Abgabe einer Stellungnahme zur Kenntnis.

(5) Sonstige finanzielle Zuschüsse:

Für die Revitalisierung des Martinsschlössl beantragte der Verein auch Fördermittel aus dem EU-Programm für die ländliche Entwicklung iHv. 0,99 Mio. EUR.

⁴¹ Die AMA genehmigt Förderungen mit der Auflage, dass die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe gem. Bundesvergabegesetzes 2006 eingehalten werden. Mit der Vergabe-Selbsterklärung bestätigt der Auftraggeber, dass die Vergabe der von ihm beauftragten Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 erfolgt.

Die Bgld. LReg beschloss die Förderzusage im Sept. 2014 zunächst als Reserveprojekt⁴². Die Finanzierung erfolgte dabei zu 75 % aus EU-Mitteln und zu 25 % aus Landesmitteln.

Da dem Verein die Vorfinanzierung des Projektes⁴³ finanziell nicht möglich war, beschloss die LReg mit der Förderzusage auch eine Zwischenfinanzierung des 25 %-igen Landanteils. Diesen Betrag iHv. 249.998,25 EUR überwies das Land dem Verein zu Lasten des a.o. Haushalts⁴⁴. Der Verein verpflichtete sich, diese Mittel *umgehend* zu refundieren.

Der LAD-BM war dieser Sitzungsakt im November 2014 und somit erst nach Beschlussfassung zugegangen.

In der Stellungnahme äußerte die Stabsstelle Bedenken betreffend die Zwischenfinanzierung einerseits und die Finanzierung der restlichen Sanierungskosten andererseits:

„Nach Rücksprache mit der Abt. 3 gilt diese Sanierung derzeit als EU-Reserveprojekt. Das bedeutet, dass das Projekt mit der Maßgabe eingebracht wurde, dass die finanziellen Mittel zur Bedeckung durch Ausfall oder Verringerung der Fördermittel von bereits genehmigten Projekten oder anderen Reserveprojekten zur Verfügung stehen (wodurch auch kein Rechtsanspruch auf die Fördermittel gegeben ist). Sollte der Status als Reserveprojekt aber bestehen bleiben – was nach jetzigem Informationsstand der Fall ist – können keine EU-Mittel ausgelöst werden, wodurch sich die Frage stellt, auf welche Weise der Verein einerseits den Vorschuss des Landes Burgenland refundiert, andererseits die restlichen Finanzierungskosten aufbringt.“

Da beim Projekt eine deutliche Kostensteigerung eintrat, erfolgte im März 2015 eine Aufstockung der Projektförderung um rd. 0,89 Mio. EUR. Auch für diese Aufstockung hatte das Land eine Teilfinanzierung iHv. 25 % bzw. 222.638,53 EUR zu leisten.

Die Gesamtförderung aus EU-Projektmitteln für die Revitalisierung des Martinsschlössl stieg damit auf 1,89 Mio. EUR. Der Anteil des Landes betrug insgesamt 472.636,53 EUR.

Die Rückzahlung der Zwischenfinanzierung musste vor der ersten Anforderung zur Auszahlung der EU-Mittel erfolgen. Der Verein kam seiner Verpflichtung zur Rückzahlung der akontierten Landesmittel entgegen der schriftlichen Vereinbarung nicht nach.

Das Land stellte den Landesanteil iHv. 249.998,25 EUR für die Auslösung der EU-Mittel aus dem ordentlichen Haushalt zur Verfügung. Die Auszahlung an die Agrarmarkt Austria erfolgte in zwei Teilbeträgen zu Lasten der VASSt. 1/742125/7670-011-Regionalmaßnahmen⁴⁵.

⁴² Das Projekt wurde mit der Maßgabe eingebracht, dass die finanziellen Mittel zur Bedeckung durch Ausfall oder Verringerung der Fördermittel von bereits genehmigten Projekten zur Verfügung stehen.

⁴³ Die Auszahlung der EU-Mittel erfolgt auf Basis der Projektabrechnung und somit nachträglich.

⁴⁴ VASSt. 5/719035/7670/001 - Leader Schwerpunkt IV, Land Phasing Out.

⁴⁵ Die Zahlung an die AMA erfolgte in zwei Teilbeträgen am 17.06.2015 (130.278,00 EUR) und am 26.08.2015 (119.720,25 EUR).

Mit Schreiben vom 29.10.2015 urgierte die Abt. 4a die Refundierung der Zwischenfinanzierung. Dem Verein war die Rückzahlung nicht möglich. Das Land stundete den Betrag iHv. 249.998,25 entgegen der Empfehlung der Abt. 4a bis zum 30.06.2016.

Eine Rückzahlung war trotz Ablauf der Stundungsfrist bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen nicht erfolgt.

(6) Haftung für Kontokorrentkredit:

Das Land übernahm neben den div. finanziellen Zuschüssen im Jahr 2015 auch noch eine Haftung für einen Kontokorrentkredit iHv. 1,0 Mio. EUR. Der Verein hatte diesen für die Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 aufgenommen.

Das Land erhielt hierfür ein Haftungsentgelt iHv. 0,25 % p.a.

(7) Weiterer Finanzbedarf 2015-2030:

Die Vollversammlung des Vereins „Genuss Burgenland“ beschloss am 10.11.2014 u.a. einstimmig das „Konzept 2015 bis 2030“. Neben den Aufgaben und div. möglichen Aktivitäten beinhaltete dieses u.a. eine Kalkulation betreffend die Finanzierung des Vereins.

Das Konzept sah einen sukzessive sinkenden jährlichen Zuschussbedarf für Marketingaktivitäten vor. Der Mitgliederzuschuss des Landes sollte ausgehend von 600.000 EUR⁴⁶ ab dem Jahr 2015 auf 400.000 EUR ab dem Jahr 2020 und 300.000 EUR ab dem Jahr 2025 sinken. Der Seminarbetrieb und der operative Betrieb sollten sich selbst finanzieren.

Gemäß diesem Konzept war der Zuschussbedarf von 2015 bis 2030 mit rd. 6,5 Mio. EUR veranschlagt. Finanzielle Mittel für Instandhaltung bzw. etwaige Investitionen, wie z.B. Umbauten oder Erweiterungen der angemieteten Liegenschaft, waren darin nicht enthalten. Zu diesen war der Verein jedoch auf Grund des Pachtvertrages mit der Weinbaugenossenschaft verpflichtet.

- 4.4.2 Zu (1-4) Der BLRH stellte fest, dass der Verein „Genuss Burgenland“ im Jahr 2014 drei Mitgliederzuschüsse iHv. insgesamt 0,88 Mio. EUR erhielt. Mit dem vierten Zuschuss im Jahr 2015 iHv. 1,0 Mio. EUR stieg die Zuschusshöhe des Landes aus Mitgliederzuschüssen auf insgesamt 1,88 Mio. EUR.

Er wies kritisch darauf hin, dass die Gewährung des dritten Mitgliederzuschusses aufgrund einer Weisung des zuständigen LR an die Abt. 4a und trotz Bedenken des LAD-BM betreffend finanzieller Situation des Vereins erfolgte.

Zu (2) Der BLRH hielt fest, dass für die finanzielle Bedeckung des zweiten Mitgliederzuschusses über 250.000 EUR die Heranziehung der gesamten Rücklage der Voranschlagstelle notwendig war.

Zu (3) Er merkte kritisch an, dass das Land als einziges Vereinsmitglied finanzielle Beiträge in Form von Mitgliederzuschüssen leistete.

Zu (4) Er wies besonders daraufhin, dass die Zahlung des vierten Mitgliederzuschusses iHv. 1,0 Mio. EUR ebenfalls nur unter Auflösung einer Rücklage möglich war.

⁴⁶ Tatsächlich beantragte der Verein für das Jahr 2015 einen MGZ iHv. 1,0 Mio. EUR (siehe Abschnitt 4.4.1 Punkt (4)).

Zu (5) Der BLRH stellte fest, dass der Verein „Genuss Burgenland“ für die Revitalisierung des Martinsschlössl neben den Mitgliederzuschüssen weitere Zuschüsse erhielt. Hierbei handelte es sich um eine Förderung aus einem EU-Projekt iHv. von insgesamt rd. 1,89 Mio. EUR.

Zur Auslösung der EU-Förderung hatte das Land einen finanziellen Anteil iHv. 25 % bzw. rd. 473.000 EUR zu tragen.

Mit einer Zwischenfinanzierung des EU-Projektes in Form einer Akontozahlung iHv. rd. 250.000 EUR und dem Landesanteil am EU-Projekt erhielt der Verein in den Jahren 2014 und 2015 aus Mittel des Landes zumindest rd. 2,5 Mio. EUR.

Der BLRH hielt weiters fest, dass das Land dem Verein die Rückzahlung der Zwischenfinanzierung mangels finanzieller Mittel bis 30.06.2016 stundete. Eine Rückzahlung erfolgte trotz Fristablauf bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen nicht. Somit schuldete der Verein dem Land weiterhin den vorfinanzierten Betrag iHv. 249.998,25 EUR.

Zu (6) Der BLRH wies darauf hin, dass das Land neben den div. finanziellen Zuschüssen im Jahr 2015 für den Verein auch noch eine Haftung für einen Kontokorrentkredit iHv. 1,0 Mio. übernahm.

Zu (7) Der BLRH wies kritisch darauf hin, dass der Verein in einem Konzept von einem weiteren Zuschussbedarf durch das Land bis zum Jahr 2030 iHv. insgesamt rd. 6,5 Mio. EUR ausging. In diesem Konzept waren finanzielle Erfordernisse für Instandhaltungen sowie etwaige Umbauten oder Erweiterungen der Liegenschaft nicht berücksichtigt. Dies, obwohl der Verein „Genuss Bgld.“ auf Grund des Pachtvertrages mit der Weinbaugenossenschaft diesbezüglich weitreichende Verpflichtungen übernahm.

4.5 Abwicklung Mitgliederzuschüsse

4.5.1 (1) Verwendungsnachweise:

Die Vorlage von Verwendungsnachweisen war entsprechend den Regierungssitzungsakten für die Gewährung der Mitgliederzuschüsse erforderlich.⁴⁷ Der Verwendungsnachweis für den ersten MGZ war bis spätestens 31.05.2014 vorzulegen.

Im Mai 2014 legte der Verein einen Verwendungsnachweis für den ersten MGZ vor. Auf Grund fehlender Unterlagen konnte die Abt. 4a keine gesamte und ordnungsgemäße Prüfung durchführen. Im Oktober 2014 legte der Verein einen ergänzten Verwendungsnachweis vor. Bei dessen Kontrolle stellte die Abt. 4a neuerlich Mängel fest. Laut Prüfungsvermerk sollte *eine Überarbeitung und neuerliche Vorlage mit der zweiten Auszahlung* erfolgen.

Der Verein legte weitere Unterlagen im Feber 2015 vor. Bis Ende 2015 kam es laut Stellungnahme der Abt. 4a trotzdem zu keiner Freigabe des Verwendungsnachweises für den ersten und zweiten MGZ noch zur fristgerechten Vorlage der Nachweise für den dritten MGZ.⁴⁸

⁴⁷ Siehe Abschnitt 4.3.1, Pkt. (1) bis (4).

⁴⁸ Der Verein übermittelte der Abt. 4a mit Schreiben vom 13.07.2016 einen Verwendungsnachweis für den 2. und mit Schreiben vom 14.07.2016 einen Verwendungsnachweis für den 3. MGZ.

Auf Anregung der Abt. 4a ersuchte der Verein mit Schreiben vom 22.04.2015 um Übernahme der Rechnungsprüfung durch die Abt. 3. Eine diesbezügliche Entscheidung urgierte die Abt. 4a bei der Abt. 3 am 26.06.2015.

Im Oktober 2015 leitete die Abt. 4a den Wunsch der neu zuständigen Landesrätin nach Prüfung des Vereins durch die Stabsstelle BM an diese weiter. Die Stabsstelle BM sollte als Prüfstelle nominiert und ein Rechnungsprüfer in den Verein entsandt werden.

In der LAD-BM lagen keine Informationen über die Bestellung als Rechnungsprüfer oder die Durchführung der Prüfung durch dieses vor. Eine Entscheidung über beide Ansuchen lag dem BLRH bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen noch nicht vor. Hingegen erfolgte am 16.12.2015 eine Prüfung der Gebarung der Jahre 2014 und 2015 (Teilabschluss bis 31.10.2015) durch die Abt. 3. Laut Prüfbericht war dies auf Grund der Kurzfristigkeit keine übliche umfassendere Prüfung, sondern eine mit Schwerpunkt „Belegprüfung“.

(2) Leistungsvereinbarung:

Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung betreffend Mitgliederzuschüsse zwischen dem Verein und dem Land Bgld. war bis spätestens 31.10.2014 erforderlich.⁴⁹

Der Verein legte im Okt. 2014 einen Entwurf vor. Bezüglich Erstellung der Leistungsvereinbarung und Einbringung in die Regierungssitzung ersuchte die Abt. 4a die LAD-GS im Nov. 2014 um Klärung der Zuständigkeit. Die LAD-GS bestätigte am 04.12.2014 sowohl die Zuständigkeit des damaligen LR nach der Referatseinteilung als auch der Abt. 4a nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Bgld. LReg.

Im Zuge der Beschlussfassung über die Gewährung des vierten MGZ erging an den Verein im April 2015 die schriftliche Information, dass die Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein und dem Land nicht mehr benötigt wird, da sich der zuständige LR weiterhin für Mitgliederzuschüsse an den Verein ausgesprochen hatte.⁵⁰

Laut Abt. 4a beruhte der Verzicht auf einer Diskussion und schriftlichen Information mit mehreren Lösungsvorschlägen an den zuständigen LR: *„[...] Herr LR entschied sich weiterhin Mitgliederzuschüsse auszuzahlen, da bei einer Leistungsvereinbarung eine Ausschreibung erforderlich gewesen wäre und zusätzlich auch eine Steuerpflicht entstanden wäre. Der Verein wurde darüber informiert. Das Beteiligungsmanagement hat dies ebenfalls zur Kenntnis genommen.“*

(3) Vergabe-Selbsterklärung:

Der Verein unterlag als öffentlicher Auftraggeber dem Bundesvergabegesetz 2006. Er hatte als solcher eine Vergabe-Selbsterklärung bis spätestens 31.12.2015 vorzulegen.⁵¹

Eine unterfertigte Vergabe-Selbsterklärung langte am 17.11.2014 bei der Abt. 4a ein.

⁴⁹ Siehe Abschnitt 4.3.1, Pkt. (2).

⁵⁰ Siehe Abschnitt 4.3.1, Pkt. (4).

⁵¹ Siehe Abschnitt 4.3.1, Pkt. (3).

- 4.5.2. Zu (1) Der BLRH stellte fest, dass der Verein „Genuss Burgenland“ einen Verwendungsnachweis für den ersten MGZ vorlegte. Die Prüfung durch die Abt. 4a ergab fehlende Unterlagen, sodass eine Ergänzung erforderlich war. Trotz Nachreichung erfolgte mangels Vollständigkeit keine Freigabe des Verwendungsnachweises für den ersten MGZ durch die Abt. 4a.

Er bemängelte, dass die laut den Regierungssitzungsakten erforderlichen Verwendungsnachweise für keinen der vier Mitgliederzuschüsse innerhalb der laut Beschluss der Bgld. LReg vorgegebenen Fristen vorlagen.

Zu (2) Der BLRH stellte fest, dass das Land keinen Beschluss über eine erforderliche Vorlage einer Leistungsvereinbarung fasste. Der Verzicht auf die Vorlage einer Leistungsvereinbarung beruhte auf einer Zuschrift des zuständigen LR an den Verein „Genuss Burgenland“. Eine wirksame Kontrolle über die Verwendung der Landesmittel war somit maßgeblich eingeschränkt.

Er wies kritisch daraufhin, dass der Verzicht weder im Sachverhalt noch im Antrag angeführt war, sondern lediglich in der Zuschrift an den Verein betreffend Gewährung des vierten MGZ. Der Verzicht auf die Leistungsvereinbarung führte zu einem maßgeblichen Kontrollverlust für das Land als einziges zahlendes Mitglied.

Der BLRH empfahl der Bgld. LReg, Zuschüsse an externe Dritte stets mit einer Leistungsvereinbarung sowie dem Erfordernis von Verwendungsnachweisen im Beschlussantrag der Bgld. LReg zu verbinden. Die Leistungsvereinbarungen sollten spezifisch und messbar sein, sowie eine zeitliche Komponente enthalten. Ebenso sollten Aufbau und Inhalt des Verwendungsnachweises präzise festgelegt werden, um dessen Nachvollziehbarkeit gewährleisten zu können.

Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass die geforderte Vergabe-Selbsterklärung am 17.11.2014 und damit fristgerecht in der Abt. 4a einlangte.

- 4.5.3 Das Land teilte zu (2) folgendes mit:

„Hinsichtlich einer zukünftigen, noch verbesserten Steuerung und Kontrolle wird angestrebt durch Vereinbarungen ein klar dokumentiertes Prozedere sowie entsprechende Steuerungsinstrumente zu implementieren. In den Beschlussanträgen werden diese Regelungen aufgenommen.“

Überdies werden die Erfordernisse und Zielvorgaben bezüglich Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit sowie Messbarkeit und Spezifizierung der Leistungsnachweise inklusive Aufbau und Inhalt der Nachweise einer Betrachtung hinsichtlich ihrer Wirkungsorientierung unterzogen und in entsprechend strukturierte Prozessabläufe, wie oben skizziert, einfließen.“

5. Österr. Weinmarketing-servicegesellschaft mbH; Förderbeitrag

5.1 Entwicklung 2010-2015

5.1.1 Die Finanzposition entwickelte sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Ausgaben Österreich Weinmarketing GesmbH		
VAST.	1-743005-7671.002	
Bezeichnung VAST.	ÖSTERR. WEINMARKETINGSERVICE GESELLSCHAFT MBH., FB	
JAHR	VA	RA
	[EUR]	
2010	990.000,00	971.277,12
2011	990.000,00	982.932,45
2012	990.000,00	1.007.506,00
2013	1.030.000,00	1.002.306,00
2014	1.030.000,00	1.002.306,00
2015	1.030.000,00	1.045.838,00
Summe	6.060.000,00	6.012.165,57

Tab. 26: Voranschlag und Auszahlungen an die ÖWM für die Jahre 2010 bis 2015
Quelle: VA 2010–2015, RA 2010–2014; Darstellung: BLRH

5.2 Ziel und Strategie

5.2.1 (1) Das Land trat der Österreich Wein Marketing GmbH (ÖWM)⁵² mit Beschluss der Landesregierung im Jahr 1986 bei.

(2) Über den gesamten Prüfungszeitraum hielt das Land Burgenland einen Anteil von 15 % an der Gesellschaft. Die Gesellschafterverhältnisse der ÖWM stellten sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

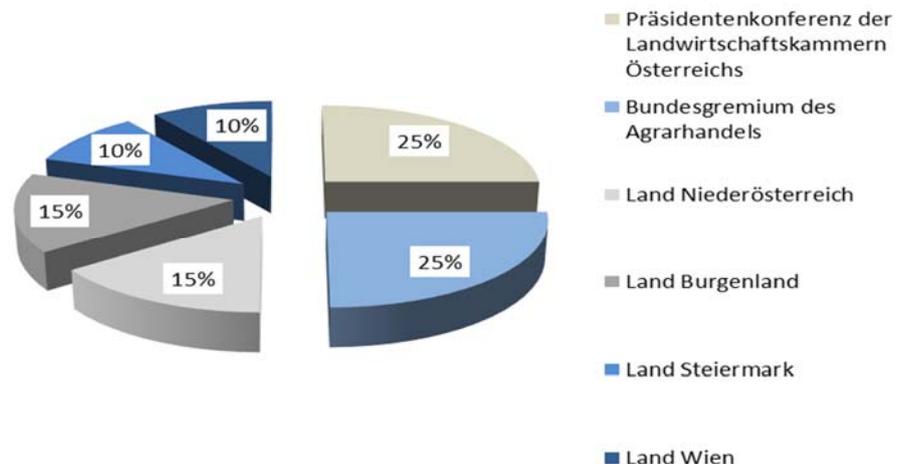


Abb. 2: Eigentümerstruktur der ÖWM
Quelle: FB-Auszüge ÖWM 2010-2015; Darstellung: BLRH

(3) Die Tätigkeit der Gesellschaft war nicht auf Gewinnerzielung, sondern auf die Erfüllung eines gemeinnützigen Zweckes ausgerichtet.

Die Ziele der ÖWM waren insbesondere

- „die Förderung und Sicherung des Absatzes von österreichischem Wein

⁵² Änderung der Firmenbezeichnung im Jahr 2009 von „Österr. Weinmarketing-servicegesellschaft m.b.H.“ auf „Österreich Wein Marketing GmbH“.

- die Erschließung und Pflege von Märkten für Wein im In- und Ausland
- Verbesserung des Vertriebes
- die Förderung von allgemeinen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und –sicherung von Wein
- die Förderung sonstiger Marketingmaßnahmen (insbesondere damit zusammenhängender Serviceleistungen und Personalkosten)."

(4) Das Land verpflichtete sich auf Basis eines Syndikatsvertrages, die Österreich Wein Marketing GmbH (ÖWM)⁵³ mit einem jährlichen Gesellschafterzuschuss zu fördern. Die Überweisung dieses Beitrages erfolgte in vier Raten.

Der Syndikatsvertrag regelte, dass die ÖWM mindestens⁵⁴ 30 % des jährlichen Gesellschafterzuschusses und anderer Zuwendungen jedes einzelnen Landes für deren regionale Marketingmaßnahmen im In- und Ausland zu verwenden hatte.

Art und Umfang der regionalen Marketingmaßnahmen waren im Syndikatsvertrag nicht definiert.

(5) Unter regionalen Marketingmaßnahmen verstand der BLRH den *„Versuch, in Form von Kampagnen das Besondere oder Typische einer Region hervorzuheben. [...] Komplex von Maßnahmen, die unter Einbeziehung unterschiedler Akteure (Einwohner, Politik, öffentliche Institutionen, Forschungseinrichtungen, private Unternehmen) die endogenen Potenziale einer Region aktivieren soll. In diesem Zusammenhang zielt Regionalmarketing v. a. auf die Schaffung und Verbesserung weicher Standortfaktoren zur Förderung der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung ab.“*⁵⁵

(6) Bei der Umsetzung der regionalen Marketingmaßnahmen bediente sich die ÖWM des Vereines „Wein Burgenland“.

Die ÖWM stellte diesem für diesen Zweck die finanziellen Mittel im Bereich des „Regionalbudget Burgenland“ (Rückflüsse) zur Verfügung.

Dem Land war eine schriftliche Vereinbarung der ÖWM mit dem Verein „Wein Burgenland“ nicht bekannt. Der Verein „Wein Burgenland“ war dem Land zu keiner Berichtslegung verpflichtet.

Die Durchführung von Marketingmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der ÖWM im Burgenland lag auch im Aufgabenbereich des „Regionalen Weinkomitees Burgenland“⁵⁶ (Körperschaft öffentlichen Rechts). Dieses bediente sich hierfür ebenfalls der Wein Burgenland.

⁵³ Firmenbuchnummer FN 78209 p.

⁵⁴ Der Zusatz „mindestens“ entfiel mit dem Neuabschluss des Syndikatsvertrages im Jahr 2014.

⁵⁵ Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon, 18. Auflage, S. 2.696.

⁵⁶ Verordnung des BMLFUW – Einrichtung v. Branchenverbänden im Weinsektor (BGBl. II Nr. 164/2011).



Abb. 3: Geldflüsse im Rahmen der regionalen Marketingaktivitäten lt. Syndikatsvertrag
Quelle: Wein Burgenland „Planung und Aktivitäten 2014“; Darstellung: BLRH

(7) Die Mitglieder des Vereines „Wein Burgenland“ waren die Bgld. Landwirtschaftskammer, die Wirtschaftskammer Burgenland und das Regionale Weinkomitee Burgenland (ordentliche Mitglieder). Über eine Aufnahme von weiteren physischen und juristischen Personen entschied der Vorstand (außerordentliche Mitglieder).

Die finanziellen Mittel brachte der Verein durch

- Beiträge der Mitglieder,
- Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen und
- sonstige Einnahmen auf.

Vom Land erhielt er in den Jahren 2010 bis 2015 Zuwendungen in der Höhe von rd. 900.000 EUR.

5.3 Beschlussfassung

5.3.1 (1) Die Auszahlungen der jährlichen Gesellschafterzuschüsse an die ÖWM ordnete das jeweilig zuständige Mitglied der Bgld. LReg mittels Verfügungsakt an. Für diese Zahlungen erfolgten keine weiteren kollegialen Beschlussfassungen durch die Bgld. LReg. Das Land vertrat die Ansicht, dass der Syndikatsvertrag eine Rechtsgrundlage darstellte und somit keine weiteren Beschlussfassungen für die jährlichen Gesellschafterzuschüsse durch die Bgld. LReg erforderlich waren. Dies entsprach den Bestimmungen gem. § 2 Abs. 1 Z 27 GeOL 1969.

(2) Die Bundesländer hatten entsprechend dem Syndikatsvertrag jeweils am 01. März, 01. Juni, 01. September und 31. Oktober eines jeden Jahres ein Viertel der Gesellschafterzuschüsse an die Gesellschaft zu überweisen.

(3) Der zuständige LR unterzeichnete die jährlichen Verfügungsakte fristgerecht im Jänner. Dadurch war gewährleistet, dass die Förderbeiträge rechtzeitig angewiesen werden konnten.

(4) Die Gesellschafter der ÖWM unterfertigten im Jahr 2014 einen neuen Syndikatsvertrag. Mit dem rechtswirksamen Zustandekommen dieses Vertrages traten alle bisher abgeschlossenen Syndikatsverträge betreffend die ÖWM außer Kraft.

Das Land führte als Grundlage für die Auszahlung des Förderbeitrages 2015 im Sachverhalt des Verfügungsaktes den Syndikatsvertrag aus dem Jahr 2008 an.

(5) Das Land erteilte regelmäßig eine Vollmacht für seinen Vertreter zur Teilnahme an den jährlich stattfindenden Generalversammlungen⁵⁷ der ÖWM. Ebenso entsandte es zwei Mitglieder zur Vertretung in den Aufsichtsrat⁵⁸. Die Beschlussfassungen regelten keine zeitlichen Befristungen für die Entsendungen.

- 5.3.2 Zu (4) Der BLRH wies darauf hin, dass mit dem rechtswirksamen Zustandekommen eines neuen Vertrages alle bisher abgeschlossenen Syndikatsverträge außer Kraft traten.

Der BLRH empfahl, in den Sachverhalten der Verfügungsakte die aktuellen rechtlichen Grundlagen anzuführen.

Zu (5) Der BLRH beanstandete, dass die Bgld. LReg keine zeitliche Befristung für die Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat der ÖWM festlegte.

Der BLRH empfahl, die Dauer der Entsendung in den Aufsichtsrat zu befristen und in der Beschlussfassung durch die Bgld. LReg schriftlich festzulegen.

- 5.3.3 Das Land Burgenland nahm hierzu wie folgt Stellung:
„Die Empfehlung wurde grundsätzlich zur Kenntnis genommen.

Die Anführung des Syndikatsvertrages 2008, als Rechtsgrundlage bei der Auszahlung der Gesellschafterzuschüsse für das Jahr 2015, war ausschließlich der Verwendung der Aktenvorlage aus dem Jahr 2014 geschuldet, wo die Rechtsgrundlage nicht ausgebessert wurde.“

5.4 Abwicklung

- 5.4.1 (1) Die Gesamthöhe und die Aufteilung der zu leistenden Gesellschafterzuschüsse auf die Länder Niederösterreich, Burgenland, Steiermark und Wien waren vertraglich geregelt. Jährlich erfolgte eine Wertanpassung auf Basis des Verbraucherpreisindex.

Das Land leistete in den Jahren 2009 bis 2012 einen Gesellschafterzuschuss iHv. 31 % des Gesamtbeitrages.

Die Generalversammlung legte den Aufteilungsschlüssel⁵⁹ für die Länder ab dem Jahr 2013 neu fest. Das Land leistete daher ab dem Jahr 2013 Gesellschafterzuschüsse iHv. 30 % des Gesamtbeitrages.

Für das Land führte die Senkung des Aufteilungsschlüssels um einen Prozentpunkt zu einer Verringerung der Gesellschafterzuschüsse von rd. 35.000 EUR p.a.

⁵⁷ Aufgaben und Pflichten der Generalversammlung: Gesellschaftsvertrag 2009, §§ 21 und 22.

⁵⁸ Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates: Gesellschaftsvertrag 2009, §§ 12 bis 20.

⁵⁹ Berücksichtigung von Durchschnitt auf Basis von Erntemeldungen, ertragsfähigen und bepflanzten Rebflächen, landesspezifischen Besonderheiten.

(2) In den Jahren 2010 bis 2015 bezog die ÖWM vom Land Gesellschafterzuschüsse aus dem Syndikatsvertrag in Höhe von insgesamt rd. 6 Mio. EUR.

Die ÖWM erhielt im Prüfungszeitraum außer den jährlichen Gesellschafterzuschüsse keine weiteren Zuwendungen des Landes.

(3) Gemäß Syndikatsvertrag hatte die ÖWM den Ländern die Durchführung von regionalen Marketingmaßnahmen im Ausmaß von (mindestens)⁶⁰ 30 % der jährlichen Gesellschafterzuschüsse und anderer Zuwendungen entsprechend nachzuweisen⁶¹.

Die Rückflüsse aus den Jahresbeiträgen des Landes, die sogenannten regionalen Marketingmaßnahmen, zeigten im Überprüfungszeitraum folgende Entwicklung:

Jahr	Beitragszahlungen Burgenland	ÖWM (regionale Marketingmaßnahmen - Rückflüsse)	Anteil in % rd.
2010	971.277,12	612.949,10	63
2011	982.932,45	684.356,12	70
2012	1.007.506,00	584.797,59	58
2013	1.002.306,00	680.617,93	68
2014	1.029.368,00	652.687,04	63
2015	1.045.838,00	633.582,73	61
Summe	6.039.227,57	3.848.990,51	

Tab. 27: Gegenüberstellung Gesellschafterzuschüsse – regionale Marketingmaßnahmen

Quelle: RA 2010-2015, Jahresabschlüsse ÖWM 2010-2015; Darstellung: BLRH

Die tatsächlichen Rückflüsse aus den Jahresbeiträgen des Landes betragen im Überprüfungszeitraum insgesamt rd. 3,8 Mio. EUR⁶². Die jährliche Rückflussquote betrug im Burgenland zwischen 58 % (2012) und 70 % (2011).

(4) Die ÖWM übermittelte dem Land im überprüften Zeitraum keine Nachweise betreffend die durchgeführten regionalen Werbemaßnahmen.

Die von der ÖWM erstellten Jahresberichte enthielten allgemeine Informationen über deren Tätigkeiten. Sie enthielten weder Angaben über die regional durchgeführten Marketingaktivitäten noch über deren Kosten.

Die geprüfte Stelle forderte von der ÖWM keine Nachweise für die Durchführung der regionalen Marketingmaßnahmen ein.

In Ermangelung der erforderlichen Unterlagen hatte das Land keine Kenntnis über die Höhe und Verwendung der jährlich eingesetzten Mittel für das regionale Marketing (Rückflüsse).

(5) Das Land verpflichtete die in den Aufsichtsrat entsendeten Vertreter nicht zur Berichtserstattung. Es hatte daher im überprüften Zeitraum weder Kenntnisse über die im Aufsichtsrat beschlossenen Marketing- bzw. Budgetplanungen noch über die Strategien der ÖWM im Bereich des regionalen Marketings für das Burgenland.

⁶⁰ Der Zusatz „mindestens“ entfiel mit dem Neuabschluss des Syndikatsvertrages im Jahr 2014.

⁶¹ Vgl. Pkt. 5.1.1, Pkt. 5.

⁶² Vgl. Soll-Ist-Budgetvergleich der ÖWM für die Jahre 2010 bis 2015.

Entsprechende Protokolle und Unterlagen forderte das Land von der ÖWM erst im Rahmen der Prüfungshandlungen durch den BLRH an.

(6) Im Protokoll der ersten Aufsichtsratssitzung vom März 2011 war unter Pkt. 3 „ÖWM Soll-Ist Vergleich“ festgehalten, dass der Abt. 4a jährlich ein Bericht der ÖWM über die Verwendung und Höhe der eingesetzten Mittel für das regionale Marketing vorgelegt werden soll.

(7) Das Land erstellte keine Vorgaben, in welcher Form die ÖWM die durchgeführten Marketingmaßnahmen gem. Syndikatsvertrag nachzuweisen hatte.

- 5.4.2 Zu (1, 2) Der BLRH stellte fest, dass das Land der ÖWM in den Jahren 2010 bis 2015 Gesellschafterzuschüsse iHv. insgesamt rd. 6 Mio. EUR überwies.

Zu (3, 4, 6) Der BLRH wies ausdrücklich darauf hin, dass die ÖWM den Ländern die Durchführung von regionalen Marketingmaßnahmen im Ausmaß von mindestens 30 % der Jahresbeiträge und sonstiger Zuwendungen entsprechend nachzuweisen hatte. Die ÖWM übermittelte dem Land keine Nachweise.

Der BLRH kritisierte, dass das Land es unterließ, diese vertraglich vereinbarten Nachweise im überprüften Zeitraum anzufordern. Dies erfolgte erst im Rahmen der Prüfungshandlungen des BLRH. Somit hatte das Land keine Kenntnis über die Höhe der jährlichen Rückflüsse ins Land Burgenland sowie über deren Verwendung.

Der BLRH empfahl, die Vorlage der Leistungsnachweise im Zusammenhang mit den durchgeführten regionalen Marketingmaßnahmen konsequent bei der ÖWM zu urgieren.

Zu (5) Der BLRH stellte fest, dass der geprüften Stelle weder Protokolle zu den quartalsweisen Aufsichtsratssitzungen noch sonstige Unterlagen vorlagen. Diese holte sie erst im Rahmen der Überprüfung ein.

Er kritisierte die fehlenden Berichts- und Informationspflichten der entsandten Aufsichtsräte an das Land als Gesellschafter.

Der BLRH empfahl, die Berichts- und Informationspflichten der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Land bei deren Entsendung klar zu regeln.

Zu (7) Der BLRH stellte fest, dass das Land Burgenland Art, Umfang und Informationsgehalt für die erbrachten regionalen Marketingmaßnahmen durch die ÖWM nicht regelte. Er sah dies vor allem im Zusammenhang mit einer wirkungsorientierten Verwendung der Landesmittel.

- 5.4.3 Das Land teilte zu (3, 4, 6) und 5) mit:

„Diese Empfehlung wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen.

Die Protokolle wurden bereits bei der ÖWM angefordert und dem BLRH übermittelt.

Hinsichtlich der Empfehlung des BLRH die Berichts- und Informationspflichten der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Land bei deren Entsendung klar zu regeln, werden in den zukünftigen Beschlussanträgen diese Regelungen aufgenommen.“

5.5 Zielvorgaben
Marketingmaß-
nahmen

5.5.1 (1) Die Ziele der ÖWM waren im Syndikatsvertrag sehr allgemein definiert.
Seitens des Landes gab es an die ÖWM weder quantitative noch qualitative Zielvorgaben.

5.5.2 Der BLRH stellte fest, dass das Land keine quantitativen und qualitativen Zielvorgaben für die durchzuführenden Marketingmaßnahmen festlegte.

Der BLRH empfahl, konkrete und messbare Zielvorgaben für die ÖWM zu erstellen. Er merkte weiters an, die erzielte Wirkung der regionalen Werbemaßnahmen zu überprüfen.

5.5.3 Das Land Burgenland nahm hierzu wie folgt Stellung:
„Im Syndikatsvertrag 2008 und 2014 war eine wesentliche quantitative Zielvorgabe im Bereich der Rückflüsse aus den Jahresbeiträgen klar geregelt. Diese Zielvorgabe wurde sogar zugunsten des Burgenlandes in 5 von 6 Jahren zu 100% erfüllt.“

„Die Empfehlung des BLRH Regelungen hinsichtlich der regionalen Umsetzung, der Ziele und deren Wirkungsorientierung vorzusehen, wird aufgegriffen.“

6. Ausgaben für den Tierschutz; Landestierheim

6.1 Entwicklung
2010-2015

6.1.1 Die Finanzposition entwickelte sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Ausgaben Tierversorgung 2010-2015					
VSt. 1-520025/7670 TIERSCHUTZMASSNAHMEN					
VSt. 1-520025/7670.001 AUSGABEN FÜR TIERSCHUTZ, LANDESTIERHEIM					
Jahr	Tierversorgung privat	Pacht	Landestierschutz Bgl. Betrieb	Mittel für Inventar	Summe
	[EUR]				
2010	220.670	26.250	70.000	-	316.921
2011	146.273	27.249	80.000	-	253.522
2012	87.400	23.189	490.000	400.000	1.000.589
2013	27.500	-	352.000	236.000	615.500
2014	20.900	-	686.400	-	707.300
2015	5.500	-	686.400	-	691.900
Summe	508.244	76.688	2.364.800	636.000	3.585.731

Tab. 28: Ausgaben für die Tierversorgung im Burgenland 2010-2015
Quelle: Auflistung Land und Beschlüsse Bgl. LReg; Darstellung: BLRH

6.2 Ziel und
Strategie

6.2.1 (1) Die Bgl. LReg beschloss im Jahr 2001, den Verein „Tierschutzhaus Sulzhof“ zu gründen. Ziel war, die Effizienz des Tierschutzes und die Verwendung der finanziellen Mittel zu optimieren. Der Verein sollte Trägerverein für die Neustrukturierung des Tierschutzes im Burgenland sein. Die Neustrukturierung sah die Errichtung von zwei Tierschutzhäusern im Nord- und Südburgenland vor.

(2) Das Land kaufte für das Tierschutzhaus Nordburgenland ein Grundstück mit einer Fläche von 29.999 m² im Gemeindegebiet der Freistadt Eisenstadt.

Der Sachverhalt des Regierungssitzungsakts vom 06.04.2010 formulierte als Ziel, die Unterbringung von 60 Hunden und 80 Katzen zu ermöglichen. Ferner sollte das Tierschutzhaus über eine Heimtierabteilung verfügen. Die durchschnittliche Verweildauer der Tiere sollte 30 Tage betragen. Als Betreiber war der Verein „Landestierschutz Burgenland“ vorgesehen. Diese Ziele waren im Beschlussantrag des Regierungssitzungsaktes nicht enthalten.

(3) Die Bgl. LReg beschloss im Juli 2013, dass

„das Land Burgenland in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der tierschutzgerechten Unterbringung von entlaufenen, ausgesetzten, zurückgelassenen sowie von der Behörde beschlagnahmten oder abgenommenen Tieren und in Erfüllung der moralischen und gesetzlichen Verpflichtung, das Leben der Tiere als Mitgeschöpfe des Menschen zu schützen und das Wohlbefinden der Tier zu wahren, sowie das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen, wahrnimmt, und den Tierschutz im Burgenland durch folgende Maßnahmen fördert:

- Unterstützung des Betriebes des neu errichteten Tierschutzhauses Sonnenhof in Eisenstadt durch Förderungen;
- Abschluss von Verwahrungsverträgen mit privaten geeigneten Institutionen unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfes;

- *Prävention durch Information, Aufklärung, punktuell sinnvolle Aktionen und Vernetzung der zuständigen Stellen;*
- *Prävention und rechtzeitiges Erkennen und Beheben von Missständen, durch Kontrolle und Informationsaustausch;*⁶³

6.2.2 Der BLRH bemängelte, dass die festgelegten Ziele zu allgemein formuliert waren. Die festgelegten Ziele waren nicht ausreichend spezifisch, zum Teil nicht messbar und enthielten zudem keine zeitlichen Kriterien.

Der BLRH empfahl, Ziele präzise, messbar und realistisch zu formulieren und Termine für deren Umsetzung festzusetzen. Die Zielerreichung wäre zumindest bei jeder Änderung zu messen, um gegebenenfalls Anpassungen durchführen zu können.

6.3 Beschlussfassung Tierversorgung

6.3.1 (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hatte gemäß Tierschutzgesetz dafür zu sorgen, „*entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene, beschlagnahmte oder abgenommene Tiere zu verwahren*“. Verwahrer konnten Personen, Institutionen und Vereinigungen sein, die eine Tierhaltung im Sinne des Tierschutzgesetzes gewährleisten.

Die Bgld. LReg ermächtigte den zuständigen LR die Tierversorgungsvereinbarungen mit dem Verein „Tierschutzhaus Bgld.“ im Februar 2010 bzw. Jänner 2011 abzuschließen. Die Mitglieder des Vereins waren Privatpersonen. Die Vertragsparteien legten ein jährliches Entgelt von 140.000 EUR fest.

(2) Das Land schloss eine weitere Tierversorgungsvereinbarung für Juni bis Dezember 2011 mit dem Verein „Landestierschutz Bgld.“⁶⁴ ab. Die Vertragsparteien vereinbarten ein Entgelt iHv. 80.000 EUR. Die Bgld. LReg ermächtigte den zuständigen LR zur Unterfertigung der Vereinbarung.

Für die Jahre 2012 bis 2015 schloss das Land keine Tierversorgungsvereinbarungen ab. Die Finanzierung des Vereins „Landestierschutz Bgld.“ erfolgte ausschließlich aus Mitgliederzuschüssen.

(3) Der Verein „Tierschutzhaus Bgld.“ (bis Mitte 2011) und der Verein „Landestierschutz Bgld.“ (ab Mitte 2011) verwahrten Tiere bis zur Eröffnung des Tierschutzhauses Sonnenhof in Eisenstadt (TSH Sonnenhof) auf dem Sulzhof in St. Margarethen. Der Sulzhof war im Eigentum einer Privatstiftung. Das Land bezahlte halbjährlich die Pacht iHv. rd. 14.000 EUR.

Das Land konnte den entsprechenden Beschluss der Bgld. LReg nicht vorlegen.

Das Land legte den Pachtvertrag vom 04.06.1991 vor.⁶⁵

⁶³ Im Zeitraum der gesetzlichen Stellungnahmefrist nachgereichte Unterlage; siehe 3. Grundlagen/3.11 Prüfungsbehinderungen

⁶⁴ Vertrag vom Juni 2011.

⁶⁵ Im Zeitraum der gesetzlichen Stellungnahmefrist nachgereichte Unterlage; siehe 3. Grundlagen/3.11 Prüfungsbehinderungen.

- 6.3.2 Der BLRH bemängelte, dass die geprüfte Stelle lediglich den Pachtvertrag, aber nicht den Beschluss der Bgld. LReg über den Pachtvertrag vorlegen konnte. Der Beschluss war Grundlage für die Zahlungen des Landes iHv. jährlich 28.000 EUR bis 2012.

Der BLRH empfahl, Beschlüsse der Bgld. LReg, die Grundlage für Zahlungen waren, zumindest für deren Geltungsdauer verfügbar zu halten.

6.4 Abwicklung Tierverwahrung

- 6.4.1 (1) Der Verein „Tierschutzhaus Bgld.“ und der Verein „Landestierschutz Bgld.“⁶⁶ erhielten in den Jahren 2010 und 2011 Zahlungen des Landes aufgrund von Tierverwahrungs-Vereinbarungen.

Zeitraum	Verein	Höhe d. Zahlung [EUR]
01.01.2010-31.12.2010	Tierschutzhaus Bgld.	140.000
01.01.2011-31.05.2011	Tierschutzhaus Bgld.	58.333
01.06.2011-31.12.2011	Landestierschutz Bgld.	80.000

Tab. 29: Zahlungen aufgrund der Tierverwahrungs-Vereinbarungen 2010 u. 2011
Quelle: Land Bgld., Darstellung: BLRH

(2) Gemäß Tierverwahrungs-Vereinbarung hatte der Verein „Tierschutzhaus Bgld.“ bis 31.01.2011 eine Endabrechnung bezüglich der zugewiesenen Tiere und der Ausgaben vorzulegen. Waren die Einnahmen aus Landesmitteln höher als die Ausgaben des Vereins, musste dieser die Überzahlung rücküberweisen.

Die geprüfte Stelle legte dem BLRH die Jahreskostenaufstellung 2010 vor. Diese enthielt keinen Einlaufstempel und keine Aktenzahl des Landes. Die Kassaprüfer stellten keine Unregelmäßigkeiten am 09.02.2011 fest. Die Ausgaben betragen rd. 189.000 EUR.⁶⁷

(3) Das Land vereinbarte mit dem Verein „Tierschutzhaus Bgld.“ für die Tierverwahrung ein jährliches Entgelt von 140.000 EUR. Im März 2011 beschloss die Generalversammlung des Vereins „Tierschutzhaus Bgld.“ die freiwillige Auflösung des Vereins per 31.05.2011. Der Verein erhielt, aufgeteilt auf drei Raten, für fünf Monate rd. 58.333 EUR.

(4) Bis 31.01.2012 hatte der Verein „Tierschutzhaus Bgld.“ eine Endabrechnung bezüglich der zugewiesenen Tiere und der Ausgaben vorzulegen. Waren die Einnahmen aus Landesmitteln höher als die Ausgaben des Vereins, musste dieser die Überzahlung rücküberweisen.

Das Land legte dem BLRH eine Jahreskostenaufstellung 2011 vor. Diese enthielt den Prüfvermerk der Kassaprüfer vom 06.09.2011. Sie war weder mit einem Einlaufstempel noch mit einer Aktenzahl des Landes versehen. Die Ausgaben des Vereins im Jahr 2011 betragen rd. 109.000 EUR.⁶⁸

⁶⁶ Zusätzlich gab es weitere Verwahrung-Vereinbarungen mit weiteren privaten Rechtsträgern von untergeordneter Bedeutung.

⁶⁷ Im Zeitraum der gesetzlichen Stellungnahmefrist nachgereichte Unterlage; siehe 3. Grundlagen/3.11 Prüfungsbehinderungen.

⁶⁸ Ebd.

(5) Das Land vereinbarte mit dem Verein „Landestierschutz Bgld.“ für die Tierverwahrung ein Entgelt von 80.000 EUR für den Vertragszeitraum 01.06.2011 bis 31.12.2011. Gemäß Vereinbarung war ein Betrag iHv. rd. 11.428 EUR für den Monat Juni 2011 sofort nach Beschluss der Bgld. LReg und für das dritte und vierte Quartal jeweils zu Quartalsbeginn ein Betrag iHv. rd. 34.285 EUR zu überweisen. Entgegen der Vereinbarung erhielt der Verein am 15.07.2011 den Gesamtbetrag iHv. 80.000 EUR.

(6) Der Verein „Landestierschutz Bgld.“ hatte bis 05.01.2012 die endgültige Anzahl der zugewiesenen Tiere zu übermitteln. Die Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres waren bis 31.01.2012 vorzulegen. Waren die Einnahmen aus Landesmitteln höher als die Ausgaben des Vereins, musste dieser die Überzahlung rücküberweisen. Der Bericht der Rechnungsprüfer für das Jahr 2011 war vorliegend. Dieser bestätigte Aufwendungen iHv. rd. 147.000 EUR für das Jahr 2011.

- 6.4.2 Zu (2, 4) Der BLRH stellte fest, dass die Jahreskostenaufstellungen des Vereins „Tierschutzhaus Bgld.“ für die Jahre 2010 und 2011 keinen Einlaufstempel des Landes enthielten.

Der BLRH empfahl, zukünftig einlangende Unterlagen umgehend mit einem Einlaufstempel und einer Aktenzahl zu versehen.

Zu (5) Der BLRH kritisierte das Abweichen von den vertraglich festgelegten Abwicklungsmodalitäten. Der Verein „Landestierschutz Bgld.“ erhielt die Zahlung entgegen der Tierverwahrungs-Vereinbarung nicht in drei Teilen, sondern als Gesamtbetrag.

Der BLRH empfahl, zukünftig auf die Einhaltung sämtlicher vertraglicher Vereinbarungen zu achten.

6.5 Beschluss-
fassung Inventar
und Betrieb
Tierschutzhaus
Sonnenhof

- 6.5.1 (1) Die Bgld. LReg beschloss am 06.04.2010 die finanzielle Deckung der Kosten iHv. 70.000 EUR für Vorarbeiten im Zuge der Errichtung und des Betriebs des Tierschutzhauses im Jahr 2010.

Die vorgesehene Struktur für die Errichtung und den Betrieb des TSH Sonnenhof war:

- Land Bgld.: Eigentümer Liegenschaft
- BELIG: Gebäude Errichter und Erhalter
- Verein „Landestierschutz Bgld.“: laufender Betrieb

Die Finanzierung des Betriebes inkl. Miete⁶⁹ erfolgte über Zuschüsse des Landes an den Verein „Landestierschutz Bgld.“.

Die BELIG erhielt mit Beschluss der Bgld. LReg vom 21.12.2010 den Auftrag, ein Tierschutzhaus (TSH Sonnenhof) in Eisenstadt zu errichten. Die geschätzten Kosten betragen rd. 3,8 Mio. EUR inkl. MWSt. Eine Endabrechnung lag in der Abt. 4a nicht vor. Die geprüften Stelle konnte damit keine Auskunft über die tatsächlichen Kosten der Errichtung geben.

⁶⁹ Zahlungsfluss des Vereins an die BELIG.

Die BELIG teilte dem Land mit Schreiben vom 29.09.2016 folgendes mit:

„Am 28.07.2012 wurde aufgrund der letzten Hochrechnung der zu diesem Zeitpunkt geschätzten Gesamtkosten des Tierschutzhauses Sonnenhof eine vorläufige Abrechnungssumme von brutto ca. EUR 4.224.000,-- budgetiert.“⁷⁰ Das Land übermittelte vier verschiedene Abrechnungsunterlagen. Diese enthielten vorläufige Abrechnungssummen in einer Bandbreite von rd. 4,1 Mio. EUR bis rd. 4,2 Mio. EUR.⁷¹

Der Verein „Landestierschutz Bgld.“ übersiedelte im Herbst 2012 in das neu errichtete TSH Sonnenhof.

(2) Die Bgld. LReg beschloss jährlich, dem Verein „Landestierschutz Bgld.“ nachstehende finanziellen Mittel zur Deckung der Kosten des jeweiligen Jahres zur Verfügung zu stellen:

Beschluss Bgld. LReg	Betrag	Verwendungszweck
	[EUR]	
06.04.2010	70.000	Errichtung und Betrieb 2010
28.03.2012	890.000	Errichtung und Betrieb 2012
18.06.2013	352.000	Errichtung und Betrieb 2013
17.12.2013	236.000	Inventar
11.03.2014	686.400	Betrieb 2014
03.02.2015	686.400	Mitgliederzuschuss
Gesamt	2.920.800	

Tab. 30: Bereitgestellte finanzielle Mittel „Landestierschutz Bgld.“ 2010-2015
Quelle: Regierungssitzungsakte, Darstellung: BLRH

Die Bgld. LReg beschloss am 17.12.2013 eine Rücklagenentnahme iHv. 236.000 EUR und deren Freigabe. Im Jänner 2014 genehmigte der zuständige LR die Auszahlung an den Verein.

(3) Die Inbetriebnahme⁷² des TSH Sonnenhof verursachte eine deutliche Erhöhung des Finanzbedarfs des Landes. Die jährlichen Ausgaben für die Tierverwahrung stiegen von rd. 250.000 EUR auf rd. 700.000 EUR. Dies war eine Steigerung um rd. 180 %.

⁷⁰ Im Zeitraum der gesetzlichen Stellungnahmefrist nachgereichte Unterlage; siehe 3. Grundlagen/3.11 Prüfungsbehinderungen.

⁷¹ Ebd.

⁷² Exkl. Errichtungskosten.

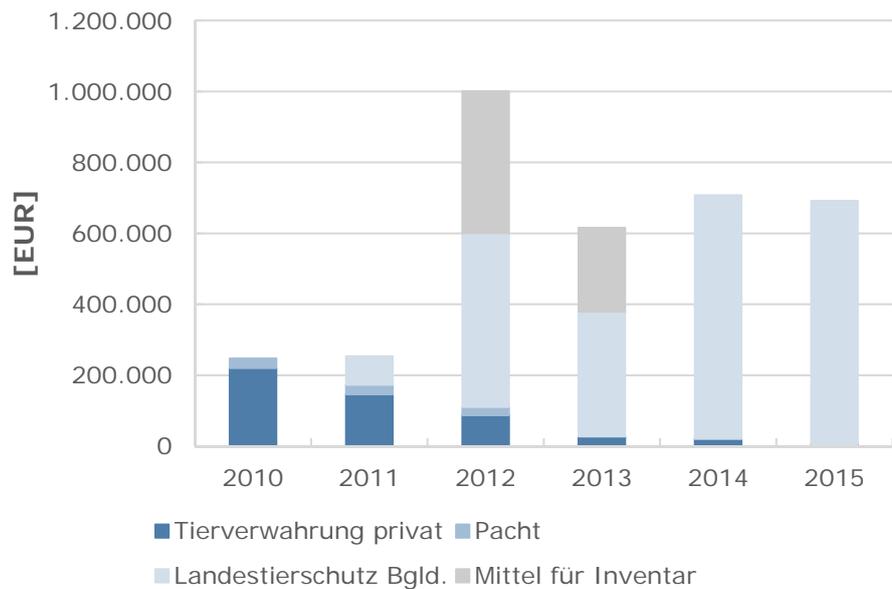


Abb. 4: Ausgaben für die Tierverwahrung im Burgenland 2010-2015
Quelle: Beschlüsse Bgld. LReg und Auflistung Land; Darstellung: BLRH

- 6.5.2 Zu (1) Der BLRH kritisierte, dass die geprüfte Stelle bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen keine Auskunft über die tatsächlichen Kosten der Errichtung des Tierschutzhauses geben konnte. Dies war insofern relevant, als davon auszugehen war, dass die Höhe der tatsächlichen Kosten sich auf die Miete und somit auf die notwendigen Zuschüsse des Landes auswirkte.

Der BLRH empfahl, angesichts der deutlich gestiegenen Kosten für die Tierverwahrung kostendämpfende Maßnahmen zu evaluieren.

- 6.5.3 Das Land Burgenland führte in seiner umfangreichen Stellungnahme⁷³ u.a. aus:

„Die endgültige Endabrechnung der Errichtung des Tierschutzhauses Sonnenhof betrug € 4.194.677,45 sohin abzgl. zusätzlicher Förderungen von € 24.823,98, um € 382.219,55 mehr als in der ursprünglichen Kostenschätzung ausgewiesen.“

- 6.5.4 Der BLRH wies erneut darauf hin, dass eine endgültige Endabrechnung entgegen der Stellungnahme dem BLRH nicht vorgelegt worden ist, da die BELIG in ihrem Schreiben vom 29.09.2016 an die frühere Vorstandsvorsitzende des Vereins betreffend Mietverrechnung nach wie vor von einer letzten Hochrechnung spricht.

6.6 Abwicklung Errichtung und Betrieb Tierschutzhaus Sonnenhof

- 6.6.1 (1) Dem Land lagen Verwendungsnachweise für den Zeitraum 2010 bis 2015 unter anderem in Form von
- Berichten der Rechnungsprüfer (2010 bis 2015),
 - Jahresabschlüssen (2013 bis 2015),
 - Saldenlisten (2011 bis 2015),⁷⁴
 - Erfolgsrechnungen (2011, 2013 und 2014),⁷⁵

⁷³ Siehe Anlage 3, Pkt. (24).

⁷⁴ Für die Jahre 2014 und 2015 im Zeitraum der gesetzlichen Stellungnahmefrist nachgereicht; siehe 3. Grundlagen/3.11 Prüfungsbehinderungen.

⁷⁵ Ebd.

- sämtlichen Kontoblättern (2011 bis 2015),⁷⁶
- Finanzberichten (2011 bis 2015)⁷⁷ und
- Anlagenverzeichnissen (2012 bis 2015) vor.

Die geprüfte Stelle nahm die Verwendungsnachweise zur Kenntnis. Eine Dokumentation über Art und Methode der Prüfung sowie über die Prüfer selbst fehlten ebenso wie eine Aussage über das Prüfungsergebnis und ein Prüfungsvermerk.

(2) Der Verein „Landestierschutz Bgld.“ übermittelte am 20.02.2012 ein Ersuchen um Bereitstellung von Finanzmitteln für das Inventar iHv. 400.000 EUR und den Betrieb des TSH Sonnenhof iHv. 490.000 EUR. Das Land stellte für das Jahr 2012 einen Betrag iHv. insgesamt 890.000 EUR für Errichtung und Betrieb des TSH Sonnenhof zur Verfügung.

(3) Der Verein „Landestierschutz Bgld.“ legte dem Land im April 2013 einen Nachweis über die Verwendung der Gelder 2012 vor. Er schloss dem Nachweis folgende Unterlagen bei:

- Bericht der Rechnungsprüfer 2012
- Kontoblatt Jahresabschluss 2012
- Kontoblatt Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Budget 2012, 2013.

Der Verein teilte dem Land mit, dass er die zur Verfügung gestellten Landesmittel im Jahr 2012 nicht verausgabt hatte. Er plante die nicht verausgabten Mittel im Jahr 2013 zu verwenden. Die Handhabung wich zumindest zeitlich vom ursprünglichen Beschluss der Bgld. LReg ab. Für diese abweichende Verwendung konnte das Land keinen entsprechenden Beschluss vorlegen. Dem BLRH lag lediglich ein diesbezügliches Ansuchen vor.⁷⁸

(4) Der Verein erhielt vom Land für das Jahr 2013 finanzielle Mittel iHv. 352.000 EUR für Errichtung und Betrieb des TSH Sonnenhof. Er legte im Juni 2014 den Verwendungsnachweis für das Geschäftsjahr 2013 vor.

Der Verwendungsnachweis beinhaltete den Bericht der Rechnungsprüfer und folgenden Zusatz:

„Aufgrund der obigen Darstellung im Rechnungsabschluss 2013 ist eindeutig nachgewiesen, dass das vom Land Burgenland zur Verfügung gestellte Fördergeld ordnungsgemäß und zweckentsprechend für das Tierschutzhaus Sonnenhof verwendet worden ist.“

Das Schreiben enthielt als Fertigungsklausel *„Für den Verein Landestierschutz: Die Vorstandsvorsitzende:“*. Es war nicht unterzeichnet. Die Vorstandsvorsitzende des Vereins war gleichzeitig Abteilungsvorstand-Stellvertreterin der zuständigen Abt. 4a.

Mit Schreiben vom 17.09.2016 legte die Vorstandsvorsitzende ihre Funktion im Verein per 30.09.2016 zurück.⁷⁹

⁷⁶ Im Zeitraum der gesetzlichen Stellungnahmefrist nachgereichte Unterlage; siehe 3. Grundlagen/3.11 Prüfungsbehinderungen.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Ebd.

Gemäß Bericht der Rechnungsprüfer fielen im Jahr 2013 Aufwendungen iHv. rd. 857.000 EUR an.

(5) Für das Geschäftsjahr 2014 erhielt der Verein 686.400 EUR für den Betrieb des TSH Sonnenhof.

Gemäß Bericht der Rechnungsprüfer fielen im Jahr 2014 Aufwendungen⁸⁰ iHv. rd. 854.000 EUR an.

(6) Das Land entrichtete im Jahr 2015 einen Mitgliederzuschuss iHv. 686.400 EUR an den Verein „Landestierschutz Bgld.“.

Die geprüfte Stelle legte dem BLRH den Jahresabschluss 2015 als Verwendungsnachweis für den Mitgliederzuschuss im Jahr 2015 vor. Darin wies der Verein zumindest rd. 866.000 EUR Aufwendungen aus⁸¹.

(7) In den Jahren 2012 bis 2015 erhielt der Verein „Landestierschutz Bgld.“ insgesamt rd. 2,85 Mio. EUR vom Land für die Errichtung und den Betrieb des TSH Sonnenhof. Mit den 70.000 EUR für die Vorarbeiten betragen die Zuschüsse des Landes rd. 2,92 Mio. EUR.

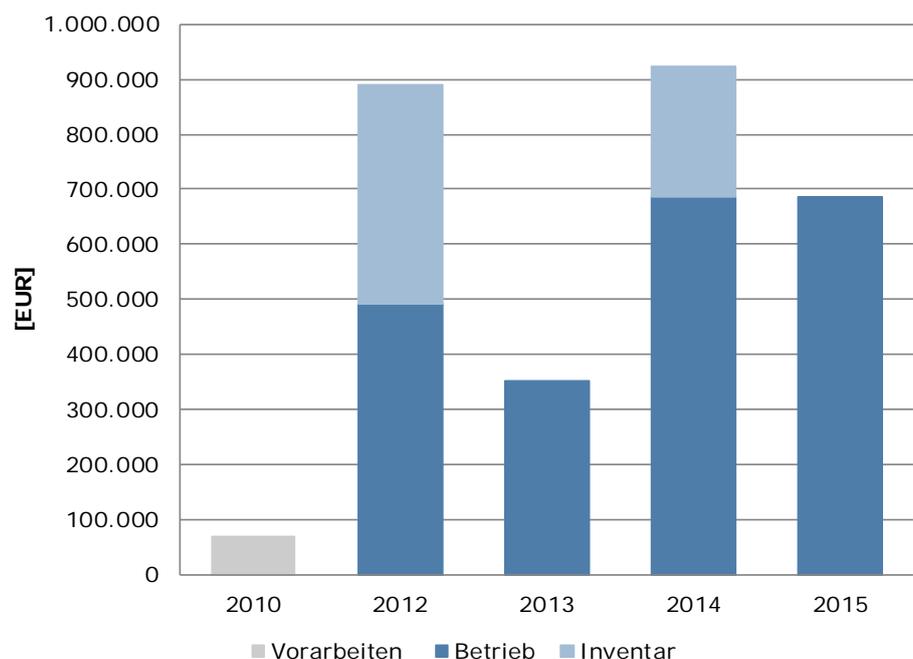


Abb. 5: Zahlungen an den Verein „Landestierschutz Burgenland“ 2010-2015
Quelle: Beschlüsse Bgld. LReg; Darstellung: BLRH

⁸⁰ Ohne Abschreibungen.

⁸¹ Ohne Abschreibungen.

Den Landesmitteln standen folgende Ausgaben des Vereins gegenüber:

Jahr	Zuschuss Landesmittel	Ausgaben Verein
	[EUR]	
2012	890.000	503.789
2013	352.000	956.662
2014	922.400	879.464
2015	686.400	905.501
Summe	2.850.800	3.245.417

Tab. 31: Landesmittel vs. Ausgaben des TSH Sonnenhof
Quelle: Berichte der Rechnungsprüfer 2012-2015; Darstellung: BLRH

- 6.6.2 Zu (2-6) Mangels entsprechender Dokumentation und Prüfvermerke des Landes auf den Verwendungsnachweisen des Vereins „Landestierschutzhaus Bgld.“ konnte der BLRH keine abschließende Bewertung über die gesetzten Prüfungshandlungen vornehmen.

Der BLRH empfahl, Art, Methode und das Ergebnis der gesetzten Prüfungshandlungen nachvollziehbar zu dokumentieren und einen Prüfungsvermerk auf den Verwendungsnachweisen anzubringen.

Zu (3) Der BLRH stellte fest, dass die Bgld. LReg die Bereitstellung finanzieller Mittel für Kosten, die im Jahr 2012 anfallen, beschloss. Der Verein „Landestierschutz Bgld.“ verwendete einen Teil der finanziellen Mittel des Landes erst im Jahr 2013.

Der BLRH bemängelte, dass das Land für die Verwendung der finanziellen Mittel im Jahr 2013 keine Genehmigung der Bgld. LReg vorlegen konnte.

Der BLRH empfahl, auf inhaltliche und zeitliche Vorgaben von LReg-Beschlüssen zu achten. Ferner sei bei Abweichungen eine ergänzende Genehmigung der Bgld. LReg einzuholen.

Zu (4) Der BLRH stellte kritisch fest, dass der Verein „Landestierschutz Bgld.“ im Verwendungsnachweis für das Geschäftsjahr 2013 selbst die Feststellung über die widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Landesmittel selbst traf. Nach Ansicht des BLRH hatte der Verein einen Nachweis vorzulegen. Das Land wiederum hatte zu beurteilen, ob die vorgelegten Unterlagen die widmungsgemäße Verwendung der Mittel nachwiesen.

Der BLRH kritisierte die personellen Verflechtungen der Abt. 4 a mit dem Verein „Landestierschutz Bgld.“. Er erkannte in der Doppelfunktion der Vorstandsvorsitzenden des Vereins einen möglichen Interessenkonflikt. Die Erhebung des Finanzmittelbedarfs und die Budgetierung des Vereins sowie das Verfassen des entsprechenden Regierungsbeschlusses und die Leistungskontrolle des Landes lagen in einer Hand. Dies widersprach allgemein anerkannten Standards eines Internen Kontrollsystems.

Der BLRH empfahl, personelle Verflechtungen zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger zu beseitigen.

- 6.6.3 Das Land Burgenland führte hierzu in seiner umfangreichen Stellungnahme⁸² u.a. aus:

„2. Verwendungsnachweise der dem (Landes-)Verein Landestierschutz Burgenland vom Land Burgenland zur Verfügung gestellten Geldmittel - Prüfung der widmungsgemäßen Mittelverwendung

a. Sicherstellung der korrekten Mittelverwendung auf Vereinsebene

Dem Land Burgenland - also der geprüften Stelle - wurde im Rahmen der Anforderung der finanziellen Mittel der Finanzplan für das jeweilige Jahr vorgelegt. Die dem Verein zur Verfügung gestellten Finanzmittel wurden im Prüfungszeitraum der Beschlussfassung der Landesregierung unterzogen.

Seitens des Vereins wurde eine den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften entsprechende Buchführung unter Beiziehung eines Steuerberaters praktiziert. Jährlich wurde ein den rechtlichen Vorgaben entsprechender Rechnungsabschluss unter Mitarbeit des Steuerberaters erstellt und den Rechnungsprüfern des Vereins zur Einsicht und Prüfung vorgelegt.

Die Vereinsgebarung und die Rechnungsabschlüsse wurden von den Rechnungsprüfern des Vereins (welche vom Land Burgenland in den Verein entsandt wurden) geprüft.

Weiters unterliegt auch die Geschäftsführung des Vereinsvorstandes und des Geschäftsführers letztendlich der Kontrolle der Generalversammlung. Ordentliche Mitglieder des Vereins Landestierschutz Burgenland sind das Land Burgenland und eine natürliche Person, sodass bereits durch die ordentlichen Mitglieder bzw. den von den ordentlichen Mitgliedern in den Verein entsandten Mitarbeitern eine zweckentsprechende Mittelverwendung im Sinne des Landes Burgenland sichergestellt ist. Die Rechnungsabschlüsse samt Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung wurden vom Verein der zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung übermittelt.

Weiters überzeugte sich der Veterinärdirektor vor Ort im Tierschutzhaus von der zweckgemäßen Mittelverwendung, indem er bei unangekündigten Besuchen vor Ort Einsicht in die im Tierschutzhaus immer griffbereiten Originalunterlagen (Rechnungen, pro Monat ein Ordner) nehmen konnte bzw. auch nahm. Derartige Einsichtsvermerke wurden dem Rechnungshof bereits übermittelt.

b. Laufende Prüfung des Vereins durch einen Wirtschaftsprüfer aufgrund des Spendengütesiegels

Der Verein Landestierschutz Burgenland ist seit 07.01.2015 Träger des Österreichischen Spendengütesiegels (Reg.Nr. 06021) - siehe Homepage des Vereins. Der Verleihung des Spendengütesiegels ging eine Prüfung des Vereins durch eine Wirtschaftsprüfungskanzlei [...] voran, die sich auf die Rechnungsjahre 2011, 2012, 2013 sowie 2014 erstreckte. Inhalt dieser Prüfung waren neben der Mittelverwendung für

⁸² Siehe Anlage 3, Pkt. (25)

den Vereinszweck unter anderem auch die Prüfung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Diese Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer wurde jährlich seit dem Rechnungsjahr 2011 positiv absolviert, sodass mit 07.01.2015 das Spendengütesiegel von der Kammer der Wirtschaftstreuhande verliehen wurde und für die Jahre 2015 und 2016 jeweils die Verlängerung zuerkannt werden konnte.

c. Kontrolle durch die geprüfte Abteilung - Hauptreferat Veterinärwesen

Die geprüfte Abteilung erhielt vom Verein Landestierschutz Burgenland jährlich Finanzplan, Rechnungsabschluss sowie den Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung.

Dem BLRH wurden vom Hauptreferat Veterinärwesen im Rahmen des Prüfungsverfahrens auch Dokumentationen über Vorortprüfungen beim Verein vorgelegt in deren Rahmen die Einhaltung von tierschutzrechtlichen Standards wie auch die Mittelverwendung im Wege der stichprobhaften Einschau in die Abrechnungsunterlagen geprüft wurde.

Zudem wurde einmal im Jahr von der geprüften Abteilung eine Dienstbesprechung der Amtstierärzte im Tierschutzhaus Sonnenhof abgehalten. Bei dieser Gelegenheit hat der Geschäftsführer des Vereins Landestierschutz Burgenland Datenmaterial zu den Tierbeständen und die Verweildauer der Tiere präsentiert. Es wurde bei diesen Dienstbesprechungen auch über Verbesserungsmöglichkeiten bei Prozessabläufen im Betrieb des TSH diskutiert die dann auch umgesetzt wurden.

Die Amtstierärzte sind die direkten Ansprechpersonen bei Tierabnahmen und bei herrenlosen Tieren und haben damit großes Interesse an einem funktionierenden Tierheim und an laufenden Verbesserungen. Es ist so auch gelungen die Verwahrungsverträge mit privaten Tierhaltern beinahe überflüssig zu machen bzw. die Verrechnung von einem Fixbetrag pro Tier in einen weit kostengünstigeren Tagsatz abzuändern. Nachdem die Tiere von Mitarbeitern des Sonnenhofs spätestens nach 2 bis 3 Tagen abgeholt werden, kommt es dadurch zu einer massiven Einsparung bei den Verwahrgeldern mit privaten Haltern.

Anzumerken ist dabei auch, dass der Verein Landestierschutz Burgenland sich nicht ausschließlich durch vom Land Burgenland bereitgestellte Geldmittel finanziert, sondern daneben auch auf private Zuwendungen und Spenden angewiesen ist.“

- 6.6.4 Der BLRH wies erneut auf die mangelhafte Dokumentation der gesetzten Prüfungshandlungen durch das Land hin. Auf den Verwendungsnachweisen waren weder Art, Methode noch das Ergebnis der gesetzten Prüfungshandlungen vermerkt.

Der BLRH anerkannte die Zuerkennung des Spendengütesiegels im Jänner 2015. Die Bestätigung des Wirtschaftstreuhanders für die Jahre 2011 bis 2013 lag im September 2014 vor. Mit Verweis auf eben diese zeitliche Komponente merkte der BLRH merkte an, dass das Land diese Unterlagen bei einer zeitnahen Prüfung der Verwendungsnachweise

somit nicht heranziehen konnte. Dementsprechend hielt der BLRH seine Feststellung und Empfehlung vollinhaltlich aufrecht.

Die Zurücklegung der Funktion der Vorstandsvorsitzenden nach Abschluss der Sachverhaltserhebungen des BLRH nahm dieser zur Kenntnis.

6.7 Abwicklung Inventar

- 6.7.1 Der Verein „Landestierschutz Bgld.“ erhielt im Jahr 2012 für den Ankauf von Inventar finanzielle Mittel iHv. 400.000 EUR. Davon verwendete er rd. 164.000 EUR im Jahr 2012 widmungsgemäß. Den Rest iHv. rd. 236.000 EUR verwendete er für den laufenden Betrieb im Jahr 2013. Im Jahr 2013 beantragte er daher neuerlich finanzielle Mittel iHv. 236.000 EUR für den Inventarankauf. Diese Mittel erhielt der Verein im Jänner 2014.⁸³

Jahr	Zugang Inventar	Erhaltener Zuschuss
	[EUR]	
2012	163.647	400.000
2013	99.209	
2014	25.450	236.000
2015	39.288	
Summe	327.595	636.000

Tab. 32: Ausgaben für Inventar 2012-2015

Quelle: JA Verein „Landestierschutz Bgld.“ 2013 bis 2015; Darstellung: BLRH

In den Jahren 2012 bis 2015 kaufte der Verein Inventar im Wert von rd. 328.000 EUR. Die geprüfte Stelle konnte dem BLRH eine vollständige Verwendung der finanziellen Mittel für Inventar nicht nachweisen.⁸⁴

- 6.7.2 Der BLRH stellte fest, dass der Verein „Landestierschutz Bgld.“ die für den Ankauf von Inventar zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel nur zum Teil für diesen Zweck verwendete.

Der BLRH kritisierte die mangelhafte Kontrolle der Verwendungsnachweise durch das Land. Er hinterfragte die Notwendigkeit der Auszahlung der Mittel. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass der Verein nicht Inventar bis Ende 2015 in der angeforderten Höhe ankaufte.

Der BLRH empfahl, nachvollziehbare Verwendungsnachweise jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres bis spätestens Ende des 1. Quartal des Folgejahres einzufordern. Er sah darin eine wesentliche Voraussetzung für die Planung und Steuerung der Landeszuschüsse an den Verein.

- 6.7.3 Das Land Burgenland führte hierzu in seiner umfangreichen Stellungnahme⁸⁵ u.a. aus:
„Von den vom BLRH erwähnten € 636.000,- für den Inventarankauf erfolgte die Verwendung eines Betrages von € 236.000,- für den laufenden Betrieb des Jahres 2013. Vom TSH Sonnenhof und vom

⁸³ Die Bgld. LReg beschloss die Rücklagenauflösung im Dezember 2013.

⁸⁴ Auf Grundlage des Anlagevermögens.

⁸⁵ Siehe Anlage 3, Pkt. (27)

Verein Landestierschutz Burgenland wurde auf diesen Umstand mit Schreiben vom 21.10.2013 und 20.11.2013 hingewiesen.

Dieser Umstand wurde der Landesregierung auch im Rahmen der Beschlussfassung mit dem Sachverhalt des Sitzungsakts zur Kenntnis gebracht und war Grundlage für den Beschluss über die Zuerkennung des Betrages von € 236.000,- für die Anschaffung des restlichen Inventars.

Die zur Anschaffung von Einrichtung und Inventar gewährten Beträge waren entgegen der Auffassung des BLRH auch nicht an den unmittelbaren Ankauf im Jahr der Gewährung gebunden. Vielmehr war zwischen geprüfter Stelle und Verein abgestimmt das Inventar Schritt für Schritt im Zuge der Inbetriebnahme des TSH bzw. nach ersten Erkenntnissen zu vervollständigen. Ein sofortiger Ankauf des gesamten Inventars vor Inbetriebnahme - ohne die Erfahrungen des laufenden Betriebs - wäre weder zweckmäßig noch sparsam zumal erst durch die praktischen Erfahrungen die passende Einrichtung komplettiert werden kann. Die Genehmigungen der Mittel für Inventar waren niemals mit einer Jahreszahl versehen (im Gegensatz zu den Mitteln für den Betrieb).

Die Erfassung der angekauften Einrichtung erfolgt soweit es sich nicht um geringfügige Wirtschaftsgüter handelt im Anlageverzeichnis des Vereins Landestierschutz Burgenland und finden sich die Ausgaben die dafür aufgewendet werden in den Buchhaltungsunterlagen des Vereins wieder.“

- 6.7.4 Der BLRH hielt erneut fest, dass die Bgld. LReg die Bereitstellung finanzieller Mittel für Kosten, die im Jahr 2012 anfallen, beschloss. Ferner wies er darauf hin, dass das Land weitere Mittel iHv. 236.000 EUR bereits im Jänner 2014 ausbezahlte. Der Verein verausgabte diese Mittel bis Ende 2015 nicht für Inventar. Dementsprechend hielt der BLRH seine Feststellung und Empfehlung vollinhaltlich aufrecht.

7. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend empfahl der BLRH:

- (1) messbare Ziele sowie Kriterien für die Zielerreichung schriftlich festzulegen. Ferner sollte die zuständige Abteilung zumindest einmal jährlich die Zielerreichung messen, um gegebenenfalls Anpassungen durchführen zu können. *(siehe III. Teil – 2.2.2)*
- (2) zukünftig den Beschluss durch die Bgld. LReg so zeitgerecht zu veranlassen, damit eine fristgerechte Auszahlung des Zuschusses zur Hagelversicherungsprämie möglich ist. *(siehe III. Teil – 2.3.2)*
- (3) zukünftig die fristgerechte Zahlung der Förderungen zu den Prämien der Hagelversicherung zu gewährleisten. *(siehe III. Teil – 2.4.2)*
- (4) die Ziele des Zuschusses zur Sturmversicherung zu konkretisieren und deren Erreichung regelmäßig und insbesondere vor Verlängerungen bzw. Änderungen von Richtlinien zu überprüfen. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse wären gegebenenfalls Anpassungen, z.B. bei der Förderhöhe oder dem Fördergegenstand, vorzunehmen. *(siehe III. Teil – 2.5.2)*
- (5) aufgrund der geringen Anzahl von Fördernehmern eine Evaluierung der eingesetzten Mittel im Verhältnis zur vorgegebenen Zielsetzung vor Ablauf der geltenden Richtlinie im Jahr 2020. *(siehe III. Teil – 2.5.2)*
- (6) zukünftig den Beschluss durch die Bgld. LReg zeitgerecht zu veranlassen, um eine fristgerechte Auszahlung zu ermöglichen. *(siehe III. Teil – 2.6.2)*
- (7) zukünftig die fristgerechte Zahlung der Zuschüsse zu den Prämien der Sturmversicherung zu gewährleisten. *(siehe III. Teil – 2.7.2)*
- (8) die Sturmschaden-Richtlinie einzuhalten. Zukünftig sollte das Land die übermittelten Verwendungsnachweise auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung sollte eine Überprüfung des Standorts der Betriebe und der Gewächshäuser beinhalten. Er empfahl dem Land sicherzustellen, dass nur förderfähige Betriebe und Gewächshäuser einen Zuschuss erhalten. *(siehe III. Teil – 2.7.2)*

(9) Ziele generell so zu formulieren, dass sie spezifisch und eindeutig, messbar, realistisch erreichbar und terminlich klar festgelegt sind. Die Zielerreichung wäre zumindest bei jeder Vertragsverlängerung zu überprüfen, um gegebenenfalls Anpassungen durchführen zu können. Er regte ferner an, Ziele für alle Leistungsschwerpunkte festzulegen. *(siehe III. Teil – 3.2.2)*

(10) befristete Verträge vor deren Ablauf zu verlängern. *(siehe III. Teil – 3.3.2)*

(11) keine Auszahlung ohne vertragliche Grundlage zu tätigen. *(siehe III. Teil – 3.3.2)*

(12) zumindest Kopien von Verträge gemeinsam mit den dazugehörigen Beschlüssen der Bgld. LReg aufzubewahren. Er empfahl, die Akten sorgfältig, vollständig und nachvollziehbar zu führen. *(siehe III. Teil – 3.3.2)*

(13) bei der nächsten Vertragsverlängerung alle durch den Vertrag abgedeckten Förderanträge explizit im Vertrag auszuweisen. *(siehe III. Teil – 3.4.2)*

(14) vertraglich sicherzustellen, dass die Beratung von der Förderabwicklung getrennt ist. *(siehe III. Teil – 3.4.2)*

(15) bei der nächsten Vertragsverlängerung die Leistungsmenge, Bandbreite und den Stundensatz anzupassen. Referenzwert für die Leistungsmenge sollte die erbrachte Leistungsmenge des Vorjahres sein. *(siehe III. Teil – 3.5.2)*

(16) die Berechnungen und Kontrollen der Berechnungen mit erhöhter Sorgfalt und ausschließlich automationsunterstützt durchzuführen. *(siehe III. Teil – 3.5.2)*

(17) zukünftig die Leistungsnachweise genau zu prüfen und alle Schritte der Prüfungshandlung zu dokumentieren. Er regte an, nur vollständige und nachvollziehbare Leistungsnachweise anzuerkennen. *(siehe III. Teil – 3.5.2)*

(18) eine umgehende Prüfung, in welcher Form eine Optimierung des Pachtvertrages für den Verein und damit das Land als alleinigem zahlenden Mitglied möglich wäre. *(III. Teil – 4.3.2)*

(19) der Bgld. LReg, Zuschüsse an externe Dritte stets mit einer Leistungsvereinbarung sowie dem Erfordernis von Verwendungsnachweisen im Beschlussantrag der Bgld. LReg zu verbinden.

Die Leistungsvereinbarungen sollten spezifisch und messbar sein, sowie eine zeitliche Komponente enthalten. Ebenso sollten Aufbau und Inhalt des Verwendungsnachweises präzise festgelegt werden, um dessen Nachvollziehbarkeit gewährleisten zu können. *(III. Teil – 4.5.2)*

(20) in den Sachverhalten der Verfügungsakte die aktuellen rechtlichen Grundlagen anzuführen. (siehe III. Teil – 5.3.2)

(21) die Dauer der Entsendung in den Aufsichtsrat zu befristen und in der Beschlussfassung durch die LReg schriftlich festzulegen. (siehe III. Teil – 5.3.2)

(22) die Vorlage der Leistungsnachweise im Zusammenhang mit den durchgeführten regionalen Marketingmaßnahmen konsequent bei der ÖWM zu urgieren. (siehe III. Teil – 5.4.2)

(23) die Berichts- und Informationspflichten der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Land bei deren Entsendung klar zu regeln. (siehe III. Teil – 5.4.2)

(24) einerseits konkrete und messbare Zielvorgaben für die ÖWM zu erstellen und andererseits die erzielte Wirkung der regionalen Marketingmaßnahmen zu überprüfen. (siehe III. Teil – 5.5.2)

(25) Ziele präzise, messbar und realistisch zu formulieren und Termine für deren Umsetzung festzusetzen. Die Zielerreichung wäre zumindest bei jeder Änderung zu messen, um gegebenenfalls Anpassungen durchführen zu können. (siehe III. Teil – 6.2.2)

(26) Beschlüsse der Bgld. LReg, die Grundlage für Zahlungen waren, zumindest für deren Geltungsdauer verfügbar zu halten. (siehe III. Teil – 6.3.2)

(27) zukünftig einlangende Unterlagen umgehend mit einem Einlaufstempel und einer Aktenzahl zu versehen. (siehe III. Teil – 6.4.2)

(28) zukünftig auf die Einhaltung sämtlicher vertraglicher Vereinbarungen und im Speziellen der finanziellen Abwicklungsmodalitäten zu achten. (siehe III. Teil – 6.4.2)

(29) angesichts der deutlich gestiegenen Kosten für die Tierverwahrung kostendämpfende Maßnahmen zu evaluieren. (siehe III. Teil – 6.5.2)

(30) Art, Methode und das Ergebnis der gesetzten Prüfungshandlungen nachvollziehbar zu dokumentieren und einen Prüfungsvermerk auf den Verwendungsnachweisen anzubringen. (siehe III. Teil – 6.6.2)

(31) auf inhaltliche und zeitliche Vorgaben von Beschlüssen zu achten. Ferner sei bei Abweichungen eine ergänzende Genehmigung der Bgld. LReg einzuholen. (siehe III. Teil – 6.6.2)

(32) personelle Verflechtungen zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger zu beseitigen. (siehe III. Teil – 6.6.2)

(33) nachvollziehbare Verwendungsnachweise jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres bis spätestens Ende des 1. Quartal des Folgejahres einzufordern. Er sah darin eine wesentliche Voraussetzung für die Planung und Steuerung der Landeszuschüsse an den Verein. (siehe III. Teil – 6.7.2)

IV. Teil Anlagen

Anlage 1 – Entwicklung der fünf Voranschlagstellen von 2010 bis 2015

VSt.	Bezeichnung	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015	Summe VSt.
		[EUR]						[EUR]
1-749004-7670	Förderung der Hagel- und Frostversicherung	2.915.817	2.297.629	2.574.942	2.851.308	3.041.155	2.827.784	16.508.635
1-741025-7320 001	Fördervertrag mit der Landwirtschaftskammer	2.305.277	2.041.460	2.076.233	2.092.367	2.047.927	2.005.477	12.568.741
1-742125-7670 011	Landwirtschaftsförderung; Regionalmaßnahmen	0	-	-	1.210,00	1.055.261,65	1.444.794,00	2.501.266
1-743005-7671 002	Österr. Weinmarketing-servicegesellschaft mbH; Förderbeitrag	971.277	982.932	1.007.506	1.002.306	1.002.306	1.045.838	6.012.165
1-520025-7670 001	Ausgaben für den Tierschutz; Landestierheim	316.921	253.522	1.000.589	615.500	707.300	691.900	3.585.732
Summe		6.509.292	5.575.543	6.659.270	6.562.691	7.853.949	8.015.793	41.176.538

Anlage 2 – Beratungsziele im Leistungsvertrag

Die Beratung umfasste folgende Ziele:

- *„Die Verbesserung der Struktur in landwirtschaftlichen Betrieben und im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere die Verbesserung des unternehmerischen Erfolges;*
- *die Umstellung und Neuausrichtung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials die Einführung neuer Technologien und die Verbesserung der Produktqualität;*
- *die Förderung von Non-food-Erzeugung und die nachhaltige Energieproduktion;*
- *die nachhaltige Nutzung und Entwicklung des Bauernwaldes;*
- *die Diversifizierung der Tätigkeiten mit dem Ziel der Entwicklung komplementärer oder alternativer Tätigkeiten;*
- *die Erhaltung und Stärkung einer tragfähigen Sozialstruktur in den ländlichen Gebieten;*
- *die Entwicklung wirtschaftlicher Tätigkeiten und die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Hinblick auf eine bessere Nutzung des bestehenden Eigenpotentials;*
- *die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen;*
- *die Erhaltung und Förderung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen wie die nachhaltige und umweltgerechte Landwirtschaft – mit geringem Betriebsmittelaufwand und mit hohem Naturwert;*
- *die Beseitigung von Ungleichheiten und die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen, insbesondere bei Vorhaben, die von Frauen initiiert und durchgeführt werden.“*

Weitere festgelegte Ziele waren :

- *„Weiterentwicklung der Betriebe in der Landwirtschaft zu wettbewerbsfähigen Einheiten, insbesondere auch durch Erschließung von Einkommenskombinationen, optimale Nutzung der Förderungsmöglichkeiten, Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich unter Berücksichtigung des familiären und sozialen Umfelds, die Unterstützung von zwischenbetrieblichen Kooperationen,*
- *Anpassung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugungen und Anwendungen von Produktionsmethoden, die dem Schutz des natürlichen Lebensraumes und der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen (Bioenergie) gerecht werden,*
- *die Einhaltung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, Umwelt und Tierschutz, sowie die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand,*
- *Entwicklung der Kontakte und Verbesserung der Informationen zwischen Produzenten, Händlern und Konsumenten von Lebensmitteln, Rohstoffen und Dienstleistungen der Land- und Forstwirtschaft,*
- *Ausbau der Erzeugung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen*
- *Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum.“*

V. Teil Stellungnahme

Anlage 3 – Äußerung der Bgld. LReg zum vorläufigen Prüfungsergebnis

„Die Burgenländische Landesregierung gibt zum vorläufigen Prüfungsergebnis des Bgld. Landesrechnungshof betreffend „Überprüfung der Abteilung 4a – Agrar- und Veterinärwesen in Bezug auf eine rechtmäßige und zielgerichtete Verwendung von Landesmitteln im Umfang der 5 höchstdotierten und somit maßgeblichen Voranschlagsstellen“ folgende Äußerung ab:

I. Ziel der Prüfung

„In vorliegendem Bericht überprüfte der Bgld. Landesrechnungshof (LRH) die Abteilung 4a - Agrar- und Veterinärwesen in Bezug auf eine rechtmäßige und zielgerichtete Verwendung von Landesmitteln im Umfang der fünf höchstdotierten und somit maßgeblichen Voranschlagsstellen.

Ziel der Gebarungsprüfung war die Identifikation der fünf höchstdotierten und damit maßgeblichen Voranschlagsstellen, die Analyse der fünf identifizierten Voranschlagsstellen auf ordnungsgemäße Abwicklung und Rechtmäßigkeit der Auszahlungen unter Berücksichtigung der Prinzipien eines internen Kontrollsystems sowie die Überprüfung auf durchgeführte Wirkungskontrollen bzw. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung.

Als Überprüfungszeitraum wurde der 1.1.2010 bis 31.12.2015 festgelegt.

II. Zu einzelnen Abschnitten

(1) Förderung der Hagel- und Frostversicherung (III. Teil, 2.2. Ziel und Strategie)

Der BLRH empfahl, messbare Ziele sowie Kriterien für die Zielerreichung schriftlich festzulegen. Ferner sollte die zuständige Abteilung zumindest einmal jährlich die Zielerreichung evaluieren, um Anpassungen durchführen zu können.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen.

In der an den BLRH übermittelten Landesrichtlinie zur Gewährung eines Zuschusses zu den Versicherungsprämien für versicherbare Risiken in der Landwirtschaft sind unter Punkt 2 die Zielsetzungen der Richtlinie festgehalten:

„2. ZIELSETZUNGEN:

Vorbeugung gegen wirtschaftliche Verluste bei der landwirtschaftlichen Primärerzeugung auf Grund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen und sonstigen zu Verlusten führenden Witterungsverhältnissen,

Schaffung eines Anreizes für den Abschluss einer Versicherung gegen versicherbare Risiken in der Landwirtschaft,

Erhöhung der wirtschaftlichen Stabilität der Betriebe durch eine umfassende Risikoabsicherung,

Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktion im Burgenland.“

Ziel ist eine möglichst hohe Durchversicherung der gesamten bewirtschafteten Fläche, um aufgrund des Klimawandels und der immer häufiger auftretenden extremen Wettersituationen (Hochwasser, Dürre, Frost, Sturm,...) den Weiterbestand der landwirtschaftlichen Betriebe abzusichern. So z.B. enthält die „Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses zu den Versicherungsprämien für versicherbare Risiken in der Landwirtschaft, die vom LRH unter 2.5.1 aufgelisteten Zielsetzungen, unter anderem die Erhöhung der wirtschaftlichen Stabilität der Betriebe durch umfassende Risikoabsicherung und die Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktion im Burgenland.

Laut den von der Hagelversicherung vorgelegten Unterlagen sind von 175.935 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (Grüner Bericht 2014) rund 104.658 Hektar versichert, was einer Durchversicherung von knapp 60% entspricht. Mit dieser Durchversicherung ist die Zielerreichung eines erfolgreichen Anreizes für den Abschluss einer Versicherung jedenfalls gegeben.

(2) Förderung der Hagel- und Frostversicherung (III. Teil, 2.3. Beschlussfassung)

Der BLRH empfahl, zukünftig den Beschluss durch die Bgld. LReg so zeitgerecht zu veranlassen, damit eine fristgerechte Auszahlung möglich ist.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(3) Förderung der Hagel- und Frostversicherung (III. Teil, 2.4. Abwicklung)

Der BLRH empfahl, zukünftig die fristgerechte Zahlung der Förderungen zu den Prämien der Hagelversicherung zu gewährleisten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(4) Förderung der Hagel- und Frostversicherung (III. Teil, 2.5. Sturmversicherung - Ziel und Strategie)

Zu (3-5) Der BLRH empfahl, die Ziele zu konkretisieren und deren Erreichung regelmäßig und insbesondere vor Verlängerungen bzw. Änderungen von RL zu überprüfen. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse wären gegebenenfalls Anpassungen, z.B. bei der Förderhöhe oder dem Fördergegenstand, vorzunehmen.

Zu (6) Der BLRH regte aufgrund der geringen Anzahl von Fördernehmern eine Evaluierung der eingesetzten Mittel im Verhältnis zur vorgegebenen Zielsetzung vor Ablauf der geltenden Sturmschaden Richtlinie im Jahr 2020 an.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen.

Weiters vgl. o.a. Stellungnahme zu III. Teil, 2.2. Ziel und Strategie

(5) Förderung der Hagel- und Frostversicherung (III. Teil, 2.6. Sturmversicherung Beschlussfassung)

Der BLRH empfahl, zukünftig den Beschluss durch die Bgld. LReg zeitgerecht zu veranlassen, um eine fristgerechte Auszahlung zu ermöglichen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(6) Förderung Hagel- und Frostversicherung (III. Teil, 2.7. Sturmversicherung - Abwicklung)

Zu (2) Der LRH empfahl, zukünftig die fristgerechte Zahlung der Zuschüsse zu den Prämien der Sturmversicherung zu gewährleisten.

Zu 3) Der BLRH empfahl, die Sturmschaden Richtlinie einzuhalten. Zukünftig sollte das Land die übermittelten Verwendungsnachweise auf sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung sollte eine Überprüfung des Standorts der Betriebe und der Gewächshäuser beinhalten. Er empfahl dem Land sicherzustellen, dass nur förderfähige Betriebe und Gewächshäuser einen Zuschuss erhalten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

In der ob zitierten Sturmschadenrichtlinie ist unter Punkt 3 - Förderungswerber bzw. Förderungswerberin festgehalten: „Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort im Burgenland hauptberuflich oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften“. Wie bereits in einer Stellungnahme mitgeteilt und der BLRH in seinem Bericht ausführt, wird die Zuteilung der Landeszuschüsse zu den Hagelversicherungsprämien österreichweit so praktiziert, dass die Betriebsstätte des Landwirtes ausschlaggebend für die Anforderung der Landesmittel ist.

Beispiel: Ein Bauer mit Betriebssitz im Burgenland bewirtschaftet Flächen in einem angrenzenden Bundesland - die Prämienverbilgung erfolgt über je 25% Fördermittel des Burgenlandes und des Bundes. Bewirtschaftet ein Landwirt aus der Steiermark oder aus Niederösterreich Flächen im Burgenland, so erfolgt die Vorschreibung an diese Bundesländer. Diese Vorgangsweise hat sich bewährt und wird demnach auch bei der Versicherung der Gewächshäuser praktiziert. Bei der Überarbeitung der Sturmschadenrichtlinie wird dieser Punkt berücksichtigt.

Der vom BLRH angesprochene Betrieb befindet sich nachweislich in der Gemeinde 2443 Leithaprodersdorf. Da Deutsch Brodersdorf die gleiche Postleitzahl hat, dürfte dieser Betrieb seitens des BLRH irrtümlich dem Land Niederösterreich zugerechnet worden sein. Eine mangelhafte Prüfung von Seite der ehemaligen Abteilung 4a liegt damit nachweislich nicht vor.

Voraussetzung für die Gewährung von Landeszuschüssen zur Versicherung ist der jeweilige Betriebsstandort. Dies ist auch in der Jeweiligen Richtlinie festgehalten:

"3. FÖRDERUNGSWERBER BZW. FÖRDERUNGSWERBERIN

Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort im Burgenland haupt- oder nebenberuflich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und die Kriterien als in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige KMU im Sinne der Definition in Anhang I Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen."

So erhalten burgenländische Betriebe einen Zuschuss unabhängig, ob sich die jeweiligen Flächen im Burgenland oder einem anderen Bundesland befinden. Dies ermöglicht eine rasche und effiziente Abwicklung. So ist nur eine Versicherung abzuschließen.

(7) Fördervertrag mit der Landwirtschaftskammer (III. Teil, 3.2. Ziel und Strategie)

Der BLRH empfahl, Ziele so zu formulieren, dass sie spezifisch und eindeutig, messbar, realistisch erreichbar und terminlich klar festgelegt sind. Die Zielerreichung wäre zumindest bei jeder Vertragsverlängerung zu überprüfen, um gegebenenfalls Anpassungen durchführen zu können. Er regte ferner an, Ziele für alle Leistungsschwerpunkte festzulegen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich einen Bericht über die soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft zu erstatten. Dieser Bericht listet die Leistungen aller Betriebszweige sowie die dadurch jährlich erzielte agrarische Wertschöpfung auf.

Für die Festlegung von Beratungszielen und der Beratungsstrategie sind viele - oft unvorhersehbare - Faktoren verantwortlich (Entwicklung der Weltmarktpreise, notwendige Kulturwechsel bedingt durch Krankheiten und Schädlinge, Aufarbeitung von Schadereignissen, Kulturvorgaben durch die Änderung von Förderrichtlinien, etc.), auf welche situationsbezogen die Beratungsstrategie auszurichten ist. Der Vertrag mit der Landwirtschaftskammer listet umfassend die wichtigsten Eckpunkte auf.

Die Ziele für den Fördervertrag und dessen Leistungsschwerpunkte werden zukünftig verstärkt einer kritischen Betrachtung unterzogen und in dem jährlich abzuschließenden Vertrag einfließen.

(8) Fördervertrag LWK (III. Teil, 3.3. Beschlussfassung Leistungsvertrag)

Zu (2) Der BLRH empfahl, befristete Verträge vor deren Ablauf zu verlängern. Er regte ferner an, keine Auszahlung ohne vertragliche Grundlage zu tätigen.

Zu (5, 6) Der BLRH empfahl, zumindest Kopien von Verträgen gemeinsam mit den dazugehörigen Beschlüssen der Bgld. LReg aufzubewahren. Er empfahl, die Akten sorgfältig, vollständig und nachvollziehbar zu führen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.

(9) Fördervertrag LWK (III. Teil, 3.4. Regelungsumfang Leistungsvertrag)

Zu (2) Der BLRH empfahl, bei der nächsten Vertragsverlängerung alle durch den Vertrag abgedeckten Förderanträge explizit im Vertrag auszuweisen.

Zu (2, 3) Der BLRH empfahl, vertraglich sicherzustellen, dass die Beratung von der Förderabwicklung getrennt ist.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Es ist in einer Vorschau nicht möglich alle im Vertrag abgedeckten Förderanträge taxativ auszuweisen, da auch aktuell auftretende Entwicklungen zu berücksichtigen sind, insbesondere Richtlinien, welche fast jährlich Änderungen unterworfen sind.

Eine Trennung zwischen Beratung und Förderabwicklung wurde im Bereich der Vorhabensarten 4.1.1 „Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung“ und 6.1.1 „Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte“ des ELER mit Beginn der Förderperiode 2014-2020 in der Landwirtschaftskammer realisiert.

(10) Fördervertrag LWK (III. Teil, 3.5. Abrechnung Leistungsvertrag)

Zu (2, 4) Der BLRH empfahl, bei der nächsten Vertragsverlängerung die Leistungsmenge, Bandbreite und den Stundensatz anzupassen. Referenzwert für die Leistungsmenge sollte die erbrachte Leistungsmenge des Vorjahres sein.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Rechnungshof kritisiert die Abrechnung des Leistungsvertrages in mehrfacher Hinsicht.

1. Die Formulierung der Leistungsmenge beruhte auf einer vorgegebenen und mit der Finanzabteilung abgestimmten Berechnungsmethode. Eine Abänderung war nicht vorgesehen. Die Verwendung einer Bandbreite wird durchaus als sinnvoll angesehen, da sie nicht vorhersehbare Schwankungen im Beratungsaufwand - wie etwa im Jahr 2016 durch die Naturkatastrophe Frost - auffangen hilft, ohne den Vertrag abändern zu müssen.

Das vom Rechnungshof dargestellte Problem der dauerhaften Unterschreitung der Bandbreite ist im Wesentlichen auf einen zu hohen Mittelwert zurückzuführen. Die Abteilung 4 hat dieses Problem erkannt und bereits im aktuellen Vertrag für das Jahr 2016 den Basiswert für den Leistungsschwerpunkt 1 substantiell gekürzt, und zwar auf 1.750 Anträge, das entspricht dem tatsächlich erbrachten Wert von 2015. Ebenso wurde die Zahl der Beratungen (Leistungs- schwerpunkt 2) im Jahr 2016 auf 17.300 abgesenkt, um der Entwicklung bei der Zahl der sozialversicherten Betriebe Rechnung zu tragen.

Leistungsschwerpunkt 3 (Amtshilfe etc.) wurde 2016 hingegen etwas erhöht. Nachdem in diesem Schwerpunkt u.a. die Erhebungen zu den Frostschäden des

heurigen Jahres abgerechnet werden und diese weitaus umfangreicher ausfallen, ist eine Erhöhung möglich, wobei die Aufteilung zwischen LWK und Land noch zu definieren ist.

2. Die vom Rechnungshof aufgrund der Verwendung der Bandbreite als zu hoch kritisierte Zahl der anerkannten Stunden hat keinesfalls zu erhöhten Zahlungen an die Landwirtschaftskammer geführt. Wie der Rechnungshof in Tabelle 19 ausführt, war der ausbezahlte Betrag in jedem der Jahre 2010-2015 unter dem anerkannten Betrag.

(11) Fördervertrag LWK (III. Teil, 3.5 Abrechnung Leistungsvertrag)

Zu (5) Der BLRH empfahl, die Berechnungen und Kontrollen der Berechnungen mit erhöhter Sorgfalt und ausschließlich automationsunterstützt durchzuführen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(12) Fördervertrag LWK (III. Teil, 3.5 Abrechnung Leistungsvertrag)

Zu (7) Der BLRH empfahl, zukünftig die Leistungsnachweise genau zu prüfen und alle Schritte der Prüfungshandlung zu dokumentieren. Er regte an, nur vollständige und nachvollziehbare Leistungsnachweise anzuerkennen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

(13) Landwirtschaftsförderung; Regionalmaßnahmen (III. Teil, 4.2. Ziel und Strategie)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Erfordernisse und Zielvorgaben bezüglich Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der Leistungsnachweise sowie Dokumentation der Prüfungsabläufe werden in entsprechend strukturierte Abläufe und Prozesse einfließen.

(14) Landwirtschaftsförderung; Regionalmaßnahmen (III. Teil, 4.3. Verein „Genuss Burgenland“)

Zu (3) Der BLRH empfahl eine umgehende Prüfung, in welcher Form eine Optimierung des Vertrages für den Verein und damit das Land als einziges zahlendes Mitglied möglich wäre.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zu (3) Bezüglich Optimierung des bestehenden Pachtvertrags werden bereits intensive Diskussionen zwischen Verein und Eigentümer geführt; ein Entwurf, der die Empfehlungen des Rechnungshofes weitgehend aufgreifen soll, ist bereits in Ausarbeitung.

Die Landesrätin und die Abteilung 4 haben bereits reagiert und entsprechende Prüfaufträge an die Finanzabteilung veranlasst.

(15) Landwirtschaftsförderung; Regionalmaßnahmen (III. Teil, 4.4. Beschlussfassung Mitgliederzuschüsse und sonstige Zuschüsse)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Hinsichtlich einer zukünftigen, verbesserten Steuerung und Kontrolle wird angestrebt durch Vereinbarungen ein klar dokumentiertes Prozedere sowie entsprechende Steuerungsinstrumente zu implementieren. In den Beschlussanträgen werden diese Regelungen aufgenommen.

Korrigierend darf festgehalten werden, dass der Verein für das EU Projekt „Revitalisierung des Martinsschlössls“ eine Förderung der Höhe von € 1.557.052,- erhalten hat. Wobei sich die Gesamtförderung aus € 1.167.789,- an EU-Mitteln und € 389.263,- an Landesmitteln zusammensetzt. Die ausbezahlte Förderung weicht vom Beschluss ab, da einige Kosten als nicht projektrelevant bzw. aufgrund von Verfahrensmängeln als nicht förderbar ausgewiesen wurden. Der Verein erhielt bis Ende 2015 in Summe € 2.519.261,25 an Landesmitteln aus dem ordentlichen Haushalt und dem außerordentlichen Haushalt. Dieser Betrag setzt sich aus Mitgliederzuschüssen, einer Vorfinanzierung und einer Förderung im Rahmen eines EU-Projektes zusammen.

Die Abwicklung der Finanzierung, wie etwa für das EU-Projekt „Revitalisierung des Martinsschlössls“, erfolgte wie vorgesehen.

(16) Landwirtschaftsförderung; Regionalmaßnahmen (III. Teil, 4.5. Abwicklung Mitgliederzuschüsse)

Zu (2) Der BLRH empfahl der Bgld. LReg, Zuschüsse an externe Dritte stets mit einer Leistungsvereinbarung sowie dem Erfordernis von Verwendungsnachweisen im Beschlussantrag der Bgld. LReg zu verbinden. Die Leistungsvereinbarungen sollten spezifisch und messbar sein, sowie eine zeitliche Komponente enthalten. Ebenso sollten Aufbau und Inhalt des Verwendungsnachweises präzise festgelegt werden, um dessen Nachvollziehbarkeit gewährleisten zu können.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Hinsichtlich einer zukünftigen, noch verbesserten Steuerung und Kontrolle wird angestrebt durch Vereinbarungen ein klar dokumentiertes Prozedere sowie entsprechende Steuerungsinstrumente zu implementieren. In den Beschlussanträgen werden diese Regelungen aufgenommen.

Überdies werden die Erfordernisse und Zielvorgaben bezüglich Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit sowie Messbarkeit und Spezifizierung der Leistungsnachweise inklusive Aufbau und Inhalt der Nachweise einer Betrachtung hinsichtlich ihrer Wirkungsorientierung unterzogen und in entsprechend strukturierte Prozessabläufe, wie oben skizziert, einfließen.

(17) ÖWM; Förderbeitrag (III. Teil, 5.3. Beschlussfassung)

Zu (4) Der BLRH empfahl, in den Sachverhalten der Verfügungsakte die aktuellen rechtlichen Grundlagen anzuführen.

Zu (5) Der BLRH empfahl, die Dauer der Entsendung in den Aufsichtsrat zu befristen und in der Beschlussfassung durch die Bgld. LReg schriftlich festzulegen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Empfehlung wurde grundsätzlich zur Kenntnis genommen.

Die Anführung des Syndikatsvertrages 2008, als Rechtsgrundlage bei der Auszahlung der Gesellschafterzuschüsse für das Jahr 2015, war ausschließlich der Verwendung der Aktenvorlage aus dem Jahr 2014 geschuldet, wo die Rechtsgrundlage nicht ausgebessert wurde.

(18) ÖWM; Förderbeitrag (III. Teil, 5.4. Abwicklung)

Zu (3, 4, 6) Der BLRH empfahl, die Vorlage der Leistungsnachweise im Zusammenhang mit den durchgeführten regionalen Marketingmaßnahmen konsequent bei der ÖWM zu urgieren.

Zu (5) Der BLRH empfahl, die Berichts- und Informationspflichten der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Land bei deren Entsendung klar zu regeln.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Diese Empfehlung wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen.

Die Protokolle wurden bereits bei der ÖWM angefordert und dem BLRH übermittelt.

Hinsichtlich der Empfehlung des BLRH die Berichts- und Informationspflichten der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber dem Land bei deren Entsendung klar zu regeln, werden in den zukünftigen Beschlussanträgen diese Regelungen aufgenommen.

(19) ÖWM; Förderbeitrag (III. Teil, 5.5. Zielvorgaben Marketingmaßnahmen)

Der BLRH empfahl, konkrete und messbare Zielvorgaben für die ÖWM zu erstellen. Er merkte weiters an, die erzielte Wirkung der regionalen Werbemaßnahmen zu überprüfen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Im Syndikatsvertrag 2008 und 2014 war eine wesentliche quantitative Zielvorgabe im Bereich der Rückflüsse aus den Jahresbeiträgen klar geregelt. Diese Zielvorgabe wurde sogar zugunsten des Burgenlandes in 5 von 6 Jahren zu 100% erfüllt.

Die Empfehlung des BLRH Regelungen hinsichtlich der regionalen Umsetzung, der Ziele und deren Wirkungsorientierung vorzusehen, wird aufgegriffen.

(20) Aufgaben für den Tierschutz; Landestierheim (III. Teil, 6 Entwicklung 2010- 2015)

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines

Grundsätzlich ist Eingangs darauf hinzuweisen, dass seit der Vereinsgründung im Jahr 2011 ein Großteil des operativen Tierschutzes im Burgenland über den {Landes-}Verein Landestierschutz Burgenland abgewickelt wird.

Der Verein Landestierschutz Burgenland, dem aktuell als ordentliche Mitglieder das Land Burgenland und eine natürliche Person angehören und dessen Vereinsorgane sich weitestgehend aus vom Land Burgenland in den Verein entsandte Mitarbeiter zusammensetzt, betreibt das Tierschutzhaus Sonnenhof. Als Vereinsziele bezweckt der Verein in seinen Statuten (Fassung vom 09.01.2013} die Entfaltung von Tätigkeiten zur Förderung der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf und die Verbesserung der Lebensumstände und das Wohlbefinden der Tiere, insbesondere durch:

- 1. die Aufnahme und artgerechte Unterbringung, erforderlichenfalls die veterinärmedizinische Betreuung von entlaufenen, ausgesetzten, zurückgelassenen oder von der Tierschutzbehörde beschlagnahmter bzw. abgenommener Tiere (vornehmlich Hunde und Katzen) in Tierschutzhäusern/Tierheimen, Tierübernahme- bzw. Tierversorgungsstellen und Rückgabe oder Vermittlung an tierliebende Personen; des weiteren können Tiere in den Einrichtungen temporär aufgenommen werden, wenn Tiere durch außergewöhnliche Umständen in Not geraten sind, oder die Unterbringung zur Vorbeugung oder Verhinderung von Tierschutzinteressen zuwiderlaufenden Umständen geboten ist, und des Schutzes bedürfen;*
- 2. die Förderung und Verbreitung des Tierschutzgedankens, besonders im Rahmen des präventiven Tierschutzes, zur Aufklärung und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit, insbesondere der Jugend;*
- 3. die Entfaltung von Tätigkeiten zur Entwicklung, Förderung und Umsetzung einer interaktiven Mensch-Tier Beziehung insbesondere im Rahmen einer interdisziplinären Thematisierung als soziale Verantwortung einer Gesellschaft für Tiere als leidens- und emotionsfähige Mitgeschöpfe und Lebensbegleiter des Menschen;*
- 4. die Förderung zwischenmenschlicher Kommunikation zur Harmonisierung der Tier-Mensch Beziehung;*

5. *Informationen und/oder pädagogische Mittel (Kinderprogramme, sonstige Aktivitäten) die das Verständnis für das Wesen und das Wohlergehen der Tiere insbesondere bei Kindern und Jugendlichen fördern und durch Jugend- Tierschutzarbeit vertiefen.*

Der Verein Landestierschutz Burgenland finanziert sich im Wesentlichen über einen Mitgliederzuschuss (Förderung) des Landes Burgenland, sowie durch Beiträge der unterstützenden Mitglieder, Patenschaften, Einnahmen aus der Tierversorgung sowie durch Sach- und Geldspenden. Angemerkt wird, dass es sich um einen gemeinnützigen Verein handelt und aufgrund des seit der Vereinsgründung steigenden Einnahmenanteils an Geldspenden hat der Verein die Voraussetzungen für eine Spendenabsetzbarkeit geschaffen und wurde nach einem umfangreichen Prüfungsverfahren der Geschäftsjahre 2011 - 2014 durch eine Wirtschaftsprüfungskanzlei am 07.01.2015 das Spendengütesiegel aufgrund der positiven Ergebnisse des Prüfverfahrens verliehen.

Seit seiner Gründung leistet der Verein einen nicht mehr wegzudenkenden Anteil an der Arbeit für den Tierschutz im Burgenland. Das vom Verein Landestierschutz betriebene Tierschutzhaus Sonnenhof ist seit seiner Inbetriebnahme das Vorzeigemodell einer zeitgemäßen Tierschutzeinrichtung, die in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Amtstierärzten die gesetzlichen Aufgaben des Landes Burgenland im Tierschutz bezüglich die abgenommenen, ausgesetzten und gefundenen Tiere. erfüllt.

(21) Ausgaben für den Tierschutz (III. Teil, 6.2. Ziel und Strategie)

Der BLRH empfahl, diese Ziele im Beschlussantrag der Regierungssitzungsakte festzuhalten. Ferner empfahl er, Ziele präzise, messbar und realistisch zu formulieren und Termine für deren Umsetzung festzusetzen. Die Zielerreichung wäre zumindest bei jeder Änderung zu messen, um gegebenenfalls Anpassungen durchführen zu können.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Es wird festgehalten, dass zum einen sich die Ziele für Tierschutz im Bereich des Landes Burgenland schon aufgrund gesetzlicher Vorgaben – insbesondere aus den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes – ergeben.

§ 1 Tierschutzgesetz, BGB/. I Nr. 118/2004, idgF., definiert als Ziel den Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

Gemäß § 2 Tierschutzgesetz sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.

§ 30 Abs. 1 Tierschutzgesetz verpflichtet die Bezirksverwaltungsbehörden - in Vollziehung des Tierschutzgesetzes - zur tierschutzgerechten Unterbringung von entlaufenen, ausgesetzten, zurückgelassenen sowie von

Behörden beschlagnahmten oder abgenommenen Tieren, soweit eine Übergabe an den Halter nicht in Betracht kommt.

In Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben - insbesondere aus den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes - wurde im Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 02.07.2013 als Ziel formuliert, das Tierschutzhaus Sonnenhof als Kompetenzzentrum für Tierschutz im Burgenland zu implementieren und neben der Unterbringung und Vergabe von Tieren vor allem auch im Bereich Prävention, Bewusstseinsbildung und Verankerung des Tierschutzgedankens der Jugend zu installieren.

Ein großer Teil der Aufgaben im Bereich Tierschutz wird seit der Gründung des (Landes-)Vereins Landestierschutz Burgenland, von diesem wahrgenommen. Dieser Verein wurde insbesondere gegründet, um den gesetzlichen Auftrag der Unterbringung abgenommener und ausgesetzter Tiere nachkommen zu können. Die Vereinsorgane Generalversammlung und Vorstand werden mehrheitlich vom Land Burgenland, das neben einer natürlichen Person einziges ordentliches Vereinsmitglied ist, mit Mitarbeitern des Landes beschickt, um zu gewährleisten, dass die Ziele des Landes (die im Tierschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen und Aufgaben des Landes) erfüllt werden können. Die Vertreter des Landes in der Generalversammlung des Vereins werden von der Landesregierung mit Sitzungsakt entsandt.

Aufgrund der Struktur des Vereins, in welchem das Land ein wesentliches Mitglied ist und in den Generalversammlungen immer durch drei von der Landesregierung entsandte Regierungsmitglieder vertreten ist, wird in den von der Generalversammlung beschlossenen Statuten der Vereinszweck genau definiert und festgelegt und deckt sich dieser im Wesentlichen mit den Zielen des Landes im Bereich Tierschutz.

Jede Änderung des Vereinszwecks in den Vereinsstatuten, wäre vom Land Burgenland als eines von zwei Mitgliedern des Vereins in der Generalversammlung des Vereins mit zu beschließen bzw. wäre eine Änderung ohne die Vertreter des Landes nicht möglich.

Weiters legte der Verein bzw. der Geschäftsführer des Vereins im Rahmen seines jährlichen Tätigkeitsberichts Rechenschaft über die operative Vereinstätigkeiten ab. Diese Tätigkeitsberichte wurden der Generalversammlung und somit auch dem Land als Mitglied des Vereins zur Kenntnis gebracht sowie der Fachabteilung übermittelt. Dass der Verein seine Arbeit im Sinne des Landes ausübt, konnte daher von der zur Überweisung der Fördermittel zuständigen Abteilung durchaus als gegeben angenommen werden.

Darüber hinaus sind im Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer des Vereins Landestierschutz Burgenland Ziele für seine Geschäftsführungstätigkeit vorgegeben, die an eine teilweise leistungsorientierte Entlohnung (Prämien) gekoppelt sind.

Es waren daher entgegen der Ausführungen im Bericht des BLRH sowohl gesetzlich normierte Ziele für den Tierschutz im Rahmen des Tierschutzgesetzes, als auch in den Statuten des Vereins, welche wesentlich vom Vereinsmitglied Land mitgestaltete wurden, vorhanden

Daneben gab es auch die im Rahmen des von der Landesregierung am 02.07.2013 beschlossenen Tierschutzkonzepts formulierten Ziele, die man mit der Schaffung, insbesondere des TSH, zu verwirklichen beabsichtigte.

Eine Messbarkeit der Zielerreichung ergibt sich schon durch die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur tierschutzgerechten Unterbringung von Tieren nach § 2 Tierschutzgesetz, die durch das TSH Sonnenhof gegeben ist.

Darüber hinaus erfolgen seitens des Geschäftsführers des TSH Sonnenhof jährliche Geschäfts- und Tätigkeitsberichte in denen unter anderem die statistischen Daten der Tätigkeit des (Landes-)Vereins Landestierschutz Burgenland umfassend dargestellt werden, sodass die zuständige Fachabteilung durchaus beurteilen konnte, ob die Arbeiten des Vereins zielorientiert und zweckmäßig durchgeführt werden.

(22) Ausgaben für den Tierschutz (III. Teil, 6.3. Beschlussfassung Tierversorgung)

Der BLRH empfahl, Beschlüsse der Bgld. LReg, die Grundlage für Zahlungen waren, sowie die entsprechenden Verträge, zumindest für deren Geltungsdauer aufzubewahren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Der Pachtvertrag vom 04.06.1991 zwischen Herrn Dr. Paul Esterhazy und dem Land Burgenland über den sogenannten „Sulzhof“ unterfertigt von drei Regierungsmitgliedern wurde dem LRH als Kopie vorgelegt. Der Vertrag wurde zum 31.12.2012 mittels Kündigung - beschlossen mit Regierungsbeschluss vom 20.12.2011 - aufgelöst.

(23) Ausgaben für den Tierschutz (III. Teil, 6.4. Abwicklung Tierversorgung)

Zu (2, 4) Der BLRH empfahl, zukünftig auf die Vorlage von Endabrechnungen gern. den vertraglichen Bestimmungen zu bestehen. Gegebenenfalls wäre die Erbringung der Unterlagen zu urgieren. Er regte ferner eine schriftliche Dokumentation aller gesetzten Schritte an.

Zu (5) Der BLRH empfahl, zukünftig auf die Einhaltung sämtlicher vertraglicher Vereinbarungen zu achten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

In den Tierversorgungsvereinbarungen mit dem Tierschutzhaus Burgenland („Sulzhof“) in den Jahren 2010 und 2011 wurde unter Pkt. III .Entgelt, Abs. 2 Folgendes vereinbart: „Dieser Betrag(€ 140.000,-) wird auch dann zur Gänze ausbezahlt, sollte die Mindestabnahmeverpflichtung mangels Zuweisung nicht erreicht werden“.

Die Tierversorgungs-Vereinbarung 2010 wurde am 19.2.2010 und die Vereinbarung 2011 am 14.1.2011 jeweils von Landesrat Falb-Meixner aufgrund der Ermächtigung mit Beschluss der Bgld. Landesregierung vom 17.01.2010 unterschrieben.

Nachdem der Betrag von jeweils € 140.000,- dem Verein - auch bei Nichterreichen der Mindestabnahmeverpflichtung des Vereins (da dadurch die Personalkosten des Vereins Tierschutz Burgenland abgedeckt wurden und somit der Bestand des Vereins und die Versorgung der Tiere gesichert wurde) - zugestanden wurde, hat die Behörde nur mehr die Aufstellung der gesamten Ausgaben kontrolliert, um zu vermeiden, dass der Verein einen allfälligen Gewinn aufgrund der Förderung macht, da ja durchaus der Erhalt einer großen Spende oder Erbschaft den finanziellen Bedarf gesenkt hätte. Die Jahreskostenaufstellung 2010 weist Ausgaben in der Höhe von € 189.174,12 aus.

Im Übergangsjahr 2011 - vom Sulzhof zum TSH Sonnenhof - hat der Verein Landestierschutz mit Juni den privaten Betreiberverein Tierschutz Burgenland abgelöst, da sich dieser aufgrund des überraschenden Todes des Vereinsobmannes mit 30.5.2011 aufgelöst hat. Der Betrieb wurde vom Verein Landestierschutz am Sulzhof mit dem vorhandenen Personal und für die dort untergebrachten Tiere bis zur Fertigstellung des im Bau befindlichen Sonnenhofes und der Übersiedlung in den Sonnenhof weitergeführt.

Angemerkt wird, dass im Jahr 2011 die Zahlungen an den privaten Verein Tierschutz Burgenland in monatlichen Raten erfolgte und er jeweils 1112 der € 140.000,- erhalten hat und zwar bis zur Auflösung, also 5 Monate lang im Jahr 2011. Dieses Geld wurde vom Verein für den laufenden Betrieb benötigt, sodass bei Auflösung des privaten Vereins kein nennenswertes Vermögen vorhanden war. Dass der private Verein Tierschutzhaus Burgenland seine Aufgaben zur Verwahrung erfüllt hat, ist aus den Zuweisungsübersichten zu ersehen.

Eine Auflistung der zugewiesenen Tiere für 2008 und 2012 liegt im Referat Veterinärdirektion und Tierschutz auf und wurde dem LRH vorgelegt.

(24) Ausgaben für den Tierschutz (III. Teil, 6.5. Beschlussfassung Inventar und Betrieb Tierschutzhaus Sonnenhof)

Der BLRH empfahl, angesichts der deutlich gestiegenen Kosten für die Tierverwahrung kostendämpfende Maßnahmen zu evaluieren.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Feststellung des LRH „Die geprüfte Stelle konnte keine Auskunft über die tatsächlichen Kosten der Errichtung des Tierschutzhauses Auskunft geben. [...]“ wird wie folgt Stellung genommen.

Mit Beschluss der Bgld. Landesregierung vom 21.12.2010 erfolgte die Beauftragung der BEUG mit der Errichtung des Tierschutzhaus Sonnenhof zu Kosten aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung von insgesamt € 3.787.633,92.

Die Endabrechnung der Belig aus dem Jahr 2012 war dem Verein jedenfalls zugegangen, da vor dem Abschluss des Mietvertrages zwischen Verein Landestierschutz Burgenland (mit dem Land als wesentlichen Mitglied) die Angemessenheit der Miete natürlich geprüft sowie auch in einer Generalversammlung behandelt wurde und war dem Land Burgenland dadurch auch bekannt.

Die endgültige Endabrechnung der Errichtung des Tierschutzhauses Sonnenhof betrug € 4.194.677,45 sohin abzgl. zusätzlicher Förderungen von € 24.823,98, um € 382.219,55 mehr als in der ursprünglichen Kostenschätzung ausgewiesen. Die Überschreitung der ursprünglich geplanten Errichtungskosten im Ausmaß von ca. 10% der ursprünglich projektierten Baukosten gründet auf Mehrkosten die durch bauliche Adaptierungsmaßnahmen die gegenüber dem ursprünglichen Plan aufgrund geänderter fachlicher und rechtlicher Vorgaben anfielen (Gittertüren bei den Zu/ritten zu den Hundezwingern für die Sicherheit der Bediensteten, Anhebung des Geländes zur Sicherheit gegen Überschwemmung etc.). Weiters führte die gänzliche Fertigstellung der Außenanlagen (Einfriedung), Freilaufgehege für Hunde, sowie der Herstellung eines Kanalanschlusses statt des Baues einer Senkgrube zu Mehrkosten die sich aber durch geringere Betriebskosten über die Jahre rechnen werden.

Mit der Errichtung des TSH Sonnenhof wurde ein zeitgemäßes Tierschutzhaus errichtet, das allen baulichen, tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Vorgaben entspricht und den Qualitätsstandard im Vergleich zum Tierschutzhaus „Sulzhof“ auf ein zeitgemäßes Niveau hebt. Das Tierschutzhaus Sonnenhof diente seit seiner Eröffnung mehrfach als das österreichische Vorbild für eine zeitgemäße Tierschutzeinrichtung mit Einhaltung aktueller Qualitätsstandards, welche auch vom Bund vorgegeben werden.

Die Miethöhe wurde von der BEUG unter Zugrundelegung der gleichen Vorgaben errechnet wie dies auch für andere Gebäude erfolgte die seitens der BEUG errichtet und vom Land Burgenland oder anderen landesnahen Gesellschaften angemietet wurden. Die diesbezüglichen Unterlagen liegen - aufgrund der direkten Abwicklung zwischen BEUG und Verein - bei der BEUG und beim Verein Landestierschutz Burgenland auf. Der Berechnung der Miethöhe liegen die netto Baukosten von ca. € 3.519.000,- zzgl. der Grundankaufskosten in Höhe von € 240.000,- sowie die Finanzierung dieses Betrages durch einen Teil eines Rahmenkreditvertrags bei der Kommunalkredit Vermögensverwaltungs GmbH & Co KG mit einer Verzinsung von 3,66% zugrunde.

Aufgrund der vorgenannten Finanzierung ergibt sich die Monatsmiete für das TSH Sonnenhof von € 19.536,00. In diesem Betrag sind nur die Kosten der Eigenfinanzierung der BEUG enthalten. Die im Mietvertrag vereinbarte Verwaltungspauschale und Betriebskostenabrechnung entspricht der mit dem Amt der burgenländischen Landesregierung vereinbarten Verwaltungsverrechnung sowie den gesetzlichen Vorgaben des Mietrechtsgesetzes idGF.

(25) Ausgaben für den Tierschutz (111. Teil, 6.6. Abwicklung Errichtung und Betrieb Tierschutzhaus Sonnenhof

Zu (2) Der BLRH empfahl, auf inhaltliche und zeitliche Vorgaben von Beschlüssen zu achten. Ferner sei bei Abweichungen eine ergänzende Genehmigung der Bgld. LReg einzuholen. Andernfalls wären die nicht widmungsgemäß verwendeten Landesmittel vom Verein zurückzufordern. Zu (2-5) Der BLRH empfahl, zukünftig nur Ausgaben anzuerkennen, die durch einen transparenten Verwendungsnachweis belegt werden konnten.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

1. Grundsätzliches

Dem Betrieb des Tierschutzhauses Sonnenhof liegen, wie bereits in der Stellungnahme zu Pkt. 6.2 ausgeführt, die sich aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere dem Tierschutzgesetz), den Vorgaben des Landes Burgenland aufgrund des Beschlusses der Bgld. Landesregierung vom 02.07.2013 („Bgld. Landestierschutzkonzept“), Ziele des (Landes-)Vereins Landestierschutz Burgenland zu Grunde.

Die Aufwendungen für Errichtung aber auch für den Betrieb sind in großen Teilen von tierschutz-, veterinär- und arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben (Tierheimverordnung, 1. Tierhalteverordnung,...) beeinflusst, die bei Dimensionierung der baulichen Gegebenheiten, beim Inventar und beim Personalbedarf ihren Niederschlag finden. Dem Betrieb des TSH Sonnenhof liegt neben einer baubehördlichen Genehmigung mit entsprechenden Auflagen insbesondere auch eine Betriebsbewilligung für ein Tierheim nach § 29 Tierschutzgesetz idgF. mit den entsprechenden Auflagen zu Grunde.

Erhöhung des Finanzbedarfs durch die Inbetriebnahme des TSH Sonnenhof:

Die Erhöhung des Finanzbedarfs ist schon dadurch begründet, dass mit dem TSH Sonnenhof eine Tierschutzeinrichtung geschaffen wurde die den heutigen fachlichen und rechtlichen Standards in allen Belangen entspricht. Wohingegen die Tierverwahrung im Sulzhof in etlichen Belangen verbesserungswürdig und nicht mehr zeitgemäß war. Daneben wurde die Kapazität und das Leistungsangebot im neuen TSH Sonnenhof gegenüber dem ursprünglichen Sulzhof deutlich erweitert. Es wird im TSH Sonnenhof neben der Tierverwahrung und Vermittlung insbesondere auch Projektarbeit sowie Präventions- und Bildungsarbeit gemeinsam mit Kindergärten, Schulen und anderen Institutionen geleistet. Es werden auch Fachvorträge für Tierhalter angeboten etc. womit durchaus wesentliche präventive Arbeit im Tierschutz geleistet wird.

Weiters wird mit den Amtstierärzten des Burgenlandes sehr gut zusammengearbeitet und sie haben einen zuverlässigen Partner, bei dem sie, erforderlichenfalls abgenommene oder aufgefundene Tiere rasch unterbringen können und bei dem die ordnungsgemäße und artgerechte Versorgung von ausgesetzten oder amtlich abgenommenen Tieren gewährleistet ist.

2. Verwendungsnachweise der dem (Landes-)Verein Landestierschutz Burgenland vom Land Burgenland zur Verfügung gestellten Geldmittel - Prüfung der widmungsgemäßen Mittelverwendung

a. Sicherstellung der korrekten Mittelverwendung auf Vereinsebene

Dem Land Burgenland - also der geprüften Stelle - wurde im Rahmen der Anforderung der finanziellen Mittel der Finanzplan für das jeweilige Jahr vorgelegt. Die dem Verein zur Verfügung gestellten Finanzmittel wurden im Prüfungszeitraum der Beschlussfassung der Landesregierung unterzogen.

Seitens des Vereins wurde eine den einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften entsprechende Buchführung unter Beiziehung eines Steuerberaters praktiziert. Jährlich wurde ein den rechtlichen Vorgaben entsprechender Rechnungsabschluss unter Mitarbeit des Steuerberaters

erstellt und den Rechnungsprüfern des Vereins zur Einsicht und Prüfung vorgelegt.

Die Vereinsgebarung und die Rechnungsabschlüsse wurden von den Rechnungsprüfern des Vereins (welche vom Land Burgenland in den Verein entsandt wurden) geprüft.

Weiters unterliegt auch die Geschäftsführung des Vereinsvorstandes und des Geschäftsführers letztendlich der Kontrolle der Generalversammlung. Ordentliche Mitglieder des Vereins Landestierschutz Burgenland sind das Land Burgenland und eine natürliche Person, sodass bereits durch die ordentlichen Mitglieder bzw. den von den ordentlichen Mitgliedern in den Verein entsandten Mitarbeitern eine zweckentsprechende Mittelverwendung im Sinne des Landes Burgenland sichergestellt ist. Die Rechnungsabschlüsse samt Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung wurden vom Verein der zuständigen Abteilung des Amts der Burgenländischen Landesregierung übermittelt.

Weiters überzeugte sich der Veterinärdirektor vor Ort im Tierschutzhaus von der zweckgemäßen Mittelverwendung, indem er bei unangekündigten Besuchen vor Ort Einsicht in die im Tierschutzhaus immer griffbereiten Originalunterlagen (Rechnungen, pro Monat ein Ordner) nehmen konnte bzw. auch nahm. Derartige Einsichtsvermerke wurden dem Rechnungshof bereits übermittelt.

b. Laufende Prüfung des Vereins durch einen Wirtschaftsprüfer aufgrund des Spendengütesiegels

Der Verein Landestierschutz Burgenland ist seit 07.01.2015 Träger des Österreichischen Spendengütesiegels (Reg.Nr. 06021) - siehe Homepage des Vereins. Der Verleihung des Spendengütesiegels ging eine Prüfung des Vereins durch eine Wirtschaftsprüfungskanzlei, die HLB Intercontrol Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, voran, die sich auf die Rechnungsjahre 2011, 2012, 2013 sowie 2014 erstreckte. Inhalt dieser Prüfung waren neben der Mittelverwendung für den Vereinszweck unter anderem auch die Prüfung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Diese Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer wurde jährlich seit dem Rechnungsjahr 2011 positiv absolviert, sodass mit 07.01.2015 das Spendengütesiegel von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler verliehen wurde und für die Jahre 2015 und 2016 jeweils die Verlängerung zuerkannt werden konnte.

c. Kontrolle durch die geprüfte Abteilung - Hauptreferat Veterinärwesen

Die geprüfte Abteilung erhielt vom Verein Landestierschutz Burgenland jährlich Finanzplan, Rechnungsabschluss sowie den Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung.

Dem BLRH wurden vom Hauptreferat Veterinärwesen im Rahmen des Prüfungsverfahrens auch Dokumentationen über Vorartprüfungen beim Verein vorgelegt in deren Rahmen die Einhaltung von tierschutzrechtlichen Standards wie auch die Mittelverwendung im Wege der stichprobhaften Einschau in die Abrechnungsunterlagen geprüft wurde.

Zudem wurde einmal im Jahr von der geprüften Abteilung eine Dienstbesprechung der Amtstierärzte im Tierschutzhaus Sonnenhof abgehalten. Bei dieser Gelegenheit hat der Geschäftsführer des Vereins

Landestierschutz Burgenland Datenmaterial zu den Tierbeständen und die Verweildauer der Tiere präsentiert. Es wurde bei diesen Dienstbesprechungen auch über Verbesserungsmöglichkeiten bei Prozessabläufen im Betrieb des TSH diskutiert die dann auch umgesetzt wurden.

Die Amtstierärzte sind die direkten Ansprechpersonen bei Tierabnahmen und bei herrenlosen Tieren und haben damit großes Interesse an einem funktionierenden Tierheim und an laufenden Verbesserungen. Es ist so auch gelungen die Verwahrungsverträge mit privaten Tierhaltern beinahe überflüssig zu machen bzw. die Verrechnung von einem Fixbetrag pro Tier in einen weit kostengünstigeren Tagsatz abzuändern. Nachdem die Tiere von Mitarbeitern des Sonnenhofs spätestens nach 2 bis 3 Tagen abgeholt werden, kommt es dadurch zu einer massiven Einsparung bei den Verwahrgeldern mit privaten Haltern.

Anzumerken ist dabei auch, dass der Verein Landestierschutz Burgenland sich nicht ausschließlich durch vom Land Burgenland bereitgestellte Geldmittel finanziert, sondern daneben auch auf private Zuwendungen und Spenden angewiesen ist.

(26) Ausgaben für den Tierschutz (III. Teil, 6.6. Abwicklung Errichtung und Betrieb Tierschutzhaus Sonnenhof)

Zu (3) Der BLRH empfahl, personelle Verflechtungen zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger zu beseitigen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Festzuhalten ist, dass keiner der mit dem Prüfungsgegenstand in Verbindung stehenden Akten von der Vorstandsvorsitzenden des Vereins die die Funktion Abteilungsvorstand - Stellvertreterin der geprüften Stelle bis November 2015 innehatte, aufscheint. Die Abwicklung der Akten des TSH erfolgte stets über das Hauptreferat Veterinärwesen der geprüften Abteilung, wohingegen die Vorstandsvorsitzende Hauptreferatsleiterin des Hauptreferats Agrarrecht und landwirtschaftliches Schulwesen war. Eine Interessenskollision wäre daher nur im Vertretungsfall für den Abteilungsvorstand denkbar möglich. Diesfalls wäre im Bereich der Hoheitsverwaltung die Befangenheitsvorschrift des § 7 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zum Tragen gekommen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Vorstandsvorsitzende bereits mit in Kopie beiliegendem Schreiben vom 17.09.2016 gegenüber der Generalversammlung des Vereins Landestierschutz Burgenland die Zurücklegung ihrer Funktion als Vorstandsvorsitzende erklärt hat.

(27) Ausgaben für den Tierschutz (III. Teil, 6.7. Abwicklung Inventar)

Der BLRH empfahl, nachvollziehbare Verwendungsnachweise jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres bis spätestens Ende des 1. Quartals des Folgejahres einzufordern. Er sah darin eine wesentliche Voraussetzung für die Planung und Steuerung der Landeszuschüsse an den Verein.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Mit Beschluss der Bgld. Landesregierung vom 28.03.2012 erkannte die Landesregierung dem TSH gesamt € 890.000,-, für die Anschaffung von Einrichtung sowie für den Betrieb des TSH im Jahr 2012 zu. Laut Sachverhalt des Akts waren davon € 400.000,- für die Anschaffung von Einrichtung und € 490.000,- für den Betrieb 2012 vorgesehen.

Mit Beschluss der Bgld. Landesregierung vom 18.06.2013 erkannte die Landesregierung dem TSH gesamt € 352.000,-, zur finanziellen Deckung von Kosten, die für Einrichtung und den Betrieb des TSH im Jahr 2013 anfallen, zu.

Mit Schreiben des TSH Sonnenhof vom 21.10.2013 und vom Verein Landestierschutz Burgenland vom 20.11.2013 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vom Verein € 585.000,- budgetiert wurden. Es wurden aber lediglich € 352.000,- ausbezahlt, sodass die für die Anschaffung von Inventar vorgesehen Mittel für den laufenden Betrieb aufgewendet werden mussten. Die Alternative wäre eine Betriebseinstellung gewesen. Es wurde um Bereitstellung von weiteren € 236.000,- ersucht.

Den oben genannten Schreiben folgend fasste die Bgld. Landesregierung am 11.12.2013 den Beschluss weitere € 236.000,- für den Tierschutz - Landestierheim freizugeben. Der zuständige LR genehmigte im Jänner 2014 die Auszahlung der € 236.000,- an den Verein. Im Sachverhalt des Sitzungsakts ist ausdrücklich darauf hingewiesen, dass 2012 nur € 163.647,17 für den Ankauf von Inventar aufgewandt wurden und der restliche Inventarankauf auf 2013 verschoben wurde. Der Ankauf könne - aufgrund der laufenden Betriebsaufwendungen 2013 - erst nach Bereitstellung der ergänzenden Mittel (der € 236.000,-) erfolgen.

Im Jahr 2014 und 2015 wurden für den Betrieb des TSH Sonnenhof jeweils € 686.400,- seitens der Bgld. Landesregierung zuerkannt.

Von den vom BLRH erwähnten € 636.000,- für den Inventarankauf erfolgte die Verwendung eines Betrages von € 236.000,- für den laufenden Betrieb des Jahres 2013. Vom TSH Sonnenhof und vom Verein Landestierschutz Burgenland wurde auf diesen Umstand mit Schreiben vom 21.10.2013 und 20.11.2013 hingewiesen.

Dieser Umstand wurde der Landesregierung auch im Rahmen der Beschlussfassung mit dem Sachverhalt des Sitzungsakts zur Kenntnis gebracht und war Grundlage für den Beschluss über die Zuerkennung des Betrages von € 236.000,- für die Anschaffung des restlichen Inventars.

Die zur Anschaffung von Einrichtung und Inventar gewährten Beträge waren entgegen der Auffassung des BLRH auch nicht an den unmittelbaren Ankauf im Jahr der Gewährung gebunden. Vielmehr war zwischen geprüfter Stelle und Verein abgestimmt das Inventar Schritt für Schritt im Zuge der Inbetriebnahme des TSH bzw. nach ersten Erkenntnissen zu vervollständigen. Ein sofortiger Ankauf des gesamten Inventars vor Inbetriebnahme - ohne die Erfahrungen des laufenden Betriebs - wäre weder zweckmäßig noch sparsam zumal erst durch die praktischen Erfahrungen die passende Einrichtung komplettiert werden kann. Die Genehmigungen der Mittel für Inventar waren niemals mit einer Jahreszahl versehen (im Gegensatz zu den Mitteln für den Betrieb).

Die Erfassung der angekauften Einrichtung erfolgt soweit es sich nicht um geringfügige Wirtschaftsgüter handelt im Anlageverzeichnis des Vereins Landestierschutz Burgenland und finden sich die Ausgaben die dafür aufgewendet werden in den Buchhaltungsunterlagen des Vereins wieder.“

Eisenstadt, im Dezember 2016
Der Landes-Rechnungshofdirektor
Mag. Andreas Mihalits, MBA eh.